Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünfter Jahrgang.

1844.

Rudolstadt.

Gedruckt mit Froebelschen Schriften.

Ewiger Bund

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

1. **Bekanntmachung** des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium, die erweiterten Amtsbefugnisse der Uebergangsstelle zu Buttlar betreffend, d. d. 17. Jan. 1844. 1
2. **Bekanntmachung** der Fürstl. Regierung vom 2. Februar 1844, die Art und Weise des Verschlusses und der Verpackung der in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, durch die Post zu befördernden Briefe und Packete mit Geld und Geldeswerth betreffend. 1
3. **Gesetz** vom 28. Februar 1844, die vereinbarten Aenderungen des Zolltarifs hinsichtlich der Transit-Abgaben betreffend. 5
4. **Bekanntmachung** der Fürstl. Regierung vom 16. März 1844, daß das in §. 13 der Statuten des Begräbniß-Vereines der Kirchengemeinden Schwarzburg, Unterweißbach und Quelitz erwähnte Begräbnißgeld wegen anderer Forderungen als der Begräbniß-Kosten nicht in Anspruch genommen, auch nicht mit Arrest belegt werden darf. 7
5. **Bekanntmachung** des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium vom 24. April 1844, im Betreff der Vollzugsverhandlungen über den Anschluß des Herzogl. Braunschweigischen Harz- und Weser-Districts an den Zollverein. 7
6. **Verordnung** der Fürstl. Cammer, die Verhältnisse der metallischen und mineralischen Gruben betreffend, d. d. 27. April 1844. 11
7. **Verordnung** der Fürstl. Cammer, die Größe des zum Behuf bergbaulicher Unternehmungen zu muthenden Feldes betreffend, d. d. 27. April 1844. . . 13
8. **Verordnung** der Fürstl. Regierung vom 21. Mai 1844, die wegen möglichster Verhütung des Ausbruches und der weitern Verbreitung ansteckender Krankheiten, namentlich der Maul- und Klauenseuche unter dem Viehe zu ergreifenden Maaßregeln betreffend. 15
9. **Bekanntmachung** des Fürstl. Consistorium d. d. 7. Juni 1844, wegen des für überzählige auswärtige Taufzeugen, welche der Taufhandung selbst oder der damit verbundenen sonstigen Feier beiwohnen, zu entrichtenden Dispensations-Quantums. 16
10. **Bekanntmachung** der Fürstl. Landeshauptmannschaft zu Frankenhausen vom 13. Juni 1844, die Veränderungen der Arzneitaxe betreffend. 17

Ewiger Bund

Seite

11. **Gesetz**, einige Abänderungen des Vereins-Zolltarifs betreffend, d. d. 19. Juni 1844. 19

12. **Gesetz** über die Zoll- und Steuer-Sätze vom Zucker und Syrup für die Periode vom 1. Septbr. 1844 bis dahin 1847, d. d. 22. Juni 1844. 22

13. **Bekanntmachung** des Fürstl. Consistorium wegen der, vor anderweiter Verheirathung verwittweter oder geschiedener Personen über die erfolgte Vermögensentsetzung mit den Kindern der vorangegangenen Ehe beizubringenden Zeugnisse, d. d. 28. Juni 1844. 23

14. **Medicinaltaxe** für die Oberherrschaft des Fürstenthums, vom 16. Juli 1844. . 24

15. **Verordnung** vom 23. Juli 1844, wegen der Eingangszölle von Belgischem Eisen. 50

16. **Verordnung** der Fürstl. Regierung vom 30. Juli 1844, wegen Verkaufs des Mehls nach dem Gewichte 51

17. **Bekanntmachung** der Fürstl. Regierung vom 6. August 1844, wegen Abänderung der Preise mehrerer Arzneimittel. 52

18. **Bekanntmachung** der Fürstl. Regierung vom 23. August 1844, das Arbeiten der Maurer- und Zimmer-Gesellen auf eigene Rechnung betreffend. 55

19. **Verordnung** zur Beschränkung des Hausirhandels, vom 25. Septbr. 1844. . . 57

20. **Verordnung** der Fürstl. Regierung im Betreff der Annahme des erneuerten Reglements für die Magdeburgische Landfeuer-Societät, vom 22. Oct. 1844. 59

21. **Bekanntmachung** der Fürstl. Regierung vom 5. Novbr. 1844, die zur Erbauung neuer Wohnhäuser auszuwirkende Erlaubniß und Einreichung der diesfallsigen Bauriße betreffend. 107

22. **Bekanntmachung** der Fürstl. Regierung vom 7. Novbr. 1844, daß das in §. 11 der Statuten des Begräbniß-Vereins der Kirchengemeinden zu Scheiba und Alsbach erwähnte Begräbnißgeld wegen anderer Forderungen als der Begräbnißkosten nicht in Anspruch genommen, auch nicht mit Arrest belegt werden darf. 107

23. **Verordnung** der Fürstl. Landeshauptmannschaft zu Frankenhausen im Betreff der Annahme des erneuerten Reglements für die Magdeburgische Land-Feuer-Societät, d. d. 7. December 1844. 109

24. **Gesetz**, den Erlaß des Mahl- und Kopfaccises in der Fürstl. Oberherrschaft und des vierten Theils der terminlichen Contributionen oder Löhnungen in der Fürstl. Unterherrschaft auf das Jahr 1845 betreffend, vom 11. Dec. 1844. 111

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahr 1844.

№ I. Bekanntmachung

des Fürstlichen Geheimen-Raths-Collegium, die erweiterten Amtsbefugnisse der Uebergangsstelle zu Buttlar betreffend, d. d. 17. Januar 1844.

Nachdem der Großherzoglich Sächsischen Uebergangsstelle in Buttlar die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen, sowie zur schließlichen Abfertigung des unter dem Anspruche auf Steuervergütung nach andern Vereins-Staaten ausgehenden Branntweins ertheilt worden ist, so wird solches unter Zurückbeziehung auf die Bekanntmachungen vom 15. und 21. December 1841 (Gesetzsammlung 1841. Nr. XXXI. und XXXII.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 17. Januar 1844.

Fürstl. Schwarzburg. Geheime-Raths-Collegium.
(L. S.) gez. Witzleben.

№ II. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung vom 2. Februar 1844, die Art und Weise des Verschlusses und der Verpackung der in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, durch die Post zu befördernden Briefe und Packete mit Geld und Geldeswerth betreffend.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß die über den Verschluß und die Verpackung von Briefen und Packeten mit Geld und Geldeswerth, bei deren Beförderung mit der Post, bisher bestandenen Vorschriften nicht genügend erscheinen, so werden in dieser Beziehung folgende, mit gegenwärtiger Bekanntmachung in Kraft tretende, und für die Posten der Oberherrschaft des Fürstenthums geltende Bestimmungen ertheilt.

Ewiger Bund

§. 1.

Briefe mit Geld und Geldeswerth (Briefe mit Quittungen über einen angegebenen Betrag ausgenommen) müssen mit einem haltbaren Kreuzcouvert versehen, und, nachdem das Geld in dem Briefe selbst gehörig angesiegelt ist, mit mehreren Siegeln (nach dem Königreich Preußen mit fünf Siegeln) wohl verschlossen sein.

Dergleichen Briefe dürfen jedoch nicht über 5 Rthlr. (10 Fl.) Silbergeld, und in Gold nicht über 10 Rthlr. (20 Fl.) enthalten, und überhaupt das Gewicht von 16 Loth nicht übersteigen. Briefe nach dem Königreiche Sachsen, welche Einlagen von Metallgeld enthalten, dürfen das Gewicht von 8½ Loth nicht übersteigen und müssen mittelst Kreuzcouverts und mit 3 in eine Diagonallinie zu stellenden, beide Couvertklappen berührenden Siegeln verschlossen sein. Nach den Niederlanden darf Geld in Briefen mit der Fahrpost nicht versendet werden, vielmehr muß jede Geldsendung nach diesem Lande, wenn dieselbe mit den Posten bewirkt werden soll, in Leinen oder Wachstuch verpackt sein.

§. 2.

Größere Geldsummen sind in Packeten, Beuteln, Fässern oder Kisten fest zu verpacken.

Bis 100 Thlr. (200 Fl.) Silber, oder 500 Thlr. (900 Fl.) Gold dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier versandt werden. Den Staats- und öffentlichen Cassen-Beamten soll jedoch gestattet sein, Geldpackete bis 400 Thlr. (700 Fl.) Silber, insofern zu diesen Versendungen Courantmünzen verwendet werden, in mehrfach umgeschlagenem und fest umschnürtem Packpapier im Inlande mit der Post zu versenden. Bei Versendung in das entferntere Ausland und bei größeren Summen müssen die Packete von Leinen, Wachstuch oder Leder und gut umschnürt oder vernäht und es muß die auswendige Naht versiegelt sein. Geldbeutel, welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht nicht auswendig, der Kopf nicht zu kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, muß das mit der Adresse übereinstimmende Siegel deutlich aufgedrückt sein. Dergleichen Sendungen dürfen nicht über 40 Pfund, nach dem Königreiche Preußen nicht über 30 Pfund, schwer sein. Die Geldkisten müssen fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben;

Ewiger Bund

sie dürfen keine überstehende Deckel haben, und die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können.

Die Geldfässer müssen gut gereift und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß eine Oeffnung des Fasses ohne Verletzung der Schnur oder des Siegels nicht möglich ist; die Geldfässer müssen außerdem, wenn sie weiter als 20 Meilen mit dem Postwagen zu laufen haben, in Stroh und Leinwand emballirt und auf den Nähten versiegelt werden.

§. 3.

Dergleichen Sendungen dürfen übrigens in einem Stücke das Gewicht von 150 Pfund nicht übersteigen, und es müssen die über 100 Pfund wiegenden Geld- und anderen Kisten oder Fässer zur Erleichterung des Auf- und Abladens mit 2 Handhaben von starkem Seil u. s. w. versehen sein. (Nach dem Königreiche Preußen dürfen Geldfässer nicht über 120 Pfund, und nach dem Königreiche Hannover nicht über 200 Pfund schwer zur Beförderung angenommen werden.)

§. 4.

Papiergeld (Kassenscheine u. s. w.) über 16 Loth schwer muß in Leinwand oder Wachstuch verpackt und wohl versiegelt sein.

§. 5.

Alle Geldbriefe und Packete jeder Art (mit Ausnahme von Briefen mit Quittungen über einen angegebenen Betrag, sowie von Schriftenpacketen bis 16 Loth schwer), welche mit der Fahrpost versendet werden sollen, dürfen nicht mit Oblate, sondern müssen mit Siegellack verschlossen sein, auch muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein, und darf kein Geldstück als Pettschaft verwendet werden.

Es wird erwartet, daß die vorstehenden, sowohl zur Sicherstellung des Publicums als der Postanstalt gegen Verluste und Reclamationen unumgänglichen Erfordernisse von den Betheiligten fortan um so mehr genau beachtet werden, als die Postbeamten angewiesen sind, Aufgaben, welche der vorschriftsmäßigen äußeren Beschaffenheit ermangeln würden, nicht zur Post anzunehmen.

Rudolstadt, den 2. Februar 1844.

Fürstl. Schwarzburgische Regierung.

Hönniger.

R. A. Bianchi.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zweites Stück vom Jahr 1844.

№ III. Gesetz

vom 28. Februar 1844, die vereinbarten Aenderungen des Zolltarifs hinsichtlich der Transit-Abgaben betreffend.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w. thun hiermit kund und zu wissen:

In Folge eines von den Regierungen des zum Gesammt-Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten gefaßten Beschlusses verordnen Wir hierdurch:

Vom 1. Mai dieses Jahres an verliert der Abschnitt III. der dritten Abtheilung des unter dem 1. November 1842 publicirten Vereinszolltarifs (Gesetzsammlung. 1842 Nro. XXXIII.) gesetzliche Gültigkeit, und es tritt von diesem Tage an die nachfolgende Fassung jenes Abschnittes an dessen Stelle:

Bei der Durchfuhr blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen nur erhoben wird:

1. von Waaren, welche
   a. über die westliche Grenzlinie von Wittenberge an der Elbe bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein und wieder ausgehen;
   b. über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken (diesen Ort eingeschlossen) bis zur Oberelbe (einschließlich Neustadt bei Stolpen) ein und wieder ausgehen, vom Centner . . . . . 10 sgl. oder 35 Xr.
2. von Waaren, welche
   a. über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen welche
   b. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Bieberich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen

über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner welche

c. rheinwärts eingeführt aus den Häfen zu Mainz und zu Bieberich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen oder umgekehrt; endlich welche

d. über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Baiern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, vom Centner . . . . . 4½ sgl. oder 15¾ Xr.

3. Vom Vieh, und zwar
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern vom Stück . . . . . ⅝ sgl. oder 3 Xr.
von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh vom St. ⅓ sgl. oder 1 Xr.

Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Insiegel und unserer eigenhändigen Unterschrift.

So geschehen Rudolstadt, den 28. Februar 1841.

(L.S.) Friedrich Günther,
F. z. S.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Drittes Stück vom Jahr 1844.

№ IV. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung vom 16. März 1844, daß das in §. 13. der Statuten des Begräbniß-Vereines der Kirchengemeinden Schwarzburg, Unterweißbach und Quelitz erwähnte Begräbnißgeld wegen anderer Forderungen als der Begräbnißkosten nicht in Anspruch genommen, noch auch mit Arrest belegt werden darf.

Nachdem die in §. 12. der von Fürstl. Consistorio allhier unter'm 10. November vor. Jahres confirmirten Statuten des Begräbniß-Vereins der Kirchengemeinden Schwarzburg, Unterweißbach und Quelitz enthaltene Bestimmung, wonach das in §. 13. der gedachten Statuten erwähnte Begräbnißgeld, als lediglich zu Bestreitung der Begräbnißkosten bestimmt, wegen anderer Forderungen nicht in Anspruch genommen, noch auch mit Arrest belegt werden darf, von Serenissimo die höchste Genehmigung erhalten hat; so wird dieselbe zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 16. März 1844.

Fürstl. Schwarzburgische Regierung.
Hönniger.

C. Bamberg.

№ V. Bekanntmachung

des Fürstlichen Geheimen-Raths-Collegium vom 24. April 1844, im Betreff der Vollzugsverhandlungen über den Anschluß des Herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weser-Districts an den Zollverein.

Bei dem Anschlusse des Herzogthums Braunschweig an den Zollverein, welcher nach der Bekanntmachung vom 4. Mai 1842. (Gesetzsammlung 1842. Nr. XV. S. 89 ff.) durch Vertrag vom 19. October desselben Jahres mit

Ewiger Bund

dem 1. Januar 1842 erfolgt ist, war in Gemäßheit eines besondern Vertrags vom 16. December 1841 der Braunschweigische Harz- und Weser-District, nebst einigen andern Braunschweigischen Landestheilen, von dem Beitritte zum Zollvereine noch ausgeschlossen geblieben und dem Hannover-Oldenburgischen Steuervereine wiederum beigetreten; zugleich waren durch einen Staatsvertrag vom 17. December 1841 und durch die demselben unter A bis E beigefügten besonderen Uebereinkünfte zwischen dem Zollvereine und dem Steuervereine weitere Vereinbarungen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse getroffen worden.

Diese Verträge vom 16. und 17. Decemb. 1841, deren Dauer ursprünglich auf das Jahr 1842 beschränkt war, sind demnächst noch auf die Dauer des Jahres 1843 verlängert worden; eine fernere Erneuerung derselben hat jedoch nicht stattgefunden.

Es sind daher mit dem 1. Januar 1844

I. jene von dem Anschlusse an den Zollverein ausgenommene Braunschweigische Landestheile aus dem Steuervereine zurückgenommen worden und es ist demnächst der Braunschweigische Harz- und Weser-District in den diesseitigen Zollverband gleichfalls aufgenommen worden.

Nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung daselbst beendigt ist, wird wegen der Verkehrsverhältnisse zwischen den gedachten Herzogl. Braunschweigischen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins Folgendes zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) In dem gesammten Harz- und Weser-Districte, welcher den Verwaltungsbezirk des in Holzminden errichteten Hauptzollamtes bildet, sind sämmtliche Vereinszollgesetze in Kraft getreten. Was dagegen die Höhe der zu erhebenden Zölle betrifft, so ist der gedachte Bezirk in zwei, durch den Leinefluß von einander geschiedene Districte getheilt.
   a) In dem Districte zwischen der Weser und der Leine erfolgt die Zollerhebung nach dem für den Gesammt-Zollverein gültigen Tarife, wogegen
   b) in dem Districte zwischen der Leine und dem Harze ein besonderer Zolltarif mit geringeren, den Localverhältnissen entsprechenden Sätzen zur Anwendung kommt.
2) Demgemäß tritt zwischen dem Weser-Leine-Districte und den übrigen Theilen des Zollvereins ein völlig freier Verkehr ein.

Ewiger Bund

3) Ueber die Verkehrsverhältnisse des Harz-Leine-Districtes finden dagegen folgende Bestimmungen Anwendung:

a) Die eigenen Erzeugnisse und Fabricate der Einwohner dieses Districtes und der in demselben befindlichen Hüttenwerke aller Art werden auf Grund von Ursprungszeugnissen zollfrei in die übrigen Theile des Zollvereins eingelassen.

b) Die aus dem gemeinsamen Auslande in den Harz-Leine-District eingegangenen Gegenstände unterliegen, wenn sie demnächst in andere Theile des Zollvereins übergehen, ohne Rücksicht auf die in gedachtem Districte erfolgte Verzollung, dem vollen Eingangszolle nach den Sätzen des Vereinszolltarifs.

c) Alle Gegenstände aus dem freien Verkehre der anderen Theile des Zollvereins gehen in den Harz-Leine-District ohne Zollentrichtung ein.

Zur Begründung dieses zollfreien Eingangs ist in den Fällen, wo der Uebergang unmittelbar, d. h. über die Grenzen bezügl. am Harze und an der Leine stattfindet, der Ausweis durch die zum Transporte im Grenzbezirke des andern Theils des Zollvereinsgebietes extrahirten Legitimationsscheine genügend; erfolgt der Uebergang nicht unmittelbar, sondern mit Berührung zwischenliegenden Auslandes, so tritt Abfertigung auf Declarationsschein ein. Auch können

d) fremde unverzollte Waaren aus Packhofs-Niederlagen in den andern Theilen des Zollvereins nach jenem Districte abgefertigt werden.

4) In Betreff des Durchgangsverkehrs durch den Harz-Weser-District ist Folgendes bestimmt:

a) Gehen unmittelbar vom Auslande Waaren in den Weser-Leine-District ein, welche durch denselben transitirend das Zollvereinsgebiet nochmals berühren, sei es

aa) um auch hier wieder nach dem Auslande durchgeführt zu werden, oder

bb) weil sie nach einem Orte in einem andern Theile des Zollvereinsgebietes ihre vorläufige oder endliche Bestimmung haben, so wird in dem Falle

zu aa, von dem Eingangsamte im Weser-Leine-Districte der volle tarifmäßige Durchgangszoll erhoben und ein Begleitschein auf das letzte Ausgangsamt im Zollvereinsgebiete ausgestellt.

Ewiger Bund

In dem Falle

zu bb, wird beim Eingange in den Weser-Leine-District kein Durchgangszoll erhoben, sondern derselbe nur sichergestellt und der zu ertheilende Begleitschein auf das in dem vereinsländischen Bestimmungsorte vorhandene oder demselben zunächst belegene, zur Erledigung befugte Zoll- oder Steueramt gerichtet.

b) Bei dem Durchgange durch den Harz-Leine-District bildet, mit Ausnahme des Transits auf der bis jetzt zollfreien Straße von Goslar nach Clausthal, die Erhebung des Durchgangszolls die allgemeine Regel. In folgenden Fällen jedoch erleidet dieselbe eine Ausnahme und es wird kein Durchgangszoll erhoben, nämlich

aa) wenn Gegenstände durchgehen, welche aus dem freien Verkehre des Zollvereins abstammen und auf Declarations-Schein abgefertigt sind, und

bb) in Fällen der Art, wie oben bei a unter bb erwähnt ist, in welchen Fällen das dort angegebene Verfahren ebenfalls eintritt. Sollte

cc) der oben bei a unter aa angeführte Fall auch hier vorkommen, so wird der vorgeschriebene Durchgangszoll (Ziffer 1. b oben) von dem Eingangsamte im Harz-Leine-Districte zwar erhoben, jedoch bei dem weitern Transporte der Waaren durch andere Theile des Zollvereinsgebietes auf die dort zu erlegende Durchgangsabgabe in Anrechnung gebracht.

5) Hinsichtlich der in Thüringen einer innern Steuer unterliegenden Erzeugnisse (Branntwein, Bier, Traubenmost, Wein, Taback und Tabacks-Fabricate) findet zwischen Thüringen und dem Braunschweigischen Harz-Weser-Districte eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs Statt.

Zugleich sind:

II. die durch den Staatsvertrag vom 17. December 1841 und durch dessen Beifügen getroffenen Vereinbarungen außer Wirksamkeit gesetzt, mit Ausnahme der durch die Conventionen unter B und D begründeten Verhältnisse in Ansehung Königl. Preuß. und Königl. Hannöverischer Exclaven, welche vorerst noch fortbestehen.

Rudolstadt, den 24. April 1844.

Fürstl. Schwarzburg. Geheime-Raths-Collegium.

(gez.) Ketelhodt.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Viertes Stück vom Jahr 1844.

№ VI. Verordnung

der Fürstl. Cammer, die Verhältnisse der metallischen und mineralischen Gruben betreffend, d. d. 27. April 1844.

In Folge der Aufhebung der früher in Ansehung der edlen Metalle einschließlich des Kupfers bestanden habenden Gemeinschaft mit dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen und in Folge der hierauf stattgehabten Verschmelzung der bis dahin besonders verwaltet wordenen beiden Fürstl. Bergämter zu Könitz, des gemeinschaftlichen oder metallischen und des einherrischen oder Mineralien-Bergamtes in eine einzige Behörde hat sich die Nothwendigkeit einiger ergänzenden Bestimmungen rücksichtlich der Bergordnung von 1686, der Bergbegnadigung vom 13. Mai 1768 und der Cammer-Resolution vom 7. März 1768 dargethan und wir bringen zu diesem Behufe und zu gleichzeitiger Beseitignng einiger sonst noch entstandenen Zweifel mit höchster Genehmigung unseres Durchlauchtigst regierenden Fürsten und Herrn die nachfolgende Verordnung zur Kenntniß und Nachachtung des bergbauenden Publicums.

1) Der bisherige Unterschied zwischen metallischen und mineralischen Gruben ist auch künftig festzuhalten.

2) Eine metallische Grube ist diejenige, welche den Abbau der metalla nobiliora mit ausdrücklichem Einschluß des Kupfers, eine mineralische Grube diejenige, welche den Abbau aller übrigen bauwürdigen Mineralien und Fossilien zum ausschließlichen oder doch wenigstens hauptsächlichsten Zweck hat.

3) Es ist daher, wie solches an sich schon nöthig, in jeder Muthung das Metall, Mineral oder Fossil, auf welches gemuthet wird, genau zu bezeichnen und von dem Fürstl. Bergamte jede Muthung ohne Weiteres abzuweisen, in welcher diesem Erfordernisse nicht entsprochen wird.

4) Die der Bestätigung vorausgehende Localbesichtigung oder die Notorietät der Lagerstätte, so wie erforderlichen Falls das technische Ermessen des Fürstl. Berg-

amtes werden entscheiden, in welche Kategorie die neu aufzunehmende Grube zu stellen ist.

5) Wenn bei Lagerstätten, welche metalla nobiliora und andere bauwürdige Mineralien und Fossilien enthalten, Zweifel darüber entstehen, zu welcher Classe von Gruben die neu aufzunehmende zu zählen sei, dann ist, so lange ein Anderes nicht erwiesen ist, die Grube als eine metallische anzusehen.

6) Ergibt sich während des späteren Abbaues das entschiedene Ueberwiegen der einen oder andern Gattung von Erzen und Fossilien, so ist die Grube je nach den Umständen und nach den Grundsätzen sub 2 in eine andere Classe zu versetzen.

7) Eine solche Versetzung kann jedoch nur nach vorheriger einjähriger Beobachtung und mit unserer speciellen Genehmigung erfolgen. Das Fürstl. Bergamt hat darüber zu wachen, daß diese Frist weder zum Nachtheile der gnädigsten Herrschaft noch zu dem der Gewerken verlängert werde und zu diesem Behufe den Beginn der zur Beobachtung festgesetzten Zeit in den betreffenden Grubenrechnungen und zwar in den den Gewerken zurückgegeben werdenden Exemplaren ebensowol als in den für Fürstl. Cammer und für Fürstl. Bergamt bestimmten gehörig zu bemerken.

8) Bei Muthungen auf edle Metalle, einschließlich des Kupfers ist die Bestätigung sofort auf alle Metalle und Mineralien zu erstrecken, bei Muthungen auf unedle Metalle und Mineralien hat jedoch die Bestätigung blos diese Metalle und Mineralien zu umfassen und es ist, wie solches auch in der Resolution vom 7. März 1768 ausdrücklich vorgeschrieben ist, beim späteren Auffinden edler Metalle einschließlich des Kupfers besondere Muthung einzulegen und Bestätigung einzuholen.

9) Die Vorrechte, welche dem Besitzer einer mineralischen Grube rücksichtlich der in seinem Felde neu aufgefundenen Metalle vor jedem Dritten durch die Resolution vom 7. März 1768 eingeräumt sind, bestehen nach wie vor fort.

10) Jede metallische Grube hat wie bisher auch an Quatembergeldern für die Fundgrube 28 Xr. 4 Hell. = 8 sgl. 2 spf., für jede Maaße 14 Xr. 2 Hell. = 4 sgl. 1 spf. und für den Stollen 43 Xr. 6 Hell. = 12 sgl. 6 spf.; an fixirten Beamten-Gebühren quartaliter 1 Fl. 45 Xr. = 1 Thlr. an Fahrgeldern 2 ℳ. Fahrlichter und 21 Xr. 7 Hell. = 6 sgl. 3 spf. an Revisions-Gebühren zu entrichten.

Ewiger Bund

Die zuletzt gedachten Beamten-Gebühren werden jedoch nur dann in ihrem ganzen Betrage erhoben, wenn die Grube mit mehreren Förderungs-Plätzen (Tagebauten, Schächten oder Stollen) im Betrieb ist. Sie werden auf die Hälfte ermäßigt, wenn die Grube nur einen Förderungs-Punkt hat.

11) Jede mineralische Grube, jeder Stein- und Schieferbruch u. s. w. hat von demjenigen Felde, welches ursprünglich gemuthet wird, und welches nach der betreffenden Verordnung vom heutigen Tage in einer Fundgrube und zwei Maaßen besteht, 23 Xr. = 6 sgl. 7 spf. und von jeder ferner hinzugemutheten Maaße 6 Xr. = 1 sgl. 9 spf. zu entrichten.

Rücksichtlich der bei den Mineralien-Gruben ꝛc. hergebrachten fixirten Beamten-Gebühren behält es lediglich bei der bisherigen Bestimmung sein Bewenden.

Hinsichtlich der knappschaftlichen Bergzehnten-, Armuths- und ähnlichen Abgaben bleibt es lediglich bei den bisherigen Verhältnissen.

12) Durch die gegenwärtige Verordnung werden die besonderen Bestimmungen des für die Fürstl. Unterherrschaft erlassenen Braunkohlen-Regulativs vom 27. Novbr. 1838 und des Regulativs wegen des Abbaues der Torflager vom 22. Januar 1840 nicht aufgehoben.

13) Für die bis zum Tage der Publikation der gegenwärtigen Verordnung verliehenen metallischen und mineralischen Gruben hat dieselbe keine Kraft, sondern es verbleiben diese Gruben lediglich in ihren bisherigen Verhältnissen.

Rudolstadt, den 27. April 1844.

Fürstl. Schwarzburgische Cammer.
Scheller.

F. Heubel.

№ VII. Verordnung

der Fürstl. Cammer, die Größe des zum Behuf bergbaulicher Unternehmungen zu muthenden Feldes betreffend, d. d. 27. April 1844.

Zu künftiger Beseitigung einiger Zweifel, welche darüber entstanden sind, wie viel Feld auf einmal gemuthet und von dem Fürstl. Bergamte bestätigt werden könne, und auf welche Feldgröße sich das Fundrecht bei Stein- und Schieferbrüchen und ähnlichen im Tagebau zu betreibenden Brüchen und Gräbereien erstrecke, bestimmen wir mit Höchster Genehmigung unseres Durchlauchtigst regierenden Fürsten und Herrn, wie folgt:

Ewiger Bund

1) Jeder Finder einer Lagerstätte hat das Recht, eine Fundgrube und zwei Maaßen zu muthen und die Bestätigung einer solchen Muthung, wenn hiergegen sonst kein gegründetes Bedenken stattfindet, zu verlangen.
2) In geeigneten einzelnen Fällen bleibt es uns anheimgegeben, ausnahmsweise auf besonderes Nachsuchen der Muthenden die Bestätigungs-Befugniß des Fürstl. Bergamtes auf ein Feld von einer Fundgrube und acht Maaßen zu erstrecken.
3) Nach gänzlichem oder wenigstens so weit vorgeschrittenem Abbau, daß zu dessen nachhaltiger Fortsetzung nach dem technischen Ermessen des Fürstl Bergamtes eine Felderweiterung nöthig ist, hat der Besitzer einer Lagerstätte das Recht, so viel im Freien liegendes Feld hinzuzumuthen, als die für das ursprüngliche Fundrecht festgesetzte Ausdehnung beträgt.
4) Bei allen Gruben, Brüchen und Gräbereien wird diese sub No. 3 bestimmte Ausdehnung auf 4 Maaßen festgesetzt.
5) Bei allen unterirdisch und bergmännisch betrieben werdenden Gruben hält eine Fundgrube 42 Lachter und eine Maaße 28 Lachter; bei allen Schieferbrüchen und mit Tagebau betrieben werdenden Gräbereien, hält eine Fundgrube 28 Lachter und eine Maaße 14 Lachter; bei allen Kalk-, Gyps- und Sandsteinbrüchen hält eine Fundgrube 14 Lachter und eine Maaße 7 Lachter.
6) Die Bestimmungen sub 1, 2, 4 und 5 haben auf die Braunkohlen-Gruben in der Fürstl. Unterherrschaft und auf Torfstiche keine Anwendung, indem für diese bergbaulichen Unternehmungen die bezüglichen Regulative vom 27. Novbr. 1838 und vom 22. Januar 1840 ihre volle Geltung behalten.
7) Die Bestimmung sub 5 hat für die bis zum Datum der gegenwärtigen Verordnung verliehenen Gräbereien, Schiefer- und Steinbrüche in der Regel zwar keine Kraft, indem deren Feldberechtigung lediglich nach den bisher ertheilten bezüglichen Verleihungs-Urkunden zu beurtheilen ist; sollten jedoch diese Urkunden noch Zweifel übrig lassen, und hierdurch Grenzstreitigkeiten entstehen, dann soll zu deren Schlichtung das Feld nach der gegenwärtigen Verordnung gelegt werden.

Rudolstadt, den 27. April 1844.

Fürstl. Schwarzburgische Cammer.
Scheller.

F. Heubel.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünftes Stück vom Jahr 1844.

№ VIII. Verordnung

der Fürstl. Regierung vom 21. Mai 1844, die wegen möglichster Verhütung des Ausbruches und der weitern Verbreitung ansteckender Krankheiten, namentlich der Maul- und Klauenseuche unter dem Viehe zu ergreifenden Maaßregeln betreffend.

Zu möglichster Verhütung des Ausbruchs und der weitern Verbreitung ansteckender Krankheiten, namentlich der Maul- und Klauenseuche unter dem Viehe wird hiermit Folgendes verordnet:

1) Wer mit Maul- oder Klauenseuche oder einer andern ansteckenden Krankheit behaftete oder in solcher Weise erst krank gewesene Thiere auf die Viehmärkte bringt, wird mit einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig Gulden oder verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe belegt; namentlich haben Schweinehändler, welche mehrere Klauenkranke in ihrer Heerde haben, den höchsten Satz der angegebenen Strafe zu zahlen resp. zu verbüßen.

2) Händler dürfen mit ausländischen Schweinen, Schaafen und Ziegen, außerhalb der Viehmärkte, in den Monaten Mai bis und mit October und in Bezug auf Schaafe das ganze Jahr hindurch, keinen Handel in einem Orte der Oberherrschaft betreiben, wenn nicht der daselbst wohnende approbirte Thierarzt oder in Ermangelung dessen ein von Amtswegen dazu bestellter sachkundiger Mann ein Zeugniß über den guten Gesundheitszustand des zu verkaufenden Viehes ausgestellt hat. Ein solches Zeugniß ist nur zwei Tage gültig und muß, wenn es nicht vom Landthierarzte ausgestellt und mit seinem Siegel versehen ist, von dem betreffenden Ortsvorstande unter Beidruckung des Gemeinde-Siegels beglaubigt sein.

Ewiger Bund

3) Von den erkannten und eingehenden Geldbußen erhält ein Drittheil der Denunciant und die beiden übrigen Drittheile fließen in die betreffende Ortsarmencasse.

Die Physiker, der Landthierarzt, sowie die Gendarmen und andere Polizeiofficianten haben darüber zu wachen, daß dieser Verordnung nachgekommen werde.

Rudolstadt, den 21. Mai 1844.

Fürstl. Schwarzburgische Regierung.
Hönniger.

N. A. Bianchi.

№ IX. Bekanntmachung

des Fürstlichen Consistorium d. d. 7. Juni 1844, wegen des für überzählige auswärtige Taufzeugen, welche der Taufhandlung selbst oder der damit verbundenen sonstigen Feier beiwohnen, zu entrichtenden Dispensations-Quantums.

Zur Beseitigung von Zweifeln und Mißdeutungen, welchen die Bestimmungen im §. 1. der wegen ungebührlichen Aufwandes und sonstiger Mißbräuche bei Kindtaufen unter'm 10. Juni 1822. erlassenen höchsten Verordnung nach vorliegenden Anzeigen an mehreren Orten der hiesigen Fürstl. Oberherrschaft zeither unterlegen haben sollen, wird anmit nachachtlich bekannt gemacht, daß die für jeden, über die gesetzliche Zahl dreier Pathen gewählten, Taufzeugen zu entrichtende Abgabe rücksichtlich der überzähligen auswärtigen, von einheimischen Personen bei der Taufe nicht repräsentirt werdenden, Pathen nur dann in Wegfall zu kommen hat, wenn dieselben weder bei der Taufhandlung selbst anwesend sind, noch auch an der, etwa damit verbundenen, im Hause des Kindesvaters oder sonst stattfindenden Feier und Schmauserei Antheil nehmen, und daß die betreffenden Geistlichen in allen Fällen, wo mehr als drei Taufzeugen entweder bei der Taufhandlung selbst, sie mögen nun vor dem Taufsteine stehen oder nicht, oder auch nur bei der diesfallsigen Schmauserei und sonstiger Feier ohne sofortige Entrichtung der dieserhalb bestimmten Abgabe gegenwärtig sind, die erforderliche Meldung bei der bezüglichen Gerichtsstelle wegen Beitreibung der Dispensations-Gelder unverzüglich zu bewirken haben.

Rudolstadt, den 7. Juni 1844.

Fürstl Schwarzburg. Consistorium.
Hönniger.

A. Roß.

Ewiger Bund

№ X. Bekanntmachung

der Fürstl. Landeshauptmannschaft zu Frankenhausen vom 13. Juny 1844, die Veränderungen der Arzneitaxe betreffend.

(Frankenh. Intelligenzbl. 1844. St. 25.)

Die bei den eingetretenen veränderten Preisen mehrerer Droguen gleichmäßig abgeänderten Taxbestimmungen verschiedener Arzneien, welche mit dem 1. August d. J. in Anwendung kommen sollen, werden nachfolgend hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Frankenhausen, den 13. Juni 1844.

Fürstl. Schwarzb. Landeshauptmannschaft das.

	Gewicht.	Sgr.	S.
Amygdalae dulces . . .	1 Unze	1	8
excorticat	—	1	10
Aqua foetida antihysterica	—	3	6
Balsamum Copaivae . .	—	3	2
Nucistae . .	—	5	1
Boletus Laricis	—	1	4
conc. . .	—	1	0
praep. . .	—	2	6
Cadmium sulphuric. . .	1 Dra.	5	2
Cantharides	1 Unze	4	—
gr. modo pulv.	—	5	2
subt. pulv. . .	—	5	8
Castoreum Canadense . .	1 Dra.	6	4
subt. pulv. . .	1 Scr.	2	6
Ceratum Cetacei album .	1 Unze	5	—
rubrum	1 Dra.	—	8
Cinnamom. acutum . . .	—	1	2
cont.	—	1	4
subt. pulv. . .	—	1	6
Crocus	1 Dra.	7	2
subt. pulv.	—	8	6
Cuprum acet. crystall . .	1 Unze	3	4
Elemi	—	6	8
Elix Pirroprietat. Paracelsi	—	7	2
Empl. Cantharid. ord. . .	1 Unze	3	10
de Galbano crocat.	—	8	2
Hydrargyri	—	6	—
oxycroceum . . .	—	9	—
Extract. Centaurii min. .	1 Dra.	1	4
Colombo	—	5	6
Ratanhae venale .	—	1	—
Flores Cassiae	1 Unze	2	8
Chamom. Roman.	—	1	8
conc.	—	2	—
Sambuci	—	1	2
conc.	—	1	4
gr. modo pulv.	—	1	6
subt. pulv. . .	—	1	10
Folia Sennae	—	2	8
conc.	—	3	2
gr. modo pulv.	—	3	6
subt. pulv. . .	—	3	10
Gallae	—	1	10
gr. modo pulv. .	—	2	4
subt. pulv.	—	2	8
Graphit. Angl. depur. . .	1 Dra.	3	4
Herba Centaurii minor.	1 Unze	1	4
conc. .	—	1	6

Ewiger Bund

	Gewicht.	℥	℈
Herba gr. modo pulv. . .	1 Unze	1	10
Menth. crisp. . . .	—	1	4
conc.	—	1	8
gr. modo pulv. .	—	1	10
subt. pulv. . . .	—	2	—
piperit	—	1	4
conc.	—	1	8
gr. modo pulv. .	—	1	10
subt. pulv	—	2	2
Hydrargyrum	—	6	10
acetic.	1 Scr.	3	6
ammoniato-muriat.	1 Dra.	2	4
depurat.	1 Unze	10	10
muriat. corrosiv. .	1 Dra.	1	10
venale .	1 Unze	7	2
muriat. mite praep.	1 Dra.	2	4
oxydat. rubr. praep.	—	2	4
venale .	1 Unze	8	2
oxydulat. nigr. . .	1 Dra.	10	2
purum .	—	8	8
sulphurat. nigr. . .	—	1	4
Jodum	1 Scr.	—	10
Kali hydriodicum	1 Dra.	3	10
Lactucarium Angl.	1 Scr.	2	6
Gallic. . . .	—	1	6
Liquor. Hydrarg. nitric. ox.	1 Unze	3	6
Moschus	1 Gran	5	—
Oleum Amygdalar. . . .	1 Unze	5	4
frig. express. .	—	6	6
Anisi	1 Dra.	1	8
de Cedro	—	1	2
Menth. crisp. . . .	1. Scr.	4	4
terebinth. .	1 Dra.	1	10
piper. Anglic. .	—	6	—
Neroli	1 Scr.	9	10
phosphorat.	1 Unze	8	2
Ricini	—	2	6
Oleum Rosarum	1 Scr.	16	—
Tanaceti	1 Dra.	4	8

	Gewicht.	℥	℈
Phosphorus	1 Dra.	1	4
Pulv. Liquir. comp. Ph. mil.	1 Unze	2	2
Radix Colombo conc. . .	—	2	—
subt. pulv. . .	—	2	6
Glycyrrhiz. echin. .	—	—	10
conc. .	—	1	—
subt. pulv. .	—	1	10
glabrae	—	—	8
conc. .	—	—	10
gr. mod. pulv. .	—	1	—
Senegae	—	4	—
conc. .	—	4	6
subt. pulv. .	—	5	6
Serpent. Virg. conc.	—	3	6
subt. pulv. .	—	4	4
Zedoariae	—	2	2
conc.	—	2	6
subt. pulv. .	—	3	2
Semen Anisi stellat . . .	—	2	4
subt. pulv. .	—	3	4
Cydoniorum . . .	—	8	4
Spiritus Rosarum	—	5	2
Succus Sambuci insp. crud.	—	1	4
depurat. .	—	2	—
Syrupus Amygdalar . . .	—	1	8
Tinctura Castorei Canad.	1 Dra.	1	8
aether .	—	1	10
Croci	—	1	6
Gallarum . . .	1 Unze	2	8
Moschi	1 Dra.	7	2
Opii crocata . .	1 Unze	9	—
Vanillae . . .	1 Dra.	3	8
Unguentum Cantharid. .	1 Unze	8	4
Elemi. . . .	—	3	6
Hydrarg. alb.	—	3	8
ciner .	—	6	6
rubr. .	—	3	2
Kali hydriod. .	—	7	4
Vanilla	1 Scr.	5	6

Ewiger Bund

№ XI. Gesetz,

einige Abänderungen des Vereins-Zolltarifs betreffend,
d. d. 19. Juni 1844.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w. thun hiermit kund und zu wissen:

In Folge eines von den Regierungen der zum Gesammt-Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten gefaßten Beschlusses verordnen Wir hierdurch Folgendes:

1.

An die Stelle der Bestimmungen unter Position 6 litt. a, b und c des durch Unser Patent vom 1. November 1842 publicirten Vereins-Zolltarifs (Gesetzsammlung 1842 Nro. XXXIII.) treten die folgenden anderweitigen Bestimmungen:

	Abgabensätze beim Eingange:	Ausgange:
a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag, pr. Centner	– Rt. 10 Sgr oder – fl. 35 kr. – hl.	– Rt. 7½ Sgr oder 26 kr. 2 hl.
b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von ½ □ Zoll Preußisch im Querschnitt		

	Abgabensätze beim Eingange:	Ausgange:
und darüber, desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl pro Centner	1 Rth. 15 Sgr. oder 2 fl. 37 kr. 4 hl.	
c[1]) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von weniger als ½□ Zoll Preußisch im Querschnitt pro Centner	2 Rth. 15 Sgr. oder 4 fl. 22 kr. 4 hl.	
c[2]) Façonirtes Eisen in Stäben, desgl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh geschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln Einen Centner und darüber wiegen, auch schwarzes Eisenblech und Platten, Anker und Ankerketten pro Centner	3 Rth. – Sgr. oder 5 fl. 15 kr. – hl.	

Anmerk. 1. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Baiern, Würtemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg ist Roheisen beim Ausgange frei.

Anmerk. 2. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

Anmerk. 3. Geknoppertes Zaineisen kann in Baiern auf der Grenze von Hindelang bis Freilassing zu dem Zollsatze von 1½ Rthl. (2 fl. 37½ Xr.) pro Centner eingehen.

Anmerk. 4. Radkranz-Eisen zu Eisenbahnwagen wird nach Position c.[2] verzollt.

2.

Bei der Verzollung der unter Ziffer 1. litt b. c.[1] und c.[2] genannten Gegenstände werden bei der Verpackung

in Fässern und Kisten 10 Pfund
in Körben 6 Pfund
in Ballen 4 Pfund

} vom Centner Brutto Gewicht

für Tara vergütet.

3.

Die Positionen 6. litt d und e des unter dem 1. November 1842 publicirten Zolltarifs bleiben unverändert in Kraft.

4.

Die vorstehenden Bestimmungen, welche vorläufig nur für die noch übrige Dauer der laufenden Tarif-Periode, mithin bis zu Ende des Jahres 1845 gelten, sollen vom 1. September d. J. ab in Wirksamkeit treten.

Urkundlich unter Unserem Fürstlichen Insiegel und unserer eigenhändigen Unterschrift.

So geschehen Rudolstadt, den 19. Juni 1844.

(L. S.) **Friedrich Günther,**
F. z. S.

№ XII. Gesetz

über die Zoll- und Steuer-Sätze vom Zucker und Syrup für die Periode vom 1. September 1844 bis dahin 1847, d. d. 22. Juni 1844.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w. thun hiermit kund und zu wissen:

In Gemäßheit des Artikels 7 der Uebereinkunft zwischen den Staaten des Zollvereins vom 8. Mai 1841, wegen der Besteuerung des Zuckers (Gesetzsammlung vom Jahr 1841 Seite 124.) und auf dem Grunde weiterer Verhandlung unter den Regierungen dieser Staaten verordnen Wir hierdurch wegen der für die Periode vom 1. September dieses Jahres bis zum 1. Septemb. 1847. in Anwendung zu bringenden Zoll- und Steuersätze von Zucker und Syrup, wie folgt:

I. Vom ausländischen Zucker und Syrup ist an Eingangszoll zu erheben und zwar von:

	nach dem 14 Thaler-Fuße Rthlr.	Sgr.	nach dem 24½ Gulden-Fuße Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht Pfund
1) Zucker					
a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker, vom Zentner	10	–	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in andern Fässern. 13 in Kisten.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) vom Zentner	8	–	14	–	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in andern Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentner und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentner. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen. 11 in Fässern.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen, vom Zentner	5	–	8	45	
2) Syrup, vom Zentner	4	–	7	–	

II. Die Steuer von dem aus Rüben erzeugten Rohzucker soll Einen Thaler für den Zollzentner betragen und von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben mit 1½ Silbergroschen von jedem Zollzentner roher Rüben erhoben werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, welches an die Stelle der Positionen u und x, unter Nro. 25 in der II. Abtheilung des durch Unsere Verordnung vom 1. Novbr. 1842 publicirten Vereinszolltarifs (Gesetzsammlung vom Jahr 1842. Seite 115.), so wie der in §. 1. des Gesetzes vom 22. December 1841 enthaltenen Bestimmungen über die Höhe der Steuersätze von Rübenzucker (Gesetzsammlung vom Jahre 1841 Seite 163) tritt, eigenhändig vollzogen und mit Unserem Fürstl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Rudolstadt, den 22. Juni 1844.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechstes Stück vom Jahr 1844.

№ XIII. Bekanntmachung

des Fürstl. Consistorium wegen der, vor anderweiter Verheirathung verwittbeter oder geschiedener Personen über die erfolgte Vermögensentsetzung mit den Kindern der vorangegangenen Ehe beizubringenden, Zeugnisse, d. d. 28. Juni 1844.

Obgleich es bereits in §. XVI. der Landes-Successions-Ordnung vom 1. Nvbr. 1769 den Geistlichen zur strengen Pflicht gemacht ist, bei anderweiter Verheirathung schon verehelicht gewesener, mit leiblichen Kindern aus der frühern Ehe versehener, Personen das Aufgebot und die Trauung nicht eher vorzunehmen, bis über die erfolgte Vermögensentsetzung mit den Kindern der frühern Ehe ein obrigkeitliches Zeugniß beigebracht worden, so sind doch neuerlich wiederum einzelne Fälle vorgekommen, in welchen, weil die Geistlichen in dem Glauben gestanden, daß in dem von der weltlichen Obrigkeit ausgestellten Aufgebotscheine zugleich stillschweigend das Zeugniß der erfolgten Vermögensentsetzung liege, dergleichen anderweite Verehelichungen ohne zuvor bewirkte Regulirung der künftigen Erbverhältnisse vollzogen worden sind.

Wir finden Uns deshalb veranlaßt, die sämmtlichen Geistlichen auf die erwähnte gesetzliche Vorschrift andurch aufmerksam zu machen und bei Vermeidung strenger Verantwortlichkeit wiederholt anzuweisen, verwittbete oder geschiedene Personen, welche in eine ihnen nachgelassene weitere Ehe treten wollen, für den Fall, daß Kinder aus der vorhergegangenen Ehe leben, nicht eher aufzubieten, noch weniger aber zu trauen, bis von denselben durch ein vollgültiges, entweder mit dem Aufgebotscheine zu verbindendes oder besonders auszustellendes, ausdrückliches Zeugniß ihrer persönlichen Obrigkeit nachgewiesen worden, daß sie sich mit ihren Kindern aus der vorhergegangenen Ehe rücksichtlich der Vermögens-Ansprüche gehörig abgefunden und zur Regulirung der künftigen Erbverhältnisse or-

dentliche Ehepacten errichtet haben, oder, daß eine dergleichen Abfindung und Regulirung sich nicht nöthig gemacht habe.

Rudolstadt, den 28. Juni 1844.

Fürstl Schwarzburg. Consistorium.
Hönniger.
A. Roß.

№ XIV. Medicinaltaxe
für
die Oberherrschaft des Fürstenthums,
vom 16. Juli 1844.

Nachdem zur Abhülfe des bisherigen Mangels an gesetzlichen Bestimmungen über die Ansätze für die Bemühungen der Aerzte, Chirurgen und Thierärzte, und zur Beseitigung des hieraus für diese sowohl, als für das Publicum, das sich ihrer Hülfe bediente, häufig hervorgegangenen Zweifels, die nachstehende Medicinaltaxe für die Oberherrschaft des hiesigen Fürstenthums entworfen und von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, dem regierenden Fürsten und Herrn gnädigst genehmigt worden ist; so wird solche zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, und dabei zugleich noch Folgendes festgesetzt:

§. 1.

Notorisch Arme, oder solche Personen, welche ihren nothdürftigen Unterhalt nicht verdienen können, sollen von dem gesammten ärztlichen Personale unentgeldlich behandelt werden.

§. 2.

Minderbemittelte, die ihren Unterhalt verdienen, Wohlhabende und Reiche zahlen, erstere die niedrigsten, letztere die höhern Preise.

§. 3.

In allen gerichtlichen und außergerichtlichen Fällen, in welchen eine öffentliche Casse die Bezahlung zu übernehmen hat, darf nur nach dem niedrigsten Satze liquidirt werden, eben so für die Krankheiten der Dienstboten, welche auf Kosten ihrer Herrschaft behandelt werden.

§. 4.

Alle Rechnungen sind zu specificiren, und werden nach dem 24½ Guldenfuße angesetzt. In gerichtlich medicinischen oder polizeilichen Fällen werden die Liqui-

Ewiger Bund

dationen am Schlusse der Ausarbeitung selbst zur gehörigen Controle beigefügt; bei den von Privatpersonen abgeforderten Attesten ist dies nicht nöthig.

§. 5.

Alle Rechnungen des gesammten untergeordneten Medicinalpersonals, z. B. der Apotheker, Chirurgen, Thierärzte ꝛc., welche aus öffentlichen Cassen bezahlt werden, müssen durch den betreffenden Physikus als taxgemäß attestirt werden. Findet bei den Liquidationen des übrigen ärztlichen Personals und der Physiker, so wie bei dem Attestiren oder der Moderation der Rechnungen Anderer durch letztere Bedenken statt, so ist die Rechnung der Fürstlichen Regierung zu übergeben.

§. 6.

Gesetzwidrigkeiten in Beziehung auf die Taxe, von Seiten des medicinischen Personals ꝛc., werden mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 35 Fl. belegt.

Namentlich darf bei Verlust des ganzen Arztlohns, weder über die Bezahlung einer Kur überhaupt noch über eine größere Summe für den Genesungsfall ein Vertrag eingegangen werden, dagegen steht es Jedem frei, wegen eines jährlichen Honorars, sobald dies gewünscht wird, eine Uebereinkunft zu treffen.

§. 7.

Bei auswärtigen Besuchen ist zu bemerken, daß man dieselben eintheilt in

1) Hauptbesuche oder solche, welche besonders oder expreß auf Verlangen der Kranken, oder auch der Meinung des Arztes nach als nothwendig geschehen;
2) Gelegenheitsbesuche, welche nebenbei oder nach beendigten expressen Besuchen, bei andern Kranken geschehen. Die Letzteren werden wie Besuche im Wohnorte des Arztes bezahlt.

§. 8.

Bei mehreren in einem Orte vorhandenen Kranken wird der Hauptbesuch und die Pferdemiethe nur einmal, der Billigkeit gemäß, berechnet, und zwar vor Allem dem, der den Besuch besonders verlangt hat.

Erfordern mehrere Kranke in einem Orte zugleich den Besuch, so wird nach Befinden der Betrag der Pferdemiethe und Zehrung auf die Einzelnen vertheilt, und der Betrag des Hauptbesuchs den Wohlhabendsten und Kränksten angerechnet, während für die Uebrigen nur Gelegenheitsbesuche angesetzt werden.

§. 9.

Bei auswärtigen Fuhren werden Meilengebühren und Pferdemiethe immer vom Wohnsitze des Arztes aus berechnet. Geschieht es, daß Aerzte die Trans-

portmittel miethen müssen, so ist ihnen zu einem sichern Transport erlaubt, sobald sie zu den Geschäften keine guten Pferde oder eine genügende Fuhre von den betreffenden Kranken erhalten, Extrapost oder Lohnfuhre zu nehmen. Werden Pferde überschickt, welche der Arzt zu seinen Zwecken gebrauchen kann, so darf er keine Transportkosten anrechnen.

§. 10.

Das Medicinalpersonal soll seine Krankenbesuche nicht ohne Noth, aus bloser Gewinnsucht vervielfältigen, jedoch auch keinen Kranken vernachlässigen, sondern die Kranken fleißig besuchen, sobald es gefordert wird oder die Umstände es erheischen.

§. 11.

Kommen Hülfsleistungen vor, wofür in der Taxe kein Preis bestimmt ist, so wird der Preis ähnlicher zur Norm genommen.

Rudolstadt, den 16. Juli 1844.

Fürstl. Schwarzburgische Regierung.
Hönniger.

N. A. Bianchi.

I. Taxe für practische Aerzte.	I. Classe.		II. Classe.	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
1) Für eine medicinische Rathsertheilung im Hause des Arztes, mit oder ohne Recept, zum erstenmal in einer Krankheit:				
a) bei Tage	—	12	—	24
b) bei Nacht	—	24	—	48
Für die folgenden:				
c) bei Tage	—	9	—	18
d) bei Nacht	—	16	—	32
2) Für den ersten Besuch innerhalb der Stadt im Wohnorte des Arztes:				
a) bei Tage	—	24	—	36
b) bei Nacht	—	30	1	—
3) Für jeden der folgenden Besuche				
a) bei Tage	—	12	—	24
b) bei Nacht	—	24	—	48

Ewiger Bund

	I. Classe.		II. Classe.	
	Sl.	Xr.	Sl.	Xr.
Anmerk. 1. Für einen nächtlichen Besuch gilt ein jeder, der von Abends 10 Uhr bis früh 6 Uhr gemacht wird.				
Anmerk. 2. Bei Besuchen in- und außerhalb des Wohnortes des Arztes werden überall die Verordnungen nicht besonders in Ansatz gebracht, sondern die diesfallsige Vergütung ist schon in dem Satze für den Besuch (oder das Wegegeld) mit begriffen.				
4) Wenn der Arzt mehrere zu einer Familie gehörige und in einem Hause wohnende Personen zu besuchen hat, darf er für den zweiten, dritten Kranken ꝛc. derselben Familie nur den Ansatz für das Recept oder die Rathsertheilung fordern.				
5) Wenn aber mehrere Familien in einem Hause wohnen, die denselben Arzt gebrauchen, so ist dieser berechtigt, von jeder Familie denselben Satz zu fordern.				
6) Auch bei den wichtigsten Krankheiten darf der Arzt den Kranken nur zwei Besuche täglich anrechnen, wenn er nicht zu mehreren besonders aufgefordert wird. Bei chronischen Krankheiten muß er noch besonders nachweisen, daß zwei Besuche täglich nöthig waren, worüber die sachkundige Behörde zu entscheiden hat.				
7) Wenn der Arzt stundenlang bei dem Kranken zu besondern Zwecken zu bleiben genöthigt ist, oder dazu aufgefordert wird, so wird dieses als Versäumniß besonders vergütet, und zwar für die Stunde mit dem Ansatze eines einfachen Besuches.				
8) Es können aber einem Arzte für die einem Kranken in einem Zeitraum von 24 Stunden gewidmeten Besuche incl. des ad 7. gedachten stundenlangen Verweilens, überhaupt nicht mehr gebilligt werden, als	2	—	5	—

Ewiger Bund

	I. Classe.		II. Classe.	
	Rt.	Xr.	Rt.	Xr.
2) Für das Verweilen bei einem Kranken während einer ganzen Nacht	2	—	4	—
10) Bei anerkannt ansteckenden, ingleichen bei auffallend Ekel erregenden Krankheiten, so wie endlich bei Rasenden wird die Hälfte des gewöhnlichen Satzes für einen Besuch mehr liquidirt; für den ersten aber das Doppelte.				
11) Für einen auswärtigen Besuch, für eine Reise (oder für Reisegebühren, Wegegeld) außer Reise- und Zehrungskosten (die der Arzt vergütet erhält — und in besondern Fällen, sobald sie namentlich die gewöhnliche Taxe übersteigen, von dem Fuhrmann und Wirth bescheinigt haben muß) nach Maßgabe der Entfernung bis zu einer Meile				
a) bei Tage	1	12	2	24
b) bei Nacht das Doppelte	2	24	4	48
Um durch zu theure Ansätze nicht Nachtheil zu bereiten, ist die Entfernung bis zu einer Viertelmeile oder einer halben Stunde mit der Hälfte des Kostenbetrags für eine Meile zu berechnen.				
Nur bei Entfernungen von mehreren Meilen darf Zehrung und Fourage berechnet werden.				
12) Den Aerzten ist, wie bereits erwähnt, bei auswärtigen Geschäften jedesmal eine zweispännige Fuhre oder Extrapost zu requiriren und zu berechnen erlaubt.				
Bedienen sich die Aerzte eines eigenen Gespannes, so liquidiren sie nach den örtlichen Preisen der Lohnfuhren oder Miethpferde; keineswegs aber dürfen sie dann die Kosten für Extrapost ansetzen, welches nur geschehen kann, wenn sie die wirklichen Auslagen oder den wirklichen Gebrauch nachweisen.				

Ewiger Bund

	I. Classe.		II. Classe.	
	Sg.	Xr.	Sg.	Xr.
Gehen sie zu Fuß oder legen sie ihre Touren durch Gelegenheitsfuhren zurück, so können sie nach Verhältniß der Entfernung des Weges und der Dauer der Geschäfte, die Miethe für ein Pferd berechnen. Machen sie bei ihren Geschäften Gebrauch von einem Reitpferde oder einer einspännigen Fuhre, so können sie nur billigerweise die dafür herkömmliche Miethe berechnen.				
13) Diäten (oder Verköstigungsgelder) kann der Arzt bei Reisen nicht besonders verlangen, da er Reise- und Zehrungskosten (gegen Bescheinigung, sobald sie in besondern Verhältnissen die gewöhnliche Taxe übersteigen und dieselbe gefordert wird) von dem Kranken ersetzt bekommt und außerdem noch sein Wegegeld. Gewöhnlich wird für die Person des Arztes an Zehrungskosten Folgendes bei auswärtigen Geschäften als Vergütigung angenommen, sobald der Arzt die Zehrung nicht im Hause des Kranken annahm (wozu er nicht verpflichtet ist) oder erhalten hat.				
a) auf einen halben Tag	—	30	—	—
b) auf einen ganzen Tag	1	—	—	—
c) auf Tag und Nacht oder die Nacht allein .	1	45	—	—
14) Für eine Konsultation mehrerer Aerzte, jedem				
a) wenn es die erste ist	1	—	2	—
b) für jede folgende	—	30	1	—
15) Für ein schriftlich ausgearbeitetes längeres oder kürzeres Gutachten.	1	45	4	—
16) Für die Ausfertigung eines einfachen Attestes oder Zeugnisses, eines Gesundheits- oder Krankenscheines	—	24	—	48
17) Für die Ausarbeitung einer Krankengeschichte zur Einholung eines ärztlichen Gutachtens	1	—	2	—

Ewiger Bund

	I. Classe.		II. Classe.	
	fl.	xr.	fl.	xr.
18) Todtenbesichtigung oder Todtenschau mit oder ohne Ausfüllung eines Todtenscheines	—	16	—	30
19) Für jeden zur Kur eines auswärtigen Kranken nöthigen Brief	—	24	—	48
20) Für die Assistenz eines Arztes bei einer chirurgischen Operation	1	—	2	—
21) Für den Beistand eines Arztes, blos als Arzt, bei einer Geburt				
a) bei Tage	1	—	2	—
b) bei Nacht	1	30	3	—
22) Für Beiwohnung einer Privatsection				
a) ohne Bericht	2	—	—	—
b) mit Bericht	3	—	—	—
23) Für die Impfung in der allgemeinen Zeit der Schutzpockeneinimpfung	—	12	—	24
(Wobei der Akt der Revision und das Unterschreiben berechnet wird)				
(Außer der allgemeinen Zeit der Impfung werden zugleich die Besuche berechnet)				
24) Für das Schreiben eines Impfscheines nebst Untersuchung der Blatternarben	—	8	—	16

II. Taxe

für die Medicinalcommissionen, für Physiker und die Apotheker, welche zu gerichtlichen Fällen hinzugezogen werden, oder deren Stellvertreter.

1) Für die ohne Section vorgenommene Besichtigung eines Leichnams oder eines gefährlich Verwundeten, incl. des Berichtes	2	—	4	—
2) Für die Besichtigung eines Leichnams mit Section:				

	I. Classe.		II. Classe.	
	fl.	xr.	fl.	xr.
a) wenn die Leiche noch nicht in Fäulniß übergegangen	4	—	5	—
b) wenn dieselbe in Fäulniß übergegangen . . .	6	—	8	—
3) Für Obductionsbericht und Gutachten, je nach dem es mehr oder weniger Zeit kostet	1	45	4	—
4) Die Abwartung einer Session, eines gerichtlichen Termins (insofern derselbe zur Verwaltung des Medicinalwesens in Beziehung steht) gehört bei den besoldeten Physicatspersonen zu den Officialarbeiten und wird nicht besonders vergütet.				
Hingegen wird für die Abwartung eines Termins in den gerichtlichen Untersuchungen gegen das medicinische Personal überhaupt, gegen Nichtärzte, nach der Taxe die Versäumniß bezahlt.				
5) Für eine gerichtliche Besichtigung, z. B. bei verstellten Krankheiten, verheimlichter oder vorgeblicher Schwangerschaft, bei Venerischen, Unvermögenden, bei leicht Verletzten, — bei Krankheitszuständen überhaupt .	—	42	1	45
Für den Bericht in den sub. nro. 4. angegebenen Fällen	—	30	1	—
Für ein Attest über den Gesundheits- oder Krankheitszustand, oder eine leichte Verletzung (incl. der Untersuchung)	—	42	1	45
Für die Untersuchung des Gemüthszustandes einer Person und Bericht	3	—	—	—
Die hierbei nöthigen Besuche werden wie gewöhnliche Krankenbesuche berechnet.				
6) Für die Untersuchung einer Epidemie, wobei der Physikus nicht allein mehrere Kranke zu besuchen und zu untersuchen hat, sondern sich auch nöthigenfalls mit Privatärzten darüber besprechen muß; ebenso bei der Untersuchung eines plötzlich eingetretenen, in Sani-				

	I. Classe.		II. Classe.	
	fl.	xr.	fl.	xr.
tätspolizeilicher Hinsicht verdächtigen oder durch Ansteckung Gefahr bringenden Erkrankungsfalles oder Todtenfalles, wie bei Pocken, Syphilis, Cholera, Typhus ꝛc. insoweit solches nicht als Officialarbeit zu betrachten ist	1	45	—	—
Für den Bericht hierüber	1	45	—	—
7) Für die Untersuchung vergifteter Substanzen, verdächtiger Arzneimittel, für die Untersuchung eines Weines, Bieres, Liqueurs und dergl. Gegenstände	—	42	1	45
Für den Bericht hierüber	—	42	1	45
Bei mehreren Proben und bei Wiederholung für die folgenden Male nur die Hälfte.				
Die Reagentien werden besonders bezahlt.				
8) Für die Visitation einer Apotheke und einer Droguerie-handlung	3	30	—	—
Für die Visitation einer Materialhandlung die Hälfte	1	45	—	—
Die Reagentien werden besonders bezahlt.				
Anmerkung. Die zu gerichtlichen Untersuchungen hinzugezogenen Apotheker erhalten in allen diesen Fällen, eben so für alle schriftliche Arbeiten die den Aerzten bewilligten Sätze. An Transportkosten können sie, wie die Aerzte eine Fuhre berechnen, sobald sie allein reisen; gehen sie zu Fuße, so können sie nur die Miethe für ein Reitpferd ansetzen. Wenn sie mit dem Physikus reisen, können sie nicht besondere Transportkosten liquidiren.				
9) Für die Anwendung der Rettungsmittel bei Scheintodten	2	—	4	—
10) Bei gerichtlichen polizeilichen Untersuchungen, welche Besuche, Reisen des Physikus nöthig machen, hat der-				

	I. Classe.		II. Classe.	
	fl.	xr.	fl.	xr.
selbe über seine Transportkosten und Zehrung Bescheinigung einzubringen, die ihm vergütet werden.				
Anmerkung. Die Bescheinigung an Zehrung und Transportkosten wird gewöhnlich zur Vermeidung unnützer Weitläufigkeiten erlassen. Sie muß jedoch geschehen, wenn die billige Festsetzung der Zehrungskosten überstiegen ist und wenn für die Fuhre mehr liquidirt ist, als der herkömmliche Preis beträgt.				

III. Taxe.

für Physikatswundärzte oder deren Stellvertreter und für die Wundärzte im Allgemeinen.

1) Physikatswundärzte.

1) Dieselben erhalten in allen gerichtlichen Fällen, eben so für alle schriftlichen Arbeiten, insoweit sie nicht ex officio zu verrichten sind, die Hälfte der den Physikern und Aerzten bewilligten Sätze.

   An Transportkosten können sie, wenn sie allein reisen, nur die Miethe für ein Pferd berechnen. Wenn das ganze Physikatspersonal zusammen reist, kann der Wundarzt nicht besondere Transportkosten verlangen.

2) In Rücksicht der Zehrung und Diäten gilt auch hier, was über Zehrung ꝛc. für die Physiker und Wundärzte im Allgemeinen angegeben ist.

3) Die Meilengebühren liquidiren sie nach der Taxe der Wundärzte.

4) Für die gerichtliche Section, wenn die Leiche noch nicht in Fäulniß übergegangen ist . . . . . 8 | 30 | — | —

   Ist die Leiche in Fäulniß übergegangen . . . . . 5 | 15 | — | —

	I. Classe.		II. Classe.	
	Rt.	Xr.	Rt.	Xr.
5) Für die Unterschrift des vom Physikus verfaßten Sectionsberichts darf nichts liquidirt werden.				
2) Wundärzte.				
1) Für jede wundärztliche Operation ist eine eigene Vergütung bestimmt, die nachfolgenden Besuche aber werden, wo nicht eine ausdrückliche Ausnahme statt findet, besonders vergütet. Für den Besuch aber, bei dem eine Operation selbst gemacht oder eine Wunde verbunden wird, findet keine besondere Vergütung statt, sondern es ist diese in dem Satz für die Operation oder den Verband begriffen.				
2) Wundärzte, welche zugleich als Aerzte qualificirt sind, haben ihre Besuche nach der Taxe für praktische Aerzte zu berechnen.				
3) Bei Besuchen außerhalb des Wohnorts (oder für Meilengebühren, Weggeld,) erhält der Wundarzt die Hälfte der den praktischen Aerzten für eine Meile zugebilligten Sätze; an Transportkosten aber so viel die Miethe für ein Reitpferd, nach Verhältniß des Weges und der Dauer der Geschäfte, beträgt, welches ihm auch dann zu berechnen erlaubt ist, wenn er in Ermangelung eines Reitpferdes den Weg zu Fuße macht. Zehrungskosten werden ihm ebenfalls vergütet, wogegen die Diäten wegfallen.				
Anmerk. Es findet bei den Wundärzten, welche für die Zehrung ebenmäßig wie die Aerzte liquidiren können, dieselbe Regel statt, daß man von ihnen nur dann Bescheinigung verlangt, wenn sie das billige Maaß überschreiten.				
4) Die Anschaffung von Instrumenten, Verbandstücken, Maschinen, welche im Allgemeinen den Chirurgen zur				

	I. Classe.		II. Classe.	
	fl.	xr.	fl.	xr.
Last fallen, müssen besonders vergütet werden, wenn sie entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder wenn sie der Kranke zu seinem fernern Gebrauch behält. Die nöthige Leinwand zu Charpie und Binden muß der Kranke liefern oder besonders vergüten.				
5) Da alle Instrumente, welche bei Behandlung eines von einem tollen Hunde gebissenen Menschen gebraucht werden, vernichtet werden müssen, so findet für diese eine angemessene, nach den Umständen zu bestimmende Vergütung statt.				
6) Bei allen chirurgischen Hülfsleistungen, welche in anerkannt kontagiösen Krankheiten vorfallen, wird der sonst gebilligte Satz um die Hälfte erhöht, doch gilt dieß nicht für die größern Operationen.				
7) Für einen Rath, Recept, im Hause des Chirurgen abgeholt				
a) bei Tage	—	7	—	14
b) bei Nacht	—	14	—	28
8) Für jeden Besuch im Wohnorte, incl. der dabei nöthigen Bemühungen und Verordnungen				
a) bei Tage	—	8	—	16
b) bei Nacht	—	16	—	32
9) Für jeden Besuch über Land, oder für Meilen-Reisegebühren, für eine Meile am Tage	—	30	1	—
bei Nacht das Doppelte.				
Für den Besuch, der eine Viertelmeile vom Wohnorte des Wundarztes entfernt ist, kann nur die Hälfte des Kostenbetrags für eine Meile berechnet werden.				
Anmerk. Dauert eine Krankheit länger als vier Wochen, so tritt die Bestimmung ein, daß der Wundarzt den vierten Theil weniger, als ihm die Taxe gestattet, nach Verlauf der vier Wochen berechnet.				

Ewiger Bund

	I. Classe.		II. Classe.	
	fl.	xr.	fl.	xr.
10) Für eine Nachtwache,				
a) dem approbirten Wundarzte	1	—	2	—
b) dem Gehülfen	—	30	1	—
11) Für die Beiwohnung einer Berathung	—	28	—	56
12) Für die Assistenz bei einer Operation,				
a) dem approbirten Wundarzte	1	—	2	—
b) dem Gehülfen	—	30	1	—
13) Für die Application eines Klystiers	—	12	—	24
Wenn mehrere in einem Tage gesetzt werden . .	—	8	—	16
14) Für das Setzen eines Tabacksklystiers	—	20	—	40
15) Für ein Attest über einen chirurgischen Krankheitsfall	—	20	—	30
Anmerk. Briefe, Berichte, Gutachten ꝛc. werden mit der Hälfte nach der für die Aerzte bestimmten Taxe berechnet.				
16) Für die Anwendung der Rettungsmittel bei Scheintodten	1	30	3	—
17) Für eine Leichenöffnung	2	42	4	48
18) Für das Aderlassen am Arm oder Fuße,				
a) im Hause des Wundarztes	—	12	—	18
b) im Hause des Kranken	—	16	—	30
19) Für das Aderlassen am Halse oder Kopfe	—	40	1	10
20) Für das Ansetzen von Blutegeln, ohne die Kosten für die Blutegel selbst,				
a) wenn nicht mehr als 8 angelegt werden . .	—	20	—	40
b) für jeden über diese Zahl	—	2	—	4
c) bei Nachtzeit die Hälfte mehr				
21) Für das Schröpfen mit dem Schröpfschnepper,				
a) bis 6 Schröpfköpfe anzusetzen	—	15	—	30
b) bei mehreren, von jeden 2 Schröpfköpfen mehr	—	3	—	6
c) wenn blos trocken geschröpft wird, mit 8 Köpfen und darunter, überhaupt	—	12	—	24
d) darüber für jede 2 Schröpfköpfe mehr . . .	—	2	—	4

Ewiger Bund

		I. Classe.		II. Classe.	
		Sl.	Xr.	Sl.	Xr.
22)	Ein Blasenpflaster zu legen und nachher zu behandeln, incl. der Besuche	—	24	—	40
23)	Für 1 bis 2 Senfpflaster zu legen	—	10	—	16
24)	Ein Fontanell zu setzen und in Gang zu bringen	—	30	1	—
25)	Seidelbast zu legen bis zum Fluß	—	30	1	—
26)	Ein Haarseil zu legen und in Fluß zu bringen	—	30	1	—
27)	Für die Anwendung der Mora	—	40	1	10
28)	Für die Anwendung des Glüheisens	—	40	1	10
29)	Für Scarificationen und kleinere, leicht zu vollbringende Operationen, z. B. einfache Incisionen, Punctionen mit der Nadel, leichte Suturen, Lösung des Zungenbändchen, Cauterisationen, Oeffnung eines Abscesses	—	20	—	30
30)	Für den ersten Verband einer einfachen Schnitt-, Hieb-, Stich- oder Quetschwunde, incl. des Besuchs	—	20	—	36
31)	Für den ersten Verband einer complicirten Wunde, so wie für den Verband bedeutender sphazelirter Wunden	—	24	—	48
32)	Für die Behandlung einer äußerlichen Entzündung, Abscesses, Fleisch- oder Fistelgeschwürs, Geschwulst ꝛc. wöchentlich	—	42	1	30
33)	Für das Ausziehen fremder Körper aus einer Wunde, das Entfernen eines fremden Körpers überhaupt	—	21	—	42
34)	Für das Erweitern eines Schußkanals, Aufsuchung und Ausziehen der Kugel ꝛc.	—	42	1	45
35)	Für die Operation der Atresie	—	56	2	—
36)	Für die Operation der Nekrose	2	—	6	—
37)	Für die Operation der Pulsadergeschwülste,				
	a) an den Extremitäten	6	—	12	—
	b) am Truncus	10	—	20	—
38)	Für die Operation der Blutadergeschwülste und Teleangiektasien	3	—	6	—

	I. Classe.		II. Classe.	
	fl.	xr.	fl.	xr.
39) Für die Ausrottung kleiner oder leicht auszurottender Balggeschwülste	—	56	2	—
40) Für die Ausrottung größerer Balg- oder Drüsengeschwülste, eines Fleisch- oder Speckgewächses, eines Markschwammes	4	—	10	—
41) Für die Thedenschen Einwickelungen	—	14	—	28
42) Für die Einrichtung des verrenkten Unterkiefers, einer Rippe, des Schlüsselbeins	1	45	3	30
43) Für die Einrichtung des verrenkten Oberarms	3	30	6	—
44) Für die Einrichtung des verrenkten Vorderarms	5	—	8	—
45) Für die Einrichtung der verrenkten Hand	1	45	4	—
46) Für die Einrichtung eines oder mehrerer verrenkten Finger oder Zehen	—	56	1	45
47) Für die Einrichtung des verrenkten Oberschenkels	6	—	12	—
48) Für die Einrichtung der verrenkten Kniescheibe	1	45	3	30
49) Für die Einrichtung des verrenkten Unterschenkels	4	—	8	—
50) Für die Einrichtung des verrenkten Fußes	3	—	7	—
51) Bei nicht mehr frischen Verrenkungen wird der Ansatz noch um ⅓ erhöht.				
52) Bei Complicationen von Verrenkungen mit Knochenbrüchen ꝛc. erhöht sich der Ansatz nach Beschaffenheit der Complication.				
53) Für die Einrichtung eines gebrochenen Gesichtsknochens	1	30	3	—
54) Für die Einrichtung des gebrochenen Oberarms	3	—	5	—
55) Für die Einrichtung des gebrochenen Vorderarms,				
a) wenn nur eine Röhre gebrochen	3	—		
b) wenn beide Röhren gebrochen sind	4	—	8	—
56) Für die Einrichtung der gebrochenen Handwurzel und Mittelhandknochen, so wie der Fußwurzel und Mittelfußknochen	1	45	4	—

Ewiger Bund

	I. Classe.		II. Classe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
57) Für die Einrichtung eines oder mehrerer gebrochener Finger oder Zehen	—	50	2	—
58) Für die Einrichtung des gebrochenen Schulterblattes	1	30	3	—
59) Für die Einrichtung des gebrochenen Schlüsselbeins, der Kniescheibe	1	30	3	—
60) Für die Einrichtung gebrochener Rippen,				
a) wenn nur eine gebrochen ist	—	56	2	—
b) wenn mehrere gebrochen sind	2	—	4	—
61) Für die Einrichtung gebrochener Beckenknochen . .	1	45	3	—
62) Für die Einrichtung des gebrochenen Schenkelhalses .	4	—	8	—
63) Für die Einrichtung des gebrochenen Oberschenkels .	3	—	6	—
64) Für die Einrichtung des gebrochenen Unterschenkels,				
a) wenn nur eine Röhre gebrochen ist	2	30	5	—
b) wenn beide Röhren gebrochen sind	3	30	7	—
65) Für die Exstirpation des Oberarms aus dem Schultergelenk	8	—	12	—
66) Für die Amputation des Oberarms	6	—	10	—
67) Für die Amputation des Vorderarms, der Hand .	7	—	12	—
68) Für die Amputation eines oder mehrerer Finger oder Zehen	1	30	3	—
69) Für die Exstirpation des Oberschenkels aus dem Gelenke	20	—	30	—
70) Für die Amputation des Oberschenkels	6	—	10	—
71) Für die Amputation des Unterschenkels, des Fußes.	7	—	12	—
72) Für die Trepanation,				
a) wenn eine Krone angesetzt wird	5	—	10	—
b) wenn mehrere Kronen angesetzt werden, die Hälfte mehr.				
73) Für die künstliche Nasenbildung	10	—	20	—
74) Für die Ausrottung eines oder mehrerer Nasen- oder Rachenpolypen	3	—	6	—
75) Für die Exstirpation eines Auges	4	—	8	—

	I. Classe.		II. Classe.	
	fl.	xr.	fl.	xr.
76) Für die Operation des grauen Staars an einem Auge	8	—	16	—
77) Für die Operation der Thränenfistel, für die Operation das Schielen aufzuheben mit Durchschneidung des Muskels	5	—	8	—
78) Für die Operation des Staphyloms	2	30	5	—
79) Für die künstliche Pupillenbildung	8	—	14	—
80) Für die Operation des Ektropium und Entropium	2	—	5	—
81) Für die Operation des Hypophyum	1	30	3	—
82) Für die Operation der Speichelfistel	3	—	6	—
83) Für die Operation des Lippenkrebses	4	—	8	—
84) Für die Operation der Hasenscharte	2	—	5	—
Für die Operation des Wolfsrachens das Doppelte.				
85) Für die Staphyloraphie	7	—	14	—
86) Für die Exstirpation der Mandeln	4	—	7	—
87) Für die Laryngotomie	6	—	10	—
88) Für die Tracheotomie	6	—	10	—
89) Für das Ausziehen fremder Körper aus der Speiseröhre ohne Schnitt	2	—	4	—
90) Für die Abnahme der Brust	8	—	12	—
91) Für die Paracentesis thoracis	4	—	7	—
92) Für die Paracentesis abdominis	2	—	3	—
93) Für die Punction der Blase	3	—	5	—
94) Für die Reposition eines Darm- oder Netzbruches	2	—	4	—
95) Für die Operation eines Darm- oder Netzbruches	6	—	12	—
96) Für die Punction der hydrocele	1	30	3	—
97) Für die Radikaloperation der hydrocele oder einer hernia nach Gerdy	4	—	8	—
98) Für die Application des Katheters				
a) bei Mannspersonen	—	40	1	20
b) bei Weibspersonen	—	24	—	48
99) Für die Einbringung von Kerzen	—	20	—	40
Bei Wiederholung die Hälfte.				

Ewiger Bund

	I. Classe.		II. Classe.	
	fl.	xr.	fl.	xr.
100) Für die Ausschneidung des Steins aus der Harnröhre, sowie für die Ausziehung von Steinen und fremden Körpern aus der Harnröhre	2	30	5	—
101) Für den Steinschnitt, für die Entfernung des Steins aus der Blase durch Zertrümmerung .	20	—	36	—
102) Für die Operation der Phimosis und Paraphimosis, die circumcisio	1	45	4	—
103) Für die Castration	6	—	12	—
104) Für die Reposition eines Darm- oder Muttervorfalles	—	48	1	45
105) Für die Reposition eines Mastdarmvorfalles bei Kindern	—	18	—	—
106) Für die Einbringung eines Mutterkranzes, welcher besonders zu bezahlen ist	—	28	—	56
107) Für die Ausrottung eines Mutterpolypen . . .	4	—	8	—
108) Für amputatio penis	4	—	8	—
109) Für exstirpatio uteri	10	—	20	—
110) Für die Operation eines Mastdarmpolypen . .	3	—	5	—
111) Für die Operation der Mastdarmfistel, der Scheiden- und Blasenfistel	5	—	10	—
112) Für die Vereinigung des zerrissenen tendo Achillis	4	—	8	—
113) Für die Ausschneidung eines Leichdorns . . .	—	10	—	20
114) Für die Exzision des Zäpfchens, der clitoris, der Nymphen	1	45	3	—
115) Für die Durchschneidung einer Sehne zur Geraderichtung der Glieder	2	—	5	—
116) Für die Trennung eines verwachsenen Fingers, für die Durchschneidung eines Nerven	1	30	3	—
117) Für die Trennung schlechtgeheilter Knochenbrüche, der Gelenkverbindungen durch Luxationen, Operation der Anchylosen	4	—	8	—

		I. Classe.		II. Classe.	
		fl.	xr.	fl.	xr.
118)	Für das Operationsverfahren zur Vereinigung nicht geheilter Knochenbrüche oder sogenannter künstlicher Gelenke	4	—	8	—
119)	Für die mechanische Behandlung an Richtungsveränderungen harter Theile mit Anlegung von Maschinen (excl. der Besuche), z. B. beim schiefen Halse, bei Verkrümmung eines Fußes, Plattfußes, Spitz- oder Pferdefußes	5	—	10	—
120)	Für die Behandlung der Rückgratsverkrümmung excl. der Besuche	8	—	12	—
121)	Für die Durchschneidung der Sehnen, z. B. zur Heilung des Klumpfußes ꝛc., der Knieverkrümmung	2	—	4	—
122)	Für die Paracenteſe des Augapfels, des Trommelfelles, für die Perforation des sinus maxillaris, die Anbohrung des Zitzenfortsatzes, so wie für Ausrottung eines Nagels	1	—	2	—
123)	Für die Operation der Fröschleingeschwulst, der Kopfgeschwulst Neugeborner	—	30	1	—
124)	Für die Ausrottung kleiner Auswüchse, einer Warze ꝛc., für Stillung des Nasenblutens (mit oder ohne Instrumente)	—	20	—	40
125)	Für decapitatio brachii, radii et ulnae etc., für exarticulatio maxillae inferioris, für resectio, excisio der Knochen	6	—	12	—

IV. Taxe

für die Zahnärzte.

1)	Für das Ausziehen eines Zahnes im Hause des Zahnarztes	—	12	—	24

	I. Classe.		II. Classe.	
	fl.	xr.	fl.	xr.
2) Wenn eine Operation im Hause des Patienten vorgenommen wird, erhält der Zahnarzt immer mehr	—	12	—	24
3) Für das Ausziehen eines Stiftes oder einer Wurzel	—	14	—	28
4) Wenn mehrere Stifte zugleich ausgezogen werden, für jeden	—	14	—	—
5) Für das Ausbrennen eines Zahnes	—	28	—	42
6) Für das Ausfüllen eines hohlen Zahnes	—	28	—	42
7) Bei mehreren ausgebrannten oder ausgefüllten Zähnen, für den zweiten und die folgenden die Hälfte.				
8) Für das Anbohren eines Zahnes bis zum Nerven .	—	28	—	42
9) Für Durchbohrung einer Wurzel zum Einsetzen eines künstlichen Zahnes	—	28	—	42
10) Für das Stumpffeilen eines scharfen Zahnes . . .	—	14	—	28
Sind mehrere Zähne stumpf zu feilen, so wird für jeden folgenden nur die Hälfte bezahlt.				
11) Für Reinigung sämmtlicher Zähne	1	—	1	45
12) Für das Ausfeilen eines kariösen Zahnes . . .	—	15	—	30
Bei mehreren für jeden folgenden die Hälfte.				
13) Für das Durchfeilen neben einander stehender kariöser Zähne	—	28	—	42
14) Für Scarification des Zahnfleisches und leichte Operation daran	—	28	—	42
15) Für den ersten Besuch in einer Zahnkrankheit . . .	—	20	—	40
16) Für jeden folgenden	—	14	—	28
17) Für eine Consultation im Hause des Zahnarztes,				
a) für die erste	—	10	—	16
b) für die folgende	—	7	—	12
18) Für die Richtung eines krumm gewachsenen Zahnes .	—	28	—	56
Wenn deren mehrere sind, für die folgenden . .	—	20	—	40

Ewiger Bund

	I. Classe.		II. Classe.	
	Rl.	Xr.	Rl.	Xr.
19) Für die Anfertigung und Einsetzung eines künstlichen Zahnes	3	—	5	—
20) Werden mehrere zugleich angefertigt und eingesetzt, so wird für jeden der geringste Satz gerechnet.				
21) Für die Anfertigung eines ganzen künstlichen Gebisses Das zweite Mal der geringste Satz.	25	—	40	—
22) Für eine neue Befestigung eines künstlichen Zahns, so wie für die Befestigung eines lockern Zahns . . .	—	28	—	42
23) Das Gold zur Ausfüllung oder Befestigung eines Zahns, zur Bildung eines künstlichen Zahngebisses, ist besonders zu berechnen.				

V. Taxe

für die Geburtshelfer.

1) Für eine gewöhnliche, natürliche und leichte Entbindung	2	—	4	—
2) Für eine dergleichen Zwillingsgeburt	3	—	6	—
3) Für eine natürliche, aber zögernde Entbindung, worüber Tag und Nacht hingeht	3	—	5	—
4) Für eine Fußgeburt oder eine in eine Fußgeburt verwandelte Steißgeburt	3	—	5	—
5) Für eine Zangengeburt	5	—	10	—
6) Für eine Wendung	6	—	12	—
7) Für die Entbindung durch Perforation	7	—	14	—
8a) Für den Kaiserschnitt an einer Lebenden, das Kind mag lebendig oder todt zur Welt kommen	12	—	24	—
b) Für dieselbe Operation an einer Verstorbenen . .	4	—	8	—
9) Für die schwierige Herausförderung der Nachgeburt mehrere Stunden nach der Entbindung	3	—	—	—
10) Für das Wegnehmen eines unreifen ovuli oder einer mola	1	—	—	—

Ewiger Bund

	I. Classe.		II. Classe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
11) Für die Belebung eines scheintodten Kindes . . .	1	45	3	—
12) Für die Untersuchung einer Schwangern	—	45	1	—
13) Für den Bericht darüber	—	30	—	50

VI. Taxe
für die Hebammen.

1) Für eine natürliche Geburt, nach der dabei hingebrachten Zeit und den Vermögensumständen . . .	—	30	2	—
2) Für eine Zwillingsgeburt	1	—	3	—
3) Für eine langsame Geburt, wo die Hebamme den Geburtshelfer herbeirufen muß	—	50	2	30
4) Für die Wiederbelebung eines scheintodten Kindes .	—	40	1	20
5) Für das Wickeln oder Windeln des Kindes und für die Pflege der Wöchnerin, incl. der Besuche, wöchentlich	—	50	1	30
6) Für eine Nachtwache	—	15	—	30
7) Für ein Klystier, incl. des Besuchs	—	8	—	16
Wenn deren mehrere täglich gegeben werden . .	—	8	—	—
8) Für den Beistand bei einem Abortus	—	30	1	—
9) Für jeden Besuch, der nicht des Wickelns oder der gewöhnlichen Wochenpflege wegen gemacht oder verlangt wird	—	4	—	10
10) Für eine Einspritzung in die vagina	—	6	—	12
Bei Wiederholung die Hälfte.				
11) Für die Application des Catheters	—	12	—	18
Bei Wiederholung die Hälfte.				
12) Für die Zurückbringung eines Muttervorfalles und Einlegung eines Mutterkranzes	—	15	—	30
13) Für die Untersuchung einer Person wegen Schwangerschaft	—	15	—	—

Ewiger Bund

	I. Classe.		II. Classe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.

14) Außer den in dieser Taxe für die Hebammen bestimmten Sätzen sollen dieselben bei den Wöchnerinnen weder Kaffee, Frühstück, Wein und dergleichen, noch eine Vergütung an Geld dafür zu erwarten oder zu fordern berechtigt sein. Es ist vielmehr darauf zu sehen, daß der zum Theil weit getriebene und für Arme sehr kostspielige Mißbrauch des Frühstückens bei den Besuchen der Hebammen ganz abgestellt werde. — Nur so bald eine Hebamme Nachtwachen zu übernehmen hat, hat sie Anspruch auf das nöthige Essen und Trinken für diese Zeit.

15) Für Transportkosten oder eine Fuhre hat die Kreisende zu sorgen, welche die Hülfe einer entfernt wohnenden Hebamme in Anspruch nimmt.

16) Geschieht es, daß Hebammen, welche in einem Orte wohnen oder für einen Ort bestimmt sind, nicht bei Wöchnerinnen gebraucht, sondern andere herbeigeholt werden, so ist es Pflicht, der zurückgesetzten Hebamme als Entschädigung die gehörige Gebühr zu bezahlen — und zwar bezahlen Minderbemittelte den geringsten, Bemittelte und Wohlhabende den höhern Preis.

Anmerk. Durch diese Taxe für die Hebammen soll die bisherige, an verschiedenen Orten herkömmliche, für die Hebammen bestehende Taxe nicht aufgehoben werden, sondern es ist Unsere Absicht, daß diese fortbestehen und die vorstehende nur bei streitigen Fällen als Richtschnur genommen werden soll.

VII. Taxe
für die Thierärzte.

	I. Classe.		II. Classe.	
	Rt.	Ngr.	Rt.	Ngr.
1) Die Thierärzte liquidiren für Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts, in allen andern Fällen, außer der Expedition selbst, an Transport-, Zehrungskosten und Meilengebühren, wie die Wundärzte.				
2) Für einen ertheilten Rath bei einer Krankheit eines Thieres mit oder ohne Recept:				
a) bei Tage	—	7	—	14
b) bei Nacht	—	14	—	28
3) Für einen Gang zu einem kranken Thiere, mit oder ohne Recept:				
a) bei Tage	—	8	—	16
b) bei Nacht	—	16	—	32
4) Sind mehrere Thiere erkrankt, so wird für jedes folgende ein Viertel des Satzes berechnet.				
5) Für die Untersuchung einer Viehseuche nebst Bericht, mit Berücksichtigung von Nro. 1.				
Für die Untersuchung auf den Tag	1	45	—	—
Für den Bericht	—	48	—	—
6) Für die Besichtigung eines Thieres, nebst Zeugniß über seinen Gesundheitszustand	—	32	—	48
7) Für die Besichtigung und Section, nebst Zeugniß:				
a) bei großen Thieren	2	—	4	—
b) bei kleinen	1	—	2	—
8) Ist nach Acten oder nach, von Gerichtswegen, aufgestellten Fragen ein Gutachten abzugeben . . .	1—2	—	—	—
9) Für die Operation des krankhaft angesammelten Luftsackes	1	—	1	36
10) Für die Operation der Speichelfistel	1	—	1	36

	I. Classe.		II. Classe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
11) Für's Wegräumen von Schieferzähnen	—	24	—	36
12) Für den Schlund- und Luftröhrenschnitt	1	—	1	36
13) Für das Engliſiren	5	—	7	—
14) Für das Abſchlagen des Schweifes, wenn es von einem Andern, als dem, der das Engliſiren verrichtet hat, vorgenommen wird	—	30	—	48
15) Für die Hülfsleiſtung bei ſchweren Geburten,				
a) bei großen Thieren	1	12	2	24
b) bei kleinen „	—	36	1	12
16) Für die Caſtration junger Pferde und Rinder und ausgewachſener kleiner Thiere	—	32	1	36
17) Für die Caſtration ausgewachſener Pferde und Rinder	1	36	3	12
18) Für die Anwendung des Torikarts bei Waſſerſucht und Aufblähung	—	24	—	48
19) Für Aderlaſſen und Scarificiren	—	16	—	24
20) Für ein Eiterband oder ein Fontanell zu legen,				
a) an der Bruſt und Schulter	—	24	—	36
b) an andern Theilen	—	36	—	48
21) Für Punction der Harnblaſe	—	48	1	—
22) Für den ſogenannten Steinſchnitt	1	36	3	12
23) Für das Oeffnen eines Abſceſſes	—	24	—	36
24) Für die Exſtirpation eines krankhaften Theiles . .	—	24	2	—
25) Für die Hornſpaltenoperation	—	32	1	36
26) Für die theilweiſe oder gänzliche Wegnahme der Sohle	—	48	1	36
27) Für das Brennen krankhafter Theile, je nachdem mehrere Eiſen gebraucht werden	—	24	1	12
28) Für das Heften von Wunden	—	16	—	48
29) Für das Heften eindringender Darmwunden . . .	1	36	3	12
30) Für eine Bruchoperation	1	36	3	12
31) Für Zurückbringung eines Vorfalles	—	32	1	36
32) Für kleinere chirurgiſche Hülfsleiſtungen	—	12	—	16

Ewiger Bund

	I. Classe.		II. Classe.	
	fl.	Xr.	fl.	Xr.
Anmerk. Die nöthigen Gehülfen des Operateurs bezahlt der Hülfe Suchende besonders.				
33) Für das Reinigen einer Schaafheerde von der Räude, für das Stück	—	2	—	—
34) Für die Pockenimpfung, für das Stück	—	6	—	—
VIII. Taxe für Kranken- und Kindbett-Wärterinnen.				
1) Einem Krankenwärter oder einer Wärterin in gefährlichen, hitzigen, ansteckenden Krankheiten, oder bei Rasenden, nebst der Kost, täglich	—	30	—	—
2) Bei minder gefährlichen, nicht ansteckenden Krankheiten, nebst der Kost, täglich	—	14	—	—
3) Wenn die Krankheit länger währt, wöchentlich . .	1	—	—	—
4) Wo die Kost nicht gegeben wird, wird dafür täglich mehr bezahlt	—	16	—	—
5) Einer Kindbett-Wärterin, nebst der Kost, die ersten 14 Tage, wöchentlich	1	—	1	30
6) Die übrige Zeit	—	40	1	

NB. In einem Theile der Abdrücke ist Folgendes zu berichtigen:

S. 40 nach 98 b einzuschalten: **bei mehrmaliger Wiederholung nur die Hälfte.**
— 44 Nr. 10. lies 1 fl. 45 Xr. || 4 — statt 1 — || — —

Ewiger Bund

№ XV. Verordnung

vom 23. Juli 1844, wegen der Eingangszölle von Belgischem Eisen.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

thun hiermit kund und zu wissen:

In Uebereinstimmung mit den Regierungen sämmtlicher Zollvereins-Staaten verordnen Wir nachträglich zu dem Gesetze vom 19. Juni d. J. (Gesetzsamml. 1844 Nro. XI. S. 19 f. f.):

daß von dem aus Belgien zu Lande oder auf dem Rheine eingehenden Eisen und zwar von

a) Roheisen aller Art, altem Brucheisen, Eisenfeile und Hammerschlag ein Eingangszoll von fünf Silbergroschen oder siebenzehn Kreuzer vier Heller vom Zentner und von

b) geschmiedetem Eisen in Stäben, Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cement-Stahl, Guß- und raffinirtem Stahl, statt des in dem durch Unser Patent vom 1. November 1842 publicirten Vereins-Zolltarife, Abtheilung II., Position 6 b bestimmten Zollsatzes von Einem Thaler oder Einem Gulden fünf und vierzig Kreuzer, ein Eingangszoll von Einem Thaler funfzehn Silbergroschen oder Zwei Gulden sieben und dreißig Kreuzer vier Heller vom Zentner

sofort erhoben, mit der vom 1. September d. J. an eintretenden allgemeinen Erhöhung der Eingangs-Zollsätze von fremdem Eisen aber das vorstehend unter a und b genannte Eisen ꝛc. bei dem Eingange aus Belgien auf den oben bezeichneten Wegen mit Zollsätzen, welche um funfzig Procent höher, als die allgemein zur Anwendung kommenden Zollsätze sind, belegt werden soll.

Diese letztere Anordnung soll außer Wirksamkeit treten, wenn die von der Königlich Belgischen Regierung dazu gegebene Veranlassung wegfällt.

Urkundlich unter Unserem Fürstlichen Insiegel und Unserer eigenhändigen Unterschrift. So geschehen Rudolstadt, den 23. Juli 1844.

Friedrich Günther,
Fürst zu Schwarzburg.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebentes Stück vom Jahr 1844.

№ XVI. Verordnung

der Fürstl. Regierung vom 30. Juli 1844, wegen Verkaufs des Mehls nach dem Gewichte.

Nachdem zu vernehmen gewesen, daß zeither beim Verkaufe des Mehls nach dem Maaße mehrfach Mißbräuche zum Nachtheile der Käufer vorgekommen sein sollen, so wird anmit verordnet, daß vom 1. September des laufenden Jahres an das Mehl nicht mehr nach dem Maaße, sondern durchgängig nach dem Gewichte zu verkaufen ist, indem zugleich für jeden erweislichen Contraventionsfall, in welchem von oben gedachtem Zeitpunkte an käuflich abgegebenes Mehl vermessen, anstatt verwogen worden ist, eine Geldbuße von fünf Gulden, wovon ein Dritttheil der Denunciant erhält und zwei Dritttheile in die betreffende Ortsarmencasse fließen, festgesetzt wird.

Die Unterbehörden werden beauftragt, auf Aufrechthaltung dieser Verordnung zu invigiliren und invigiliren zu lassen, in vorkommenden Zuwiderhandlungsfällen aber gehörige Untersuchung und Bestrafung vorzukehren.

Rudolstadt, den 30. Juli 1844.

Fürstl. Schwarzburgische Regierung.
Hönniger.

R. A. Blanchi.

Ewiger Bund

1844.

№ XVII. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung vom 6. August 1844, wegen Abänderung der Preise mehrerer Arzneimittel.

Nachdem sich in Folge der in den Droguen-Preisen eingetretenen Veränderungen eine gleichmäßige Veränderung in den Preisen der Arzneimittel nothwendig gemacht hat; so werden die hiernach abgeänderten Taxbestimmungen, welche mit dem 1. des künftigen Monats September in Wirksamkeit treten sollen, nachachtlich andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 6. August 1844.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung.
Hönniger.

N. A. Bianchi.

	Gewicht.	ℳ		Gewicht.	ℳ
Amygdalae dulces . . .	1 Unze	5	Crocus	1 Dra.	21½
excorticat	—	5½	subt. pulv. . . .	—	25½
Aqua foetida antihysterica	—	10½	Cuprum acet. crystall. .	1 Unze	10
Balsamum Copaivae . .	—	9½	Elemi	—	20
Nucistae . .	—	16	Elix. Proprietat. Paracelsi	—	21½
Boletus Laricis	—	4	Empl. Cantharid. ord. .	—	11½
conc. . .	—	4½	de Galbano crocat.	—	24½
praep. .	—	7½	Hydrargyri . . .	—	18
Cadmium sulphuric. . .	1 Dra.	15½	oxycroceum . . .	—	27
Cantharides	1 Unze	12	Extract. Contaurii min. .	1 Dra.	4
gr. modo pulv.	—	15½	Colombo	—	10½
subt. pulv. . .	—	17	Ratanhae venale	—	3
Castoreum Canadense . .	1 Dra.	10	Flores Cassiae	1 Unze	8
subt. pulv. . .	1 Scr.	7½	Chamom. Roman.	—	5
Ceratum Cetacei album .	1 Unze	15	conc.	—	6
rubrum	1 Dra.	2	Sambuci	—	3½
Cinnamom. acutum . . .	—	3½	conc. . . .	—	4
cont.	—	4	gr. modo pulv.	—	4½
subt. pulv. . .	—	4½	subt. pulv. .	—	5½

Ewiger Bund

	Gewicht.	Xr.
Folia Sennae	1 Unze	8
conc.	—	9½
gr. mod. pulv.	—	10½
subt. pulv. . .	—	11½
Gallae	—	5½
gr. modo pulv. .	—	7
subt. pulv. . . .	—	8
Graphit. Angl. depur. . .	1 Dra.	10
Herba Centaurii minor.	1 Unze	4
conc. .	—	4½
gr. modo pulv. .	—	5½
Menth. crisp.	—	4
conc.	—	5
gr. modo pulv.	—	5½
subt. pulv. .	—	6
piperit. . . .	—	4
conc.	—	5
gr. modo pulv.	—	5½
subt. pulv. .	—	6½
Hydrargyrum	—	20½
acetic.	1 Scr.	10½
ammoniato-muriat.	1 Dra.	7
depurat.	1 Unze	32½
muriat. corrosiv.	1 Dra.	5½
venale	1 Unze	21½
muriat. mite praep.	1 Dra.	7
oxydat.rubr.praep.	—	7
venale	1 Unze	24½
oxydulat. nigr. .	1 Dra.	30½
purum	—	26
sulphurat. nigr. .	—	4
Jodum	1 Scr.	2½
Kali hydroiodicum . . .	1 Dra.	11½
Lactucarium Angl. . . .	1 Scr.	7½
Gallic. . . .	—	4½
Liquor. Hydrarg. nitric. ox.	1 Unze	10½
Moschus	1 Gran	15

	Gewicht.	Xr.
Oleum Amygdalar. . .	1 Unze	16
frig. express.	—	19½
Anisi	1 Dra.	5
de Cedro	—	3½
Menth. crisp. . .	1 Scr.	13
terebinth.	1 Dra.	5½
pipor. Anglic.	—	18
Neroli	1 Scr.	29½
phosphorat. . . .	1 Unze	24½
Ricini	—	7½
Oleum Rosarum	1 Scr.	48
Tanaceti	1 Dra.	14
Phosphorus	—	4
Pulv. Liquir. comp. Ph. mil.	1 Unze	6½
Radix Colombo conc. .	—	6
subt. pulv.	—	7½
Glycyrrhiz. echin.	—	2½
conc.	—	3
subt. pulv.	—	5½
glabrae	—	2
conc.	—	2½
gr. modo pulv.	—	3
Senegae	—	12
conc. .	—	13½
subt. pulv.	—	16½
Serpent. Virg. conc.	—	10½
subt. pulv.	—	13
Zedoariae	—	6½
conc. . . .	—	7½
subt. pulv.	—	9½
Semen Anisi stellat. . .	—	7
subt. pulv. .	—	10
Cydoniorum . .	—	25
Spiritus Rosarum	—	15½
Succus Sambuci insp. crud.	—	4
depurat. .	—	6
Syrupus Amygdalar. . .	—	5

Ewiger Bund

	Gewicht.	ℳ
Tinctura Castorei Canad.	1 Dra.	5
aether	—	5½
Croci	—	4½
Gallarum . . .	1 Unze	8
Moschi	1 Dra.	21½
Opii crocata .	1 Unze	27
Vanillae . . .	1 Dra.	11
Unguentum Cantharid. .	1 Unze	25
Elemi . . .	—	10½
Hydrarg. alb.	—	11
ciner.	—	19½
rubr.	—	9½
Kali hydroiod.	—	22
Vanilla	1 Scr.	16½

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtes Stück vom Jahr 1844.

№ XVIII. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung vom 23. August 1844, das Arbeiten der Maurer- und Zimmer-Gesellen auf eigene Rechnung betreffend.

Da bei Fürstl. Regierung von Seiten einiger Bauhandwerksmeister Beschwerde geführt worden ist, daß die nachstehende, unter'm 15. Juli 1830 erlassene, im 29. Stücke des hiesigen Wochenblattes vom gedachten Jahre abgedruckte Verordnung wegen Arbeitens der Gesellen auf eigene Rechnung:

„Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß Bauhandwerksmeister, Mau„rer und Zimmerleute, häufig den Gesellen gegen eine Geldvergütung gestat„ten, sich auf ihren Namen Arbeit zu suchen, dergestalt, daß sodann die „Bauten auf alleinige Rechnung der Gesellen, die sich wiederum Gesellen „und Gehülfen annehmen, betrieben und gewöhnlich ganz ohne Aufsicht eines „Meisters angefangen und ausgeführt werden.

„Dieser Mißbrauch, der sich mit der Bürgerpflicht eines Meisters nicht „verträgt, und den Gesellen zum Nachtheil des Publicums Vorschub lei„stet, wird hierdurch ausdrücklich untersagt, und wird zu dessen künftiger „Verhütung gleichzeitig festgesetzt, daß, insofern ein Maurer- oder Zimmer„meister bei außerhalb seines Wohnorts übernommenen Bauten, deren Aus„führung oder specielle Leitung einem oder mehreren seiner zuverlässigen, „dazu gehörig qualificirten Gesellen übertragen will, derselbe den Gesellen „ein schriftliches Attestat folgenden Inhalts:

„daß er, der Meister, den Bau, — welcher genau zu bezeichnen ist — „übernommen und den oder die Gesellen, — welche namentlich aufzufüh„ren sind — dabei angestellt habe."

„ertheilen und von seiner Ortsbehörde beglaubigen lassen, auch den Bau we„nigstens alle Woche einmal revidiren muß.

„Ein Meister, der ein solches Attestat ausstellt, ohne den Bau wirklich „selbst übernommen und mit dem Bauherrn contrahirt zu haben, oder der

„einen Gesellen ohne ein solches Attestat zur Ausführung von Bauten aus„schickt, oder die wöchentliche Revision solcher, einem oder mehreren Gesel„len übertragenen Bauten unterläßt, verfällt in eine Strafe von 1 bis 10 „Rthlrn., und eine gleiche Strafe trifft den Bauherrn, welcher einen Bau „einem andern Bauhandwerker, als einem approbirten Meister überträgt, „oder einen, zur Ausführung des Baues von einem Meister abgeschickten Ge„sellen eher zur Arbeit zuläßt, bevor er sich überzeugt hat, daß der Geselle „mit dem vorschriftsmäßigen Attestat versehen sei. Die Gesellen aber, welche „bei der Leitung und selbstständigen Ausführung eines Baues betroffen wer„den und sich durch das vorschriftsmäßige Attestat nicht legitimiren können, „sollen nach Befinden der Umstände mit 24 Stunden bis 14 Tagen Gefäng„niß bestraft werden.

„Die Unterbehörden werden angewiesen, über genaue Aufrechthaltung „dieser Bestimmungen streng zu wachen und gegen die Contravenienten mit ge„höriger Untersuchung und Bestrafung vorzuschreiten.

Rudolstadt, den 15. Juli 1839.

Fürstl. Schwarzburgische Regierung.
Ketelhodt.

N. A. Bianchi.

nicht gehörig beobachtet werde, so wird dieselbe auf darum geschehenes Nachsuchen mit dem Hinzufügen wieder in Erinnerung gebracht, daß die vorgedachten Bestimmungen auch auf Reparaturen jeder Art, welche von Maurer- und Zimmergesellen eigenmächtig unternommen werden, Anwendung erleiden, und daß Maurergesellen bei Vermeidung einer ebenmäßigen Gefängniß-Strafe überhaupt jeder Steinhauer-Arbeit auf eigene Rechnung sich gänzlich zu enthalten haben.

Rudolstadt, den 23. August 1844.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung.
Hönniger.

N. A. Bianchi.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Neuntes Stück vom Jahr 1844.

№ XIX. Verordnung

zur Beschränkung des Hausirhandels, vom 25. Septbr. 1844.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg ꝛc.

verordnen, um den Uebelständen entgegenzuwirken, welche hinsichtlich des Verkehrs der, behufs des Suchens von Waarenbestellungen und des Waarenaufkaufs umherreisenden, Personen wahrgenommen worden sind, für den Umfang Unseres Fürstenthums wie folgt:

§. 1.

Waaren-Bestellungen dürfen durch Herumgehen oder Herumschicken nur bei solchen Personen gesucht werden, welche mit der in Frage stehenden Waaren-Gattung Handel treiben oder derselben zu ihrem Gewerbe bedürfen.

Nur Weinhändlern bleibt auch fernerhin nachgelassen, Bestellungen auf Wein auch bei den nicht Handel treibenden Personen zu suchen.

Andere Gegenstände auch bei den Consumenten selbst anzubieten, kann nur ausnahmsweise auf den Grund eines, von der betreffenden Polizei-Behörde dieserhalb besonders ausgewirkten, Erlaubnißscheines nachgelassen werden.

§. 2.

Keinem Handelsreisenden, welcher nicht zum Herumtragen seiner Waaren als Hausirer obrigkeitliche Erlaubniß erhalten hat, mag er Bestellungen suchen oder Waaren aufkaufen, ist es gestattet, außer Proben oder Mustern auch Waaren zum Verkauf bei sich zu führen, oder die als Proben und Muster gebrauchten Gegenstände zu verkaufen.

§. 3.

Solchen Gewerbetreibenden, welchen das Aufsuchen von Bestellungen nur bei denjenigen Personen gestattet ist, die mit der in Frage stehenden Waaren-

Ewiger Bund

Gattung Handel treiben oder derselben zu ihrem Gewerbe bedürfen, ist es auch verboten, außerhalb des Wohnorts Bestellungen von andern als den gedachten Personen, selbst wenn sie ohne Aufforderung eingehen, anzunehmen.

Die Zeit der Jahrmärkte macht hiervon insofern eine Ausnahme, als während derselben in einem bestimmten Locale Aufträge von Jedermann angenommen werden dürfen, in welchem Falle aber dann von diesem Geschäfts-Locale die für Marktstände ortsüblichen Abgaben zu entrichten sind.

§. 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sind mit Geldbuße von 21 Fl. = 12 Rthlr. bis 70 Fl. = 40 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe und mit Confiscation derjenigen Gegenstände, welche die Contravenienten ihres Gewerbes wegen bei sich führen, zu belegen.

§. 5.

Von den eingehenden Geldbußen und dem Erlöse der confiscirten Gegenstände erhält der Denunciant ein Drittheil und die übrigen Beträge fließen den betreffenden Ortsarmencassen zu.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

Rudolstadt, den 25. Sept. 1844.

(L. S.) **Friedrich Günther,**
Fürst zu Schwarzburg.

№ XX. Verordnung

der Fürstl. Regierung im Betreff der Annahme des erneuerten Reglements für die Magdeburgische Landfeuer-Societät, vom 22. Octbr. 1844.

Nachdem für die Magdeburgische Landfeuer-Societät, welche im hiesigen Fürstenthume die Stelle der Landesassecuranz-Anstalt vertritt und seit einer langen Reihe von Jahren eine wohlthätige Wirksamkeit geäußert hat, unter'm 28. April 1843 das aus dem anliegenden Druckstücke ersichtliche erneuerte Reglement erlassen und von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, dem gnädigst regierenden Fürsten und Herrn, beschlossen worden ist, dieses Reglement, welches mit dem 1sten Januar 1845 in Kraft tritt, und vermittelst dessen die Verfassung der Anstalt in mehrfacher Hinsicht eine verbesserte Einrichtung erhält, in der Oberherrschaft des Fürstenthums unter nachstehenden Modificationen recipiren und zur Ausführung bringen zu lassen, daß nämlich

1) in Beziehung auf §. 2. die bisherige Freiheit der Unterthanen, ihre Gebäude bei der Magdeburger Societät oder bei andern Assecuranz-Instituten zu versichern, nicht beschränkt werden soll,

2) die in §. 5. erwähnte Portofreiheit blos insoweit, als es bestehende Vertragsverhältnisse zulassen, eingeräumt wird,

3) die in §. 38. angeordnete Anzeige über die anderswo, als bei der Magdeburger Societät versicherten Gebäude rücksichtlich der bei inländischen Agenten erfolgten Versicherungen von den betreffenden Agenten zu bewirken ist und blos hinsichtlich der bei ausländischen Agenten verassecurirten Gebäude den bezüglichen Gebäudebesitzern selbst obliegt, und endlich

4) mit Umgehung der in §. 48. vorgeschriebenen Beschränkung die Versicherungen der Gebäude bei andern Assecuranz-Anstalten als der Magdeburger Societät zwar auch fernerhin noch bis zum vollen Betrage des gemeinen Werthes derselben, welcher letztere bei Vermeidung strenger Ahndung in keinem Falle überschritten werden darf, erfolgen können, jedoch die zu diesem Behufe vorher in jedem Falle vorzunehmenden Werthabschätzungen durch die für die Magdeburgische Landfeuer-Societät bestehenden Bezirks-Abschätzungs-Commissionen auf Kosten der betreffenden Gebäude-Besitzer zu bewirken sind, oder wenn die Sta-

Ewiger Bund

tuten der Assecuranz-Anstalt, bei welcher die Versicherung geschehen soll, besondere, hiervon abweichende Formen der Taxation vorschreiben, diese zwar befolgt werden können, sodann aber die auf diese Weise ermittelte Werthbestimmung der Revision der betreffenden, für die Magdeburger Societät erwählten Bezirks-Abschätzungs-Commission und, wo nöthig, der Ermäßigung bis zu dem von Letzterer ermittelten Werth unterliegt;

so wird Solches auf höchsten Befehl andurch öffentlich bekannt gemacht und werden zugleich die Mitglieder der Magdeburgischen Landfeuer-Societät und die bei der Verwaltung derselben beschäftigten Behörden sowohl, als auch die Agenturen und Interessenten aller andern Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaften angewiesen, sich hiernach allenthalben zu achten und demgemäß zu verfahren.

Rudolstadt, den 22. Octbr. 1844.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung.
Hönniger.

N. A. Blanchi.

Erneuertes Reglement für die Magdeburgische Land-Feuersozietät. Vom 28. April 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Sachsen beschlossen, die in Unserem Fürstenthum Halberstadt bisher bestandene Land-Feuersozietät aufzuheben und dieselbe mit der Magdeburgischen Land-Feuersozietät zu verschmelzen. Eben so haben Wir, nach dem Antrage Unserer getreuen Stände, das bisherige Reglement der Magdeburgischen Land-Feuersozietät, welches den Anforderungen der neuern Zeit nicht mehr entspricht, durch die bestehende Sozietäts-Deputation, unter Zuziehung einiger Deputirten aus den Landgemeinden des bisherigen Sozietätsverbandes und aus dem Fürstenthum Halberstadt revidiren und umarbeiten lassen und verordnen nunmehr wie folgt:

§. 1.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Magdeburgische Land-Feuersozietät soll fortan, wie bisher, das platte Land folgender Bestandtheile Unserer Provinz Sachsen:

1) des Herzogthums Magdeburg mit Einschluß des ehemaligen Ziesarschen Kreises, der Grafschaft Barby und des Amtes Gommern;
2) des Saalkreises,
3) der Grafschaft Mannsfeld,
4) der Altmark,
5) des Stiftes Quedlinburg,
6) des Fürstenthums Eichsfeld,
7) des Fürstenthums Erfurt und außerdem
8) das platte Land des Fürstenthums Halberstadt und der Grafschaft Wernigerode

umfassen. Die gegenwärtig zur Sozietät gehörigen ausländischen Gebiete, nämlich:

a) das platte Land und die Städte der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, und

b) das platte Land und die Städte der Fürstenthümer Reuß, jüngerer Linie

können im Sozietäts-Verbande nur unter der Bedingung bleiben, daß in denselben die Bestimmungen dieses erneuerten Reglements in ihrem ganzen Umfange zur Ausführung kommen. Für den Fall, daß die Ausführung aller Bestimmungen

dieſes Reglements in den auswärtigen Gebieten Anſtand finden ſollte, wird für die Sozietät, wie für die betroffenen Regierungen die Aufkündigung nach den beſtehenden Verträgen vorbehalten. Unter der nämlichen Bedingung können von der Sozietätsdeputation auch andere, unter fremder Hoheit ſtehende Länder oder Landestheile in den Verband der Sozietät aufgenommen, es muß aber darüber jedesmal ein beſonderer Verſicherungsvertrag mit Genehmigung der betreffenden Landesherrſchaft abgeſchloſſen und zu Unſerer Allerhöchſten Beſtätigung eingereicht werden.

§. 2.

Der Zweck der Sozietät iſt auf gegenſeitige Verſicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet, welche alſo in derſelben dergeſtalt gemeinſchaftlich übernommen wird, daß ſich jeder Theilnehmer zugleich in den Rechtsverhältniſſen eines Verſicherers und eines Verſicherten befindet, als Verſicherer jedoch nur mit den, ihm nach dem gegenwärtigen Reglement pro rata ſeiner Verſicherungsſumme obliegenden Beiträgen verhaftet iſt. Andere in- oder ausländiſche, auf Gegenſeitigkeit der Immobiliarverſicherung gegen Feuersgefahr gerichtete öffentliche Inſtitutionen ſollen fortan, der Regel nach, innerhalb des Bezirks der Magdeburgiſchen Land-Feuerſozietät keine Wirkſamkeit ausüben dürfen. Von dieſer Regel bleiben jedoch die ritterſchaftliche Feuerſozietät des Fürſtenthums Halberſtadt und die Wiſche-Feuerſozietät ausgenommen, und behalten Wir Uns vor, auch andere Ausnahmen davon zu geſtatten.

§. 3.

In welcher Art die rechtlichen Verhältniſſe der Halberſtädter Land-Feuer-Sozietät abgewickelt, imgleichen auf welche Weiſe die Theilnehmer derſelben in die Magdeburgiſche Land-Feuerſozietät übernommen und von welchem Zeitpunkte ab die Beſtimmungen dieſes erneuerten Reglements in Wirkſamkeit treten ſollen, darüber ſind die näheren Anordnungen in der heute von Uns vollzogenen beſonderen Ausführungsverordnung enthalten.

§. 4.

Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Angelegenheiten der Magdeburgiſchen Land-Feuerſozietät, die darauf bezügliche Korreſpondenz zwiſchen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteſte für die Verſicherungen und die Quittungen über empfangene Brand-Entſchädigungszahlung aus der Sozietätskaſſe ſind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden. Bei Prozeſſen Namens der Sozietät ſind diejenigen Stempel, deren Bezahlung ihr ob-

Ewiger Bund

liegt, außer Ansatz zu lassen. Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Nebenexemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

§. 5.

Eben so soll ihr die Portofreiheit in Absicht aller mit dem Vermerk „Feuer-Sozietäts-Sache" versehenen und mit öffentlichem Siegel verschlossenen Berichte, Schreiben, Gelder und Packete zustehen, die in Feuer-Sozietätsangelegenheiten zwischen den Behörden hin- und hergesandt werden. Privatpersonen und einzelne Interessenten aber müssen ihre Briefe an die Feuer-Sozietäts-Behörden frankiren und kommt ihnen und den an sie ergehenden unfrankirten Antworten die Portofreiheit nicht zu Statten.

§. 6.

2. Innerer Organismus und Beamte der Sozietät.

Die Angelegenheiten der Magdeburgischen Land-Feuersozietät werden wahrgenommen:

1) durch die Sozietäts-Deputation,
2) durch einen General-Direktor,
3) durch Kreis-Direktoren.

Außerdem besteht zu Magdeburg, wo die Sozietät ihren Sitz hat, eine Hauptkasse und in jedem Kreise eine Spezialkasse. Zur Verwaltung der Hauptkasse wird ein Generalrendant, ein Kassenkontrolleur und ein Kassenbote, zur Verwaltung der Spezialkassen hingegen in jedem Kreise ein Spezialrendant angestellt.

§. 7.

Die Sozietäts-Deputation ist ein Kollegium, welches aus dem jedesmaligen General-Feuersozietäts-Direktor, einem von Unserer Regierung zu Magdeburg abzuordnenden Mitgliede derselben, und je einem Deputirten der nachbenannten zehn Hauptbestandtheile der Sozietät, nämlich:

a) des auf dem linken Elbufer belegenen Theiles des Herzogthums Magdeburg mit Einschluß der Grafschaft Barby,
b) des auf dem rechten Elbufer belegenen Theiles dieses Herzogthumes mit Einschluß des ehemaligen Ziesarschen Kreises und des Amtes Gommern,
c) des Saalkreises,
d) der Grafschaft Mannsfeld,
e) der Altmark,

f) des Fürstenthums Halberstadt mit Einschluß der Grafschaft Wernigerode und des Stiftes Quedlinburg,
g) des Fürstenthums Eichsfeld,
h) des Fürstenthums Erfurt,
i) der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen,
k) der Fürstenthümer Reuß, jüngerer Linie,

mithin zusammen aus zwölf Mitgliedern besteht. Eine Vermehrung dieser Anzahl der Deputationsmitglieder bleibt für den Fall der Aufnahme anderer Länder oder Landestheile in den Sozietätsverband (§. 1.) vorbehalten.

§. 8.

Die Wahl der Deputirten aus den im §. 7. zu a. bis h. genannten inländischen Gebietstheilen wird in folgender Art vollzogen:

1) Die Deputirten des Saalkreises (§. 7c.) und des Fürstenthums Erfurt (§. 7h.) werden auf den gewöhnlichen Kreistagen des Saalkreises und resp. des Erfurter Kreises durch die zum platten Lande gehörigen Mitglieder der Kreistagsversammlung gewählt.
2) Der Deputirte der Altmark (§. 7c.) wird auf dem Altmärkschen Kommunallandtage durch die dazu versammelten, zum platten Lande gehörigen Stände gewählt.
3) Behufs der Wahl der Deputirten aus den im §. 7. zu a. b. d. f. und g. genannten Landestheilen werden für die betreffenden landräthlichen Kreise Wahlmänner und zwar für jeden der Kreise
   zu a. Calbe, Neuhaldensleben, Wanzleben und Wolmirstedt,
   zu f. Halberstadt, Oschersleben, Wernigerode und Aschersleben,
   zu g. Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis
   ein Wahlmann; hingegen für jeden
   zu b. der beiden Jerichowschen Kreise, und
   zu d. der beiden Mansfeldschen Kreise
   zwei Wahlmänner durch die zum platten Lande gehörigen Mitglieder der Kreistagsversammlung gewählt. Diese Wahlmänner treten hierauf
   zu a. und b. in Magdeburg,
   zu d. in Eisleben,
   zu f. in Halberstadt,
   zu g. in Heiligenstadt

zusammen und wählen den Sozietätsdeputirten durch absolute Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die Wahl dieser Deputirten (§. 7. a. bis h.) geschieht auf Lebenszeit. Dieselben müssen Sozietätsmitglieder sein, und wenn sie diese Eigenschaft verlieren, sofort aus der Deputation ausscheiden.

§. 9.

Die Deputirten der auswärtigen Sozietätsbezirke (§. 7. i. und k.) werden nach der daselbst bestehenden Landesverfassung gewählt. Die beschränkenden Vorschriften des §. 8. finden auf sie keine Anwendung.

§. 10.

Sämmtliche Wahlen der Sozietäts-Deputirten und resp. der Wahlmänner erfolgen auf Veranlassung des General-Direktors.

§. 11.

Die Deputation ist dazu berufen, die Sozietät nach Maaßgabe dieses Reglements zu vertreten, und in allen Angelegenheiten verbindende Beschlüsse für die Sozietät zu fassen. Sie hat insbesondere die Verwaltung der Sozietäts-Beamten zu kontrolliren, die Rechnungen zu prüfen, zu moniren, und alljährlich abzunehmen, die Etats festzusetzen, und in allen Angelegenheiten, in denen ihr die Entscheidung reglementsmäßig zusteht, zu entscheiden.

§. 12.

Die Deputation versammelt sich in Magdeburg und hält alljährlich am 28. September, oder wenn derselbe auf einen Sonntag fällt, am 29. September ihre gewöhnliche Sitzung. Außerdem versammelt sie sich, so oft der General-Director oder dessen Stellvertreter es für nöthig hält, zu außerordentlichen Sitzungen. Die Deputationsmitglieder werden durch den General-Direktor oder dessen Stellvertreter zu den Sitzungen eingeladen. Wer nicht erscheinen kann, hat davon zeitig Anzeige zu machen. Die Deputation kann nur auf vorschriftmäßige Berufung, und nur, wenn außer dem General-Direktor oder dessen Stellvertreter und dem Deputirten der Regierung wenigstens drei Sozietäts-Deputirte gegenwärtig sind, gültige Beschlüsse fassen. Bei ihren Versammlungen führt der General-Direktor oder dessen Stellvertreter den Vorsitz und trägt die zur Berathung kommenden Gegenstände vor. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei gleichen Stimmen giebt die Stimme des General-Direktors oder

Ewiger Bund

dessen Stellvertreters den Ausschlag. Die Stimme des General-Direktors ruht, so oft eine über ihn geführte Beschwerde, oder ein anderer Gegenstand, bei welchem er persönlich betheiligt ist, zur Berathung kommt. In diesen Fällen ist bei Stimmengleichheit, die Stimme des, den Lebensjahren nach ältesten Deputationsmitgliedes entscheidend. Abwesende Deputationsmitglieder können nur in dem §. 13. erwähnten Falle mitstimmen.

§. 13.

Der General-Feuersozietäts-Direktor wird von der Deputation auf Lebenszeit gewählt. Dabei können ausnahmsweise auch abwesende Deputationsmitglieder, jedoch nur dann mitstimmen, wenn bei der Abstimmung der anwesenden Deputationsmitglieder die Stimmen gleich sind. In diesen Fällen werden die Stimmen der abwesenden Deputationsmitglieder, welche dieselben schriftlich und versiegelt einzusenden haben, eröffnet und berücksichtigt. Außerdem bleiben sie uneröffnet und werden vernichtet. Die Wahl des General-Direktors bedarf zu ihrer Gültigkeit Unserer Allerhöchsten Bestätigung.

§. 14.

Derselbe muß ein inländisches landtagsfähiges Rittergut besitzen und Sozietätsmitglied sein. Verliert er eine dieser Eigenschaften, so muß er sein Amt niederlegen.

§. 15.

In jeder gewöhnlichen Sitzung der Deputation wird von derselben ein Stellvertreter des General-Direktors gewählt, welcher in Behinderungsfällen oder beim Abgange des General-Direktors dessen Verrichtungen bis zur nächsten gewöhnlichen Deputations-Sitzung oder bis zur Wahl eines neuen General-Direktors zu besorgen hat.

§. 16.

Dem General-Direktor steht die obere Leitung der Sozietätsgeschäfte zu. Er hat für die Ausführung der verfassungsmäßigen Beschlüsse der Deputation zu sorgen, die übrigen Sozietätsbeamten zu beaufsichtigen, dieselben mit den nöthigen Anweisungen zu versehen, und zu deren Befolgung, allenfalls durch Festsetzung von Ordnungsstrafen von 1 bis 20 Thaler anzuhalten, und über vorkommende Streitigkeiten zunächst zu entscheiden. Diese seine Entscheidungen müssen so lange befolgt werden, bis sie in höherer Instanz (§. 116.) abgeändert oder aufgehoben sind. Die übrigen Verrichtungen des General-Direktors sind in diesem Reglement angegeben.

Ewiger Bund

§. 17.

Behufs der speziellen Verwaltung der Sozietätsangelegenheiten wird der gesammte Bezirk der Sozietät in gewisse Kreise eingetheilt. Die Deputation hat die Anzahl derselben und ihre Begrenzung zu bestimmen.

§. 18.

Für jeden dieser Kreise wird von der Deputation auf den Vorschlag des General-Direktors, ein Kreis-Feuersozietäts-Direktor gewählt. Diese Wahlen geschehen auf sechs Jahre.

§. 19.

Die Kreis-Direktoren brauchen nicht nothwendig Sozietätsmitglieder zu sein. Sie müssen aber im Kreise wohnen und wenn sie denselben verlassen, ihr Amt niederlegen.

§. 20.

Für Behinderungsfälle ernennt der General-Direktor für jeden Kreis-Direktor einen Stellvertreter, welcher auch beim Abgange des Kreis-Direktors dessen Geschäfte so lange zu versehen hat, bis die Stelle durch die Deputation wieder besetzt ist.

§. 21.

Die Kreis-Direktoren stehen unmittelbar unter dem General-Direktor, und haben unter dessen Leitung die Vorschriften des Reglements und die ihnen ertheilten besonderen Anweisungen zur Ausführung zu bringen.

§. 22.

Der General-Rendant, der Kassen-Kontrolleur und der Kassen-Bote werden gleichfalls, auf den Vorschlag des General-Direktors, von der Deputation gewählt. Die Kreis-Rendanten hingegen werden von den betreffenden Kreis-Direktoren gewählt und vom General-Direktor bestätigt. Ausnahmsweise können, mit Genehmigung der Deputation, die Geschäfte eines Kreis-Rendanten dem Kreis-Direktor mit übertragen werden.

§. 23.

Ob die im §. 22. genannten Beamten auf Lebenszeit oder auf Kündigung angestellt werden sollen, hängt von dem Beschlusse der Deputation ab.

§. 24.

Die Verrichtungen dieser Beamten sind in den ihnen zu ertheilenden Instruktionen näher angegeben.

Ewiger Bund

§. 25.

Alle der Deputation zustehende Wahlen werden durch absolute Stimmenmehrheit vollzogen. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des General-Direktors oder dessen Stellvertreters; bei der Wahl des General-Direktors aber die Stimme des den Lebensjahren nach ältesten Deputations-Mitgliedes.

§. 26.

Die Deputationsmitglieder fungiren unentgeldlich. Müssen sie in Sozietätsangelegenheiten Reisen machen, so erhalten sie für jede Meile hin und zurück zusammen zwei Thaler Reisekosten, und für jeden Tag der Abwesenheit von ihrem Wohnorte drei Thaler Diäten aus der Sozietätskasse.

§. 27.

Alle Sozietätsbeamten beziehen ein fixirtes Gehalt, nach dem von der Deputation festgesetzten Etat. Büreaukosten werden weder dem General-Direktor noch den Kreis-Direktoren gewährt. Dagegen erhalten dieselben, wenn sie in Sozietätsangelegenheiten Reisen machen müssen, an Diäten und Reisekosten zusammen täglich vier Thaler aus der Sozietätskasse.

§. 28.

Die fixirten Gehalte werden vierteljährlich praenumerando gezahlt. Die Erben verstorbener Sozietätsbeamten erhalten ein, vom Ende des Sterbemonats ab zu berechnendes Gnadenquartal.

§. 29.

Kein Sozietätsbeamter hat Anspruch auf Pension. Es bleibt aber der Deputation vorbehalten, in geeigneten Fällen, nach Befinden, Pensionen zu bewilligen.

§. 30.

Sämmtliche Kassenbeamte der Sozietät müssen Kaution stellen. Die Kautionen können durch baares Geld, Preußische Staatspapiere, Banko-Obligationen oder pupillarisch sichere Privat-Obligationen geleistet werden. Baare Kautionen werden bei der Bank belegt. Der Betrag der Kautionen wird von der Deputation bei Regulirung des Etats festgestellt.

§. 31.

Mit der Verpflichtung der Sozietätsbeamten wird es überall in ähnlicher Art, wie bei Unseren landesherrlichen Beamten gehalten. Der General-Direktor wird durch Unseren Ober-Präsidenten, alle übrigen Sozietätsbeamten werden durch den General-Direktor oder in dessen Auftrage durch die Kreisdirektoren verpflichtet.

Ewiger Bund

§. 32.

Sämmtliche Sozietätsbeamte können im Falle verschuldeter oder unverschuldeter Dienstunfähigkeit oder mangelhafter Dienstführung durch Beschlüsse der Deputation, gegen welche aber Rekurs an Unseren Minister des Innern stattfindet, aus ihren Stellen entfernt werden. Zur Entlassung des General-Direktors ist jedoch Unsere Allerhöchste Genehmigung erforderlich. Dem General-Direktor steht es frei, die ihm untergeordneten Beamten der Sozietät bis zur nächsten Sitzung der Deputation zu suspendiren. Der General-Direktor selbst kann durch Unseren Minister des Innern suspendirt werden.

§. 33.

3. Modalitäten der Aufnahme.

Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur Gebäude, und zwar nur solche Gebäude aufnehmen, die innerhalb derjenigen Territorial-Grenzen, auf welche der Sozietätsverband sich bezieht, belegen sind, und deren höchste zulässige Versicherungssumme (§. 16.) mindestens fünf und zwanzig Thaler beträgt.

§. 34.

Mit diesen Beschränkungen gilt zwar die Regel, daß Gebäude aller Art, ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung, namentlich auch Windmühlen, zur Aufnahme geeignet sind.

§. 35.

Folgende Gebäude aber, als:

Pulvermühlen- und Pulvermagazine;
Zuckersiedereien, Cichorienfabriken und Schwefelraffinerien;
Vitriol- und Salmiakfabriken;
Glas-, Schmelz-, Frisch-, Seiger-, Blech-, Zinn- und Salpeterhütten;
Terpentin-, Firniß-, Blausäure- und Holzsäurefabriken;
Pech-, Kalk-, Theer- und Ziegelöfen;
Kohlenschuppen bei Hammer- und Hüttenwerken;
und alle sonstige Gebäude, die sich mit den oben angegebenen Gebäuden unter einem Dache befinden,

sollen wegen zu großer Feuergefährlichkeit nicht aufgenommen, und wenn sie schon im Sozietätsverbande sind, davon ausgeschlossen werden.

Außer den vorstehend bezeichneten Gebäuden darf der General-Direktor auch anderen, die ihrer Bauart oder Lage nach, oder aus anderen Gründen der Feuers-

Ewiger Bund

gefahr besonders ausgesetzt sind, die Aufnahme in die Sozietät versagen und dieselben, wenn sie sich schon im Sozietätsverbande befinden, davon ausschließen.

§. 36.

Nur ganze Gebäude, nicht aber einzelne Theile eines Gebäudes werden in Versicherung genommen. Jedes Gebäude muß einzeln und also jedes abgesonderte Neben- und Hintergebäude besonders versichert werden.

§. 37.

Im Allgemeinen besteht für die Besitzer von Gebäuden im Bereiche der Magdeburgischen Land-Feuersozietät keine Zwangspflicht, ihre Gebäude bei dieser Sozietät zu versichern Vielmehr steht es Jedem frei, seine Gebäude entweder gar nicht oder auch anderswo, als bei der Magdeburgischen Land-Feuersozietät zu versichern. Es kann aber kein Gebäude, welches anderswo schon versichert ist, bei der Magdeburgischen Land-Feuersozietät ganz oder zum Theil aufgenommen, und es darf eben so kein Gebäude, welches bei der Magdeburgischen Land-Feuersozietät schon versichert ist, auf irgend eine andere Weise, nochmals, es sei ganz oder zum Theil, versichert werden. Auch ist es unstatthaft, die zu einem und demselben Gehöfte gehörigen Gebäude zum Theil bei der Magdeburg. Land-Feuersozietät, und zum Theil anderswo, gegen Feuersgefahr zu versichern.

Ein Gebäudebesitzer, der diesen Vorschriften zuwiderhandelt, verfällt in eine, von den betreffenden Kreis-Direktoren festzusetzende und zur Kasse der Magdeburg. Landfeuersozietät fließende Ordnungsstrafe von 5 bis 50 Thalern, geht aller seiner Rechte als Theilnehmer der genannten Sozietät verlustig und wird aus derselben gänzlich ausgeschlossen, ohne daß gleichwohl seine Verbindlichkeit zu allen Feuerkassen-Beiträgen bis zum Ablauf des Jahres, in welchem seine Ausschließung erfolgt, eine Abänderung erleidet. Außerdem soll ein solcher Fall zur näheren Bestimmung darüber, ob Grund zur Kriminalunterſuchung wegen intendirten Betrugs vorhanden sei, dem kompetenten Gerichte von Amtswegen angezeigt werden.

§. 38.

Jeder Gebäude-Besitzer im Bereiche der Magd. Land-Feuersozietät, welcher seine Gebäude anderswo als bei letzterer versichert oder versichert hat, ist verpflichtet, solches mit Benennung der genommenen, nur nach §§. 46. 48. zulässigen Versicherungssummen, binnen längstens vierzehn Tagen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von fünf Thalern, dem betreffenden Kreis-Feuersozietäts-Direktor entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortsobrigkeit anzuzeigen. Diese Anzeige muß

Ewiger Bund

auch in Hinsicht derjenigen Gebäude, welche sich zu der Zeit, wo das gegenwärtige Reglement in Kraft tritt, anderswo bereits versichert befinden, bei gleicher Strafe innerhalb sechs Wochen nachgeholt und von dem betreffenden Kreis-Feuersozietäts-Direktor in allen einzelnen Fällen, wo er es nöthig findet, die Zulässigkeit der Versicherung nach §§. 49. u. f. auf Kosten der Sozietät geprüft werden.

§. 39.

4. Zeit des Ein- und Austritts.

Die Geschäftsführung der Sozietät beruht auf einer Zeiteintheilung in Kalenderjahre und dreijährige Zeiträume (Triennien). Das erste Triennium beginnt mit der Anfangsstunde des 1. Januars 1846 (Mitternacht 12 Uhr).

§. 40.

Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen, so wie eine Erhöhung der Versicherungssumme, so weit solche zulässig ist, findet der Regel nach jährlich nur einmal, nämlich mit dem Tagesbeginn (Mitternacht 12 Uhr) des ersten Januars jeden Jahres Statt. Ausnahmsweise kann jedoch der Eintritt in die Sozietät auch im Laufe eines Kalenderjahres nachgegeben werden. Der Besitzer muß aber dann jedenfalls nicht nur den vollen Beitrag für das laufende Jahr bezahlen, sondern auch die durch Gewährung seines Antrages entstehenden Kosten tragen. Die rechtliche Wirkung des Versicherungsvertrages beginnt in einem solchen Falle mit der Anfangsstunde desjenigen Tages, von welchem das Versicherungsattest des Kreis-Direktors datirt ist. Es gilt jedoch die Versicherung nur für die Summe, welche die Genehmigung des General-Direktors demnächst erhält.

§. 41.

Jeder, welcher in die Sozietät neu eintritt oder seine Versicherungssumme erhöhen läßt, ist verpflichtet, wenigstens ein volles Triennium hindurch, und also, wenn der Eintritt oder die Erhöhung im Laufe eines Trienniums geschieht, für die Zeit des laufenden und des zunächst darauf folgenden Trienniums, mit der genommenen Versicherung Mitglied der Sozietät zu bleiben.

§. 42.

Der Austritt aus der Sozietät, so wie die freiwillige Herunterſetzung der Versicherungssumme findet der Regel nach nur mit dem Ablaufe eines jeden Trienniums Statt. Ausnahmsweise ist jedoch der Austritt mit abgerissenen oder auf

Ewiger Bund

andere Art weggefallenen Gebäuden auch im Laufe eines Trienniums bei jedem innerhalb desselben statthabenden Jahreswechsel zulässig.

§. 43.

Die nothwendige Heruntersetzung der Versicherungssumme und die Ausschließung eines Sozietätsmitgliedes oder eines versicherten Gebäudes aus dem Sozietätsverbande treten sofort, nachdem sie festgestellt sind, in Wirkung. Jeder aber, der auf diese Weise ausscheidet, oder dessen Versicherungssumme heruntergesetzt wird, muß in allen Fällen für das ganze laufende Kalenderjahr die vollen Beiträge entrichten.

§. 44.

Jedes neu eintretende Sozietätsmitglied erhält dadurch pro rata der Versicherungssumme verhältnißmäßigen Antheil an dem Sozietätsfonds. Austretende Mitglieder verlieren diesen Antheil.

§. 45.

Während eines Krieges findet, der Regel nach, weder ein neuer Eintritt in die Sozietät, noch eine Erhöhung der Versicherungssumme Statt.

§. 46.

5. Höhe der Versicherungssumme.

Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth derjenigen Theile des versicherten Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, nicht allein niemals übersteigen, sondern es wird auch das Maximum der versicherungsfähigen Summe für Windmühlen auf die Hälfte, und für alle anderen Gebäude auf drei Viertheile dieses Werthes beschränkt.

§. 47.

Mit Beobachtung dieser Beschränkung (§. 46.) hängt die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäudebesitzer bei der Sozietät Versicherung nehmen will, von ihm selbst ab; nur muß die Summe in Beträgen, die durch die Zahl 25 theilbar sind, abgerundet und in Preußischem Courantwerth ausgedrückt sein.

§. 48.

Der im §. 46. angeordneten Beschränkung ist fortan auch jeder, der seine, im Bereiche der Magdeburgischen Land-Feuersozietät belegenen Gebäude anderswo, als bei dieser Sozietät versichern läßt, unterworfen, dergestalt, daß jede höhere Versicherung unzulässig ist.

Ewiger Bund

Jedes Zuwiderhandeln gegen das vorstehende Verbot von Seiten eines Gebäudebesitzers in dem Bereiche der Magdeburgischen Land-Feuersozietät soll, außer der Zurückführung der Versicherungssumme auf den im §. 46. bestimmten Werth mit einer zur Sozietätskasse fließenden, von dem betreffenden Kreis-Feuersozietäts-Direktor festzusetzenden Geldbuße von 5 bis 50 Thaler, und wenn die Kontravention erst nach einem Brande entdeckt wird, außerdem mit dem Verluste des das zulässige Maximum übersteigenden Theils der Versicherungssumme, welcher zur Hälfte der Sozietätskasse, und zur anderen Hälfte der Ortsarmenkasse zufällt, bestraft werden.

§. 49.

Bei Ermittelung des gemeinen Werthes der zu versichernden Gebäude muß auf die örtlichen Materialienpreise, auf die geringeren Preise derjenigen Fuhren, Handreichungen und anderer, keine technische Kunstfertigkeit erfordernden baulichen Arbeiten, die der Eigenthümer mit seinem Hauswesen selbst bestreiten kann, auf den Werth des demselben etwa zustehenden freien Bauholzes, auf Remissionen, Hülfsfuhren und andere Nebenvortheile, die der Eigenthümer im Falle eines Brandschadens zu erwarten hat, gehörige Rücksicht genommen werden. Mit Beachtung aller dieser Momente ist der dermalige Werth derjenigen in dem Gebäude enthaltenen Materialien und Bauarbeiten festzustellen, welche verbrennlich oder sonst der Zerstörung und Beschädigung durch Feuer ausgesetzt sind, also mit Ausschluß alles dessen, was nicht durch Feuer verletzt werden kann. Der dermalige Werth der Bauarbeiten ergiebt sich bei Gebäuden, die nicht mehr völlig im baulichen Stande sind, dadurch, daß deren nach vorstehenden Bestimmungen festgestellter Werth in demselben Verhältniß reduzirt wird, in welchem der Materialienwerth in dem vorgefundenen Zustande zu demjenigen Werthe steht, den die Baumaterialien im völlig guten Zustande haben würden.

Ueberhaupt muß bei diesen Abschätzungen immer der Gesichtspunkt streng festgehalten werden, daß die zu ermittelnde Werthsumme niemals den Betrag desjenigen Schadens übersteigen darf, welcher den Eigenthümer im Falle der Einäscherung des Gebäudes trifft, und wovon ihm höchstens der im §. 46. bestimmte Theil aus der Sozietätskasse ersetzt werden soll.

§. 50.

Die Feststellung des Werths der Gebäude nach den im §. 49. näher bezeichneten Gesichtspunkten geschieht durch Bezirks-Abschätzungscommissionen unter Leitung des Kreis-Feuersozietäts-Direktors. Zur Bildung der Bezirks-Abschätzungscommissionen wird durch den Kreis-Direktor jeder Kreis in mehrere Bezirke getheilt,

und für jeden solchen Bezirk von demselben eine Abschätzungscommission bestellt. Sie besteht aus dem jedesmaligen Vorsteher desjenigen Ortes, wo die Commission zusammentritt, und aus zwei von dem Kreis-Direktor zu ernennenden Sachverständigen. Es ist nicht erforderlich, daß dies Sachverständige von Profession seien, vielmehr genügt es, wenn sie nur die Fähigkeit besitzen, den Werth eines Gebäudes nach allgemeinen Grundsätzen richtig abzuschätzen. Es ist aber bei ihrer Auswahl darauf zu sehen, daß sie zu den angesehensten und rechtlichsten Personen des Kreises gehören, daß sie den Bezirk und seine Bewohner genau kennen, und daß sie, vermöge ihres Gewerbes oder ihrer Verhältnisse bei dem Wiederaufbau der von ihnen abzuschätzenden Gebäude, sofern dieselben abbrennen, kein Interesse haben.

Der Ortsvorsteher fungirt umsonst.

Mit den übrigen Mitgliedern der Bezirks-Abschätzungscommission wird wegen ihrer aus der Sozietätskasse zu zahlenden Gebühren ein für allemal ein billiges Abkommen, aber nicht nach der Taxsumme, sondern nach der Gebäudezahl getroffen, und dieses der Genehmigung des General-Direktors unterworfen.

Der Kreis-Direktor hat das Recht, so oft er es für angemessen befindet, die von ihm ernannten Mitglieder der Bezirks-Abschätzungscommission zu entlassen, und an die Stelle der entlassenen andere zu ernennen.

§. 51.

Die Bezirks-Abschätzungscommissionen sind zunächst dazu berufen, die nöthigen Abschätzungen zu bewirken. Es ist nicht erforderlich, daß sie von jedem abzuschätzenden Gebäude eine specielle schriftliche Taxe aufnehmen. Vielmehr haben sie, mit genauer Berücksichtigung der im §. 49. vorgeschriebenen Abschätzungs-Grundsätze, ohne Weiteres die betreffenden einzelnen Rubriken des Feuersozietätskatasters auszufüllen, und die Interessenten unter Bestimmung einer dreitägigen Präklusivfrist zur Ausführung ihrer etwanigen Einwendungen von dem Resultate der Abschätzung in Kenntniß zu setzen. Lassen die Interessenten diese Frist unbenutzt verstreichen, so gehen sie ihrer Einwendungen verlustig. Reklamiren sie aber während der Frist gegen die erfolgte Abschätzung, so ist die Bezirks-Abschätzungscommission verpflichtet, von dem betreffenden Gebäude eine specielle schriftliche Taxe nach dem, diesem Reglement sub A. beigefügten Schema aufzunehmen, und dem Kreis-Feuersozietäts-Direktor zur Entscheidung über die erhobene Beschwerde vorzulegen.

§. 52.

Der Kreis-Feuersozietäts-Direktor ist berechtigt und verpflichtet, das Verfahren der Bezirks-Abschätzungscommission zu beaufsichtigen, die Arbeiten dersel-

Ewiger Bund

ben zu prüfen, und nach Befinden zu berichtigen. Außerdem hat derselbe über die Einwendungen zu entscheiden, die von den Interessenten gegen die durch die Bezirks-Abschätzungscommissionen bewirkte Abschätzung ihrer Gebäude angebracht werden. (§. 51.)

Die Entscheidung des Kreis-Feuersozietäts-Direktors über den Werth und die höchste zulässige Versicherungssumme der zu versichernden oder versicherten Gebäude, werden so lange für richtig angenommen, und befolgt, bis sie von dem General-Direktor, oder in letzter Instanz von der Deputation abgeändert sind.

Den Interessenten steht gegen die Entscheidung des Kreis-Feuersozietäts-Direktors der Rekurs an den General-Direktor zu, welcher bei demselben binnen einer zehntägigen Präklusivfrist schriftlich angebracht werden muß.

§. 53.

Wenigstens alle neun Jahre müssen sämmtliche in Versicherung genommene Gebäude einer genauen und gründlichen Revision unterworfen werden. Der Zweck dieser regelmäßigen Revisionen besteht darin, zu untersuchen, ob sich etwa hinsichtlich der versicherten Gebäude Veränderungen ereignet haben, die eine Herabsetzung der Versicherungssumme nach der Vorschrift des §. 46. oder die Stellung der Gebäude in eine andere Klasse (§. 57.) zur Folge haben müssen. Die Revisionen geschehen durch die Bezirks-Abschätzungscommissionen unter der Aufsicht des Kreis-Feuersozietäts- und des General-Direktors. Das Verfahren dabei ist dasselbe, welches bei der ersten Abschätzung der Gebäude befolgt wird. (§. 52.)

§. 54.

Auch außer den vorstehend erwähnten regelmäßigen Revisionen muß der Zustand der versicherten Gebäude, insbesondere die durch den Verlauf der Zeit oder sonst erfolgende Verminderung des Werthes derselben von den Sozietäts-Beamten sorgfältig beobachtet und darauf gesehen werden, daß keine Versicherungssumme das nach §. 46. zulässige Maximum übersteigt. Namentlich haben die Kreis-Feuersozietäts-Direktoren hierüber zu wachen. Dieselben sind daher befugt und verpflichtet, so oft sie es im Interesse der Sozietät für angemessen erachten, einzelne Gebäude entweder selbst zu revidiren oder einer Revision durch die Bezirks-Abschätzungscommissionen zu unterwerfen, und demnächst, nach Befinden, die Versicherungssumme solcher Gebäude sofort herabzusetzen. Auch steht ihnen das Recht zu, Gebäude, die sie für allzu feuergefährlich halten, sofort aus dem Sozietätsverbande auszuschließen. Wenn dergleichen Gebäude nicht zu denjenigen gehören, die

nach den ausdrücklichen Vorschriften des §. 35. nicht aufgenommen werden sollen, so muß der Kreis-Direktor zu der Verfügung, in welcher er die Ausschließung eines solchen Gebäudes ausgesprochen hat, die Genehmigung des General-Direktors einholen. Bis zum Eingang der Entscheidung des Letztern bleibt aber die gedachte Ausschließung in Kraft. Von jeder in vorstehender Art bewirkten Herunterſetzung der Versicherungssumme oder Ausschließung eines Gebäudes muß den Interessenten unverzüglich Nachricht gegeben werden. Denselben steht dagegen der Rekurs an den General-Direktor zu, welcher bei demselben binnen einer zehntägigen Präklusivfrist schriftlich angebracht werden muß.

§. 55.

6. Beiträge der Interessenten und deren Classification.

Die von den Theilnehmern zu leistenden Beiträge werden postnumerando in der Regel halbjährlich am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres von dem General-Direktor mit genauer Bestimmung der äußersten Fristen zur Einzahlung, die an die Ortserheber gegen deren Quittung zu leisten ist, ausgeschrieben, dergestalt, daß die nach Ablauf der in dem Ausschreiben festgesetzten äußersten Frist, noch verbliebenen Rückstände ohne weitere Verwarnung des Restanten und ohne alle Nachsicht exekutivisch beigetrieben werden.

Der Beitrag wird bei jedem Ausschreiben nach den Sollausgaben des verflossenen Semesters abgemessen, und mit Beobachtung des im §. 61. normirten Klassen- und Konkurrenzverhältnisses auf eine runde, leicht zahlbare Summe für jedes Hundert der Versicherungssumme bestimmt.

§. 56.

Die Magdeburgische Land-Feuersozietät besitzt ein Bestandcapital, welches dazu bestimmt ist, die Sozietät in den Stand zu setzen, ihre Zahlungsverpflichtung auch vor dem Ausschreiben jedesmal erfüllen zu können. Zur Erhaltung und Vergrößerung dieses Bestandcapitals müssen diejenigen, welche der Sozietät als neue Theilnehmer beitreten, ein Eintrittsgeld von 2 Sgr. für jedes Hundert der Versicherungssumme entrichten, welches bei dem ersten Beitragsausschreiben nach ihrem Eintritte mit eingezogen wird. Als neue Theilnehmer werden diejenigen Mitglieder angesehen, welche bisher noch mit keinem Gebäude bei der Sozietät versichert waren.

Von der Entrichtung des Eintrittsgeldes sind befreit:

1) die Theilnehmer der Wischen-Feuersozietät;
2) die bisherigen Theilnehmer der Halberstädter Land-Feuersozietät, wenn sie mit dem 1. Januar 1845. in die Magdebr. Land-Feuersozietät übergehen (§. 9. der Ausführungsverordnung);

Ewiger Bund

3) die bisherigen Theilnehmer der ritterschaftlichen Feuersozietät für das Fürstenthum Halberstadt, wenn sie der Magdebr. Land-Feuersozietät im ersten Jahre der Gültigkeit dieses erneuerten Reglements beitreten;
4) Kirchen und Kirchthürme, die innerhalb der ersten zehn Jahre der Gültigkeit des gegenwärtigen Reglements bei der Sozietät versichert werden.

Es hängt jedoch von der Sozietätsdeputation ab, diese ad 2. 3. 4. festgesetzten Fristen, nach deren Ablauf, sofern es ihr nützlich oder gerecht scheint, bei einem oder dem andern Theile, oder auch bei Allen noch zu verlängern.

§. 57.

Die bei der Magdebr. Land-Feuersozietät versicherten Gebäude werden nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit und der daraus hervorgehenden Verschiedenheit des Grades ihrer Feuergefährlichkeit in drei Classen eingetheilt, und es gehören:

zur ersten Classe: alle isolirt liegenden Gebäude mit feuersicherer Bedachung;
zur zweiten Classe: alle nicht isolirt liegenden Gebäude mit feuersicherer Bedachung und alle isolirt liegenden Gebäude ohne feuersichere Bedachung,
zur dritten Classe: alle Gebäude anderer Art, und alle Bockwindmühlen.

§. 58.

Unter isolirt liegenden Gebäuden werden solche verstanden, welche sich in einer Lage befinden, vermöge deren sie unter gewöhnlichen Umständen, durch ein in benachbarten Gebäuden ausbrechendes Feuer nicht leicht in Brand gerathen können. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben dem General-Direktor vorbehalten.

Ebenso bleibt demselben die Bestimmung darüber überlassen, welche Bedachungsarten für feuersicher erachtet werden sollen.

§. 59.

Alles, was unter einem Dache gebaut ist, wird als ein Gebäude classifizirt, und, wenn ein Gebäude verschiedenartige Bedachung hat, so ist diejenige Beschaffenheit, welche als die feuergefährlichste erscheint, für das Ganze maaßgebend.

Ein Gehöft, worunter ein Complexus von Gebäuden zu verstehen ist, welche zu einer Hofstelle gehören, und einen Besitzer haben, wird in Bezug auf das Verhältniß der isolirten Lage einem einzelnen Gebäude gleich geachtet.

§. 60.

Nach verstehenden Grundsätzen hat über die Classe, in welche ein zur Versicherung angemeldetes Gebäude gestellt werden soll, auf das Gutachten der Bezirks-

Ewiger Bund

Abschätzungskommission der Kreis-Feuersozietäts-Direktor zu entscheiden, welcher auch, wenn er bei den regelmäßigen (§. 53.) oder außerordentlichen (§. 54.) Revisionen Veranlassung dazu findet, ein Gebäude jederzeit aus einer Classe in die andere zu versetzen berechtigt ist.

Diese Entscheidungen des Kreis-Direktors sind den Interessenten bekannt zu machen, und es steht ihnen dagegen der Rekurs an den General-Direktor zu, welcher bei demselben binnen einer zehntägigen Präklusivfrist schriftlich angebracht werden muß.

Dem General-Direktor bleibt es unbenommen, die Entscheidungen der Kreis-Direktoren über die Classification auch von Amtswegen abzuändern.

So lange diese Entscheidungen der Kreis-Direktoren nicht vom General-Direktor oder von der Deputation in letzter Instanz abgeändert sind, müssen sie befolgt werden.

§. 61.

Das Beitragsverhältniß der drei Klassen unter einander wird dahin bestimmt, daß auf je 2 Sgr. für jedes Hundert Thaler Versicherungswerth, welche in der 1sten Classe zu zahlen sind, die 2te Classe 3 Sgr. und die 3te 4 Sgr. kontribuiren muß, so daß also die Gebäude der ersten Classe von zwei Fünftel, die der zweiten von drei Fünftel und die der dritten von vier Fünftel der Versicherungssumme Beiträge zu entrichten haben.

Dieses Verhältniß wird, zur leichtern Berechnung und Erhebung der Beiträge, in dem Sozietätskataster in der Art ausgedrückt, daß in einer eigends dazu bestimmten Kolonne des Katasters die Versicherungssummen der Gebäude

der ersten Classe auf zwei Fünftel
" zweiten " " drei "
" dritten " " vier "

reducirt werden.

§. 62.

7. Bauliche Veränderungen während der Versicherungszeit.

Wenn während der Versicherungszeit in oder an dem Gebäude oder in dessen Umgebung eine Veränderung oder Anlage gemacht wird, welche die Feuersgefahr in dem Maaße erhöht, daß solche grundsätzlich die Versetzung des versicherten Gebäudes in eine andere zu höhern Beiträgen verpflichtete Classe nach sich ziehen würde, so ist der Versicherte verbunden, dem Kreis-Direktor innerhalb des laufenden Jahres davon Anzeige zu machen, und sich der, aus der geschehenen Abänderung regle-

Ewiger Bund

mentsmäßig etwa folgenden Beitragserhöhung zu unterwerfen. Der Kreis-Direktor hat über diese Anzeige eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn ein Gebäude dergleichen Einrichtungen erhält, zufolge welcher es nach §. 35. zu den ausgeschlossenen Gebäuden gehören würde so soll die Ausschließung in Betreff des Anspruchs auf Brandentschädigung gleich von Anfang an durch die That eintreten.

§. 63.

Wird die Anzeige nicht in dem laufenden Jahre gemacht, so muß der Versicherte den doppelten Betrag der Differenz zwischen den geringeren Beiträgen, die er entrichtet hat, und den höheren, die er hätte entrichten müssen, als Strafe zur Sozietätscasse einzahlen.

§. 64.

Dieser Strafbeitrag wird von dem Anfange des Jahres, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden sollen, bis zu Ende des Jahres, in welchem dieselbe nachträglich gemacht, oder die Entdeckung der eingetretenen Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus, berechnet.

§. 65.

Dagegen wird zwar die, durch die Veränderung erhöhete Feuersgefahr von der Sozietät von Anfang an, mit übernommen. Es muß aber, wenn eine Versetzung des Gebäudes in eine andere zu höheren Beiträgen verpflichtete Classe, eintritt, der höhere Beitrag von Anfang desjenigen Jahres an, in welchem die Veränderung in das Kataster hätte aufgenommen werden müssen, noch außer den Strafbeiträgen geleistet werden.

§. 66.

Versetzungen von Gebäuden aus einer niedrigeren in eine höhere, zu geringeren Beiträgen verpflichtete Classe finden — außer den Fällen des §. 40. und 60. — nur bei Eintritt eines neuen Trienniums Statt.

§. 67.

B. Feststellung des Brandschadens und der dafür zu gewährenden Vergütung.

Einer förmlichen Abschätzung des Schadens, welcher in einem bei der Feuersozietät versicherten Gebäude durch Brand entstanden ist, bedarf es nicht, wenn das Gebäude völlig abgebrannt oder zerstört, mithin ein völliger Neubau erforderlich ist. In diesem Falle wird die ganze versicherte Summe vergütet.

Ewiger Bund

§. 68.

Ist hingegen der Feuerschaden partiell gewesen, so wird eine Abschätzung erforderlich, um den an dem Gebäude erlittenen Schaden, so weit er nicht die Versicherungssumme übersteigt, vollständig zu vergüten.

§. 69.

Beschädigung, welche ein Gebäude durch kalten Gewitterschlag erleidet, werden den Brandschäden gleich geachtet, und vergütet.

§. 70.

Beschädigungen, welche einem bei der Magdeburgischen Land-Feuersozietät versicherten Gebäude zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die zum Behuf der Löschung oder Beschränkung desselben von kompetenten Personen angeordneten oder genehmigten Maaßregeln, zugefügt sind, werden den eigentlichen Brandschäden gleich geachtet, und gleich diesen vergütet.

§. 71.

Dasselbe gilt von Beschädigungen, die ein assoziirtes Gebäude durch die von einer Feuersbrunst verbreitete Hitze erleidet ohne selbst vom Feuer ergriffen zu werden.

§. 72.

Wenn, Behufs der Tilgung eines Brandes, nicht versicherte Bauwerke, welche Genossen der Magdeb. Land-Feuersozietät gehören, beschädigt werden, so kann nach dem Gutachten des betreffenden Kreis-Feuersozietäts-Direktors ausnahmsweise dafür eine Beihülfe zur Wiederherstellung gewährt werden.

§. 73.

Jedes Sozietäts-Mitglied, welches bei einer stattgehabten Feuersbrunst einen Brandschaden erlitten hat, muß davon dem Ortsvorsteher sofort Anzeige machen. Auch ohne solche Anzeige ist jeder Ortsvorsteher verpflichtet, über einen im Orte entstandenen Brand dem Kreis-Feuersozietäts-Direktor unter Angabe der Kataster-Nummer des verunglückten Gebäudes sofort Bericht zu erstatten. Letzterer muß hierauf unverzüglich, und längstens binnen acht Tagen nach dem stattgehabten Brande, an Ort und Stelle die nöthige Untersuchung vornehmen, und dieselbe auf alle diejenigen Umstände richten, welche für die Sozietät von Interesse sein können. Bei dieser Untersuchung hat der Kreis-Direktor zwei Sozietäts-Mitglieder, die bei dem Brande nicht unmittelbar betheiligt sind, zuzuziehen. Ueberzeugt er sich, daß im Totalschaden vorliegt, so hat er an Ort und Stelle eine, von den zugezogenen

Ewiger Bund

beiden Sozietäts-Mitgliedern mit zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, wodurch dieses Resultat festgestellt wird. Handelt es sich aber um einen Partialschaden, so muß von dem Kreis-Direktor, nach Befinden der Umstände, unter Zuziehung von Sachverständigen, die Abschätzung des Schadens sogleich an Ort und Stelle vorgenommen und zu Protokoll erklärt werden. In beiden Fällen ist auch der Beschädigte selbst bei den Verhandlungen zuzuziehen und mit seiner Erklärung zum Protokoll zu vernehmen.

Die betreffenden Verhandlungen werden dann spätestens binnen 8 Tagen dem General-Direktor eingereicht, welcher auf Grund derselben die aus der Sozietätscasse zu zahlende Vergütung zu bestimmen hat.

Auch ist in außerordentlichen Fällen schon vorher dem General-Direktor von einem Brandunglücke unter Angabe der Hauptmomente Anzeige zu machen.

§. 74.

Wird ein Versicherter unter der Anschuldigung, daß eine Feuersbrunst von ihm selbst vorsätzlich verursacht oder mit seinem Wissen und Willen oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt sei, zur Kriminaluntersuchung gezogen und rechtskräftig zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Strafe verurtheilt, so fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung derjenigen Brandschaden-Vergütung fort, die demselben sonst auf Veranlassung der von ihm angestifteten Feuersbrunst zugekommen sein würde.

Ein Versicherter, welcher von einer solchen Anschuldigung nur vorläufig freigesprochen wird, verliert drei Viertheile der Indemnisation, die ihm sonst gebührt hätte, sofern die Deputation nicht ausnahmsweise sich veranlaßt findet, ihm eine höhere Indemnisation zu bewilligen. Wird in einem solchen Falle späterhin die Unschuld des Angeklagten nachgewiesen und durch Erkenntniß festgestellt, so wird ihm die vorenthaltene Indemnisation, jedoch ohne Zinsen, nachträglich ausgezahlt.

§. 75.

Haften in einem der gedachten Fälle (§. 74.) auf dem abgebrannten Gebäude Hypothekschulden, die von dem Schuldner nicht anderweitig gedeckt werden können, so kann auf den Antrag dieser Gläubiger das abgebrannte Gebäude oder der Platz, wo solches gestanden, nebst der reglementsmäßigen Brandschaden-Vergütung subhastirt und dem Meistbietenden mit der Verpflichtung zum Wiederaufbau zugeschlagen werden.

§. 76.

Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst, oder aber von seinem Ehegatten, Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde, oder von seinen Hausgenossen verursacht worden, so darf deßhalb die Zahlung der Brandschadengelder von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden. Der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Civilanspruch auf Entschädigung nach den allgemeinen Gesetzen insoweit vorbehalten, als dem Versicherten ersteren Falls in seinen eigenen Handlungen, anderen Falls in der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen eine grobe Verschuldung (culpa lata) zur Last fällt.

§. 77.

Ob und wie weit sonst die Sozietät gegen jeden Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Civil-Prozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen bis auf den Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandschaden-Vergütung Kraft der Versicherung auf die Sozietät über.

§. 78.

Wenn ein Versicherter von einem erlittenen Brandschaden dem Ortsvorsteher so spät Anzeige gemacht, daß von dem Kreis-Direktor die im §. 73. vorgeschriebene Untersuchung nicht mehr vorgenommen, oder doch bei derselben dasjenige, was als Brandschaden anzusehen und von der Sozietät zu vergüten ist, nicht mehr festgestellt werden kann, so verliert er seinen etwanigen Anspruch auf eine Brandschaden-Vergütung. Dasselbe gilt von dem Fall, wenn die erforderliche Anzeige später als vier Wochen nach dem stattgehabten Brande gemacht wird.

§. 79.

Mit Ausnahme des zur Beseitigung einer weiteren Feuersgefahr nöthigen Weg- und Aufräumens, worauf schleunig zu halten, dürfen die Materialien der abgebrannten oder eingerissenen Gebäude nicht bei Seite geschafft, noch sonst verwendet, auch etwa noch stehende Gebäudetheile, außer im Falle eines Gefahr drohenden Einsturzes, nicht abgetragen werden, bevor nicht der Kreis-Direktor davon Kenntniß genommen hat.

Derjenige Versicherte, welcher dawider handelt und dadurch die genaue Ermittelung des Schadens vereitelt, verliert seinen Anspruch auf Entschädigung.

Ewiger Bund

§. 80.

8. Auszahlung der Brand-Entschädigungsgelder.

Wenn nicht einer der im §. 74. angegebenen Fälle eintritt, so wird, der Regel nach, die Brand-Entschädigung in zwei gleichen Theilen, nämlich:

a) die erste Hälfte sofort, nachdem die Höhe der Brand-Entschädigung festgestellt ist, und

b) die zweite Hälfte dann gezahlt, nachdem die ganzen Indemnisationsgelder bereits vollständig und vorschriftsmäßig in die Wiederherstellung der abgebrannten oder beschädigten Gebäude verwendet sind.

Es soll jedoch in einzelnen Fällen, wo die Verwendung keinem Zweifel unterliegt, dem General-Direktor freistehen, zu Gunsten des Abgebrannten andere und kürzere Zahlungsfristen zu normiren. Dagegen soll derselbe aber auch einen verhältnißmäßig größeren Betrag als die Hälfte der Indemnisation so lange zurückzubehalten berechtigt sein, als es noch nicht feststeht, daß dieser zurückgehaltene Theil, nach Maaßgabe der Bestimmungen dieses Reglements, vorschriftsmäßig verwendet werden wird.

§. 81.

Die Zahlung geschieht in der Regel an den Versicherten, und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen Andern übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entspringende Rechte und Pflichten für übertragen geachtet werden.

Die Auszahlung der Vergütungsgelder geschieht jedoch nur an denjenigen Eigenthümer, welcher im Feuer-Kataster als Versicherter vermerkt steht.

Wenn jedoch in der Person des Besitzers eines versicherten Gebäudes seit der zuletzt erfolgten Berichtigung des Katasters eine Veränderung vorgegangen sein sollte, so sind die Brand-Entschädigungsgelder an denjenigen zu zahlen, welcher sich inzwischen als rechtmäßiger Eigenthümer legitimirt haben wird, falls er auch als solcher in das Kataster noch nicht eingetragen worden.

§. 82.

Das Interesse der hypothekarischen Gläubiger oder anderer Realberechtigter wird dabei nicht von Amtswegen Seitens der Sozietät beachtet, sondern es bleibt jenen selbst überlassen, bei eingetretenem Brand-Unfall in Zeiten den Arrestschlag auf die Vergütungssumme bei dem gehörigen Richter auszuwirken.

Ewiger Bund

§. 83.

Nur wenn, und soweit ein solcher Arrestschlag vor geschehener Auszahlung der Vergütungsgelder eintritt ist die Sozietät verbunden, die Zahlung in denjenigen Terminen und mit denjenigen Bedingungen, nach welchen sie reglementsmäßig fällig wird, zu dem gerichtlichen Depositorio zu leisten, wo dann die Interessenten das Weitere unter sich abzumachen haben.

§. 84.

Kein Real-Gläubiger hat aber das Recht, aus den Brand-Vergütungsgeldern wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, wenn und so weit dieselben in die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verwandt worden, oder diese Verwendung auch nur auf irgend eine gesetzmäßige Weise vor dem Hypothekenrichter und nach dessen Ermessen zulänglich sichergestellt wird.

§. 85.

Stellt hingegen der Versicherte das Gebäude nicht wieder her, so hat es bei den ordentlichen gesetzlichen Vorschriften, die sich zur Anwendung auf das Verhältniß des Versicherten und seiner Realgläubiger eignen, sein Bewenden.

§. 86.

10. Verpflichtung des Versicherten zur Wiederherstellung des Brandschadens.

Der Regel nach ist jedes Sozietätsmitglied, welches einen Brandschaden erlitten hat, verpflichtet, die ihm aus der Sozietätscasse gebührende Indemnisation zur Wiederherstellung der beschädigten Gegenstände, mithin bei einem Totalschaden zum Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes auf derselben Stelle zu verwenden.

§. 87.

Diese Verpflichtung fällt weg, wenn die Wiederherstellung eines abgebrannten Gebäudes entweder überhaupt oder auf der alten Stelle aus polizeilichen oder andern höheren Rücksichten von Unserer Regierung untersagt wird. In einem solchen Falle darf dem Brandbeschädigten von der Vergütung, so weit sie ihm sonst gebührt, nichts vorenthalten werden. Nicht minder steht es dem General-Direktor frei, mit derselben Wirkung auch schon dann den Abgebrannten auf seinen Antrag vom Wiederaufbau zu entbinden, oder ihm den letzteren auf einer andern Baustelle zu gestatten, wenn die competente Polizeibehörde nichts dagegen zu erinnern hat, und zugleich nachgewiesen wird, daß nicht auf Anlaß der Bestimmungen des §. 74. dieses Reglements ein Grund zur Vorenthaltung der Brandvergütungsgelder vorhan-

Ewiger Bund

den sei. Wird ein solcher Antrag des Abgebrannten vom General-Direktor zurückgewiesen, so ist gegen diese Verfügung der gewöhnliche Rekurs an die höheren Instanzen zulässig.

§. 88.

Wer das abgebrannte, oder durch Brand beschädigte Gebäude nicht längstens in drei Jahren nach dem Brande wiederhergestellt, ohne davon nach §. 87. dispensirt zu sein, geht der Brandschadenvergütung verlustig. Wer innerhalb dieser Frist nur einen Theil des Indemnisationsbetrages auf die Wiederherstellung des Schadens verwendet, verliert seine Ansprüche auf den Ueberrest. Der General-Direktor kann jedoch die gedachte dreijährige Frist auf Antrag des Interessenten verlängern.

§. 89.

Wenn es nach dem Charakter oder den Vermögensumständen des Abgebrannten oder aus anderen Gründen zweifelhaft ist, ob derselbe die ihm gebührende Brandschadenvergütung auch wirklich reglementsmäßig verwenden werde, so kann die Auszahlung derselben so lange gänzlich versagt werden, bis die reglementsmäßige Verwendung der Indemnisation auf eine nach dem Ermessen des General-Direktors genügende Weise sicher gestellt ist.

§. 90.

11. Folge des Brandunglücks in Bezug auf den Versicherungsvertrag.

Der Versicherungsvertrag wird dadurch allein, daß das versicherte Gebäude ganz oder theilweise durch eine Feuersbrunst zerstört wird, noch nicht aufgehoben, besteht vielmehr, namentlich mit der Verbindlichkeit des Versicherten zur Entrichtung der Beiträge so lange fort, bis eine Abänderung vorschriftsmäßig angemeldet und zur Ausführung gekommen ist.

Wenn daher Gebäude, die in der Stelle solcher abgebrannten Gebäude ganz oder zum Theil neu aufgeführt, oder noch im Bau begriffen sind, imgleichen die auf die Brand- und Baustelle geschafften für den Neubau bestimmten Materialien durch eine abermalige Feuersbrunst zerstört oder beschädigt worden, so soll dem Beschädigten dieser Schaden, soweit derselbe die Versicherungssumme des früher abgebrannten Gebäudes nicht übersteigt, von der Sozietät vergütet werden.

§. 91.

12. Geschäftsführung der Sozietät.

Die Grundlage für die Geschäftsführung der Sozietät bilden die Ortskataster, aus welchen jeder Kreis-Direktor das Kreislagerbuch für seinen Kreis, und der General-Direktor das Hauptlagerbuch zusammenstellt.

Ewiger Bund

§. 92.

Die Ortskataster werden, nach dem sub B. beiliegenden Schema für jede Ortschaft besonders, und zwar geordnet nach der Reihefolge der einzelnen, darin belegenen assoziirten Gehöfte in dreifacher Ausfertigung angelegt. Ausnahmsweise können auch von einzeln belegenen großen Landgütern besondere Kataster angelegt werden. Die Anfertigung der Ortskataster liegt den Bezirksabschätzungscommissionen unter der Leitung und Kontrolle des Kreis-Direktors ob. Spätestens drei Monate vor dem Anfange des folgenden Jahres reicht der Ortsvorsteher die drei Katasterexemplare, von welchen das eine für ihn zur Aufbewahrung am Orte, das zweite für den Kreis-Direktor und das dritte für den General-Direktor bestimmt ist, dem Kreis-Direktor ein. Wird diese Frist nicht pünktlich inne gehalten, so kann der Kreis-Direktor den Ortsvorsteher oder die säumigen Mitglieder der Bezirksabschätzungscommission nach vorangegangener Erinnerung und Strafandrohung in eine zur Sozietätscasse fließende Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thaler nehmen.

§. 93.

Der Kreis-Direktor hat die ihm eingereichten Ortskataster genau zu prüfen, bei vorkommenden Abweichungen von den Vorschriften des Reglements oder sonstigen Bedenken die ihm erforderlich scheinenden Untersuchungen, allenfalls an Ort und Stelle, und mit Zuziehung eines Baubeamten vorzunehmen, die Kataster eventuell zu berichtigen, die drei Exemplare zu kollationiren, auf dem Titelblatte eines jeden die vorschriftsmäßige Prüfung zu bescheinigen und sodann unter sämmtlichen drei Exemplaren, nach Anleitung des Formulars, den Tag, von welchem ab die Versicherung läuft, und den Totalbetrag der Versicherungs- und Beitragssummen zu attestiren.

§. 94.

Sobald sämmtliche Ortskataster des Kreises eingegangen, und auf die im §. 93. angegebene Weise attestirt sind, übersendet der Kreis-Direktor und zwar spätestens am 30. November dem General-Direktor ein Exemplar jedes Ortskatasters. Kreis-Direktoren, welche diese Frist nicht inne halten, können von dem General-Direktor nach vorangegangener Erinnerung und Strafandrohung in eine zur Sozietätscasse fließende Ordnungsstrafe von 1—20 Thaler genommen werden.

§. 95.

Der General-Direktor hat die ihm eingereichten Kataster genau zu prüfen, eventuell für deren Berichtigung zu sorgen, sodann die Hauptversicherungs- und Beitragssumme des Kreises festzustellen, und den Kreis-Direktor davon in Kennt-

Ewiger Bund

niß zu setzen, welcher hierauf eines von den beiden bei ihm zurückgebliebenen Kataster-Exemplaren eventuell nach geschehener Berichtigung dem Ortsvorsteher zur Aufbewahrung remittirt.

§. 96.

In welcher Art und Form die Kreislagerbücher und das Hauptlagerbuch angelegt werden sollen, bleibt der Bestimmung des General-Direktors vorbehalten, welcher auch befugt ist, in dem §§. 92—95. angeordneten Geschäftsgange Abänderungen eintreten zu lassen.

§. 97.

Jedes Ortskataster muß innerhalb eines Trienniums so viel wie möglich unverändert bleiben. Die nach §§. 40. 42. 43. 54. 60. 62. innerhalb eines Trienniums zulässigen Veränderungen (Eintreten neuer oder Austreten bisheriger Theilnehmer, Erhöhung oder nothwendige Herunterſetzung der Versicherungssummen, Versetzung aus einer Classe in die andere) werden, sobald solche als statthaft anerkannt sind, in besondere in gleicher Art, wie die Kataster selbst, (§§. 92—95.) aufzustellende und zu prüfende Nachträge nach dem sub C. beiliegenden Schema aufgenommen, die am 30. September jeden Jahres von dem Ortsvorsteher an den Kreis-Direktor und am 30. November jeden Jahres von dem Kreis-Direktor an den General-Direktor einzusenden sind. Sollten in einem Orte oder Kreise im Laufe eines Jahres dergleichen Veränderungen nicht vorgekommen sein, so werden anstatt der Jahresnachträge Vakatscheine eingereicht. Die im Laufe eines Jahres zulässigen Veränderungen (§§. 40. 60. 62.) werden in außerordentliche Interimsnachträge aufgenommen, die sofort in vorkommenden Fällen einzusenden sind, deren Inhalt aber in den ordentlichen jährlichen Hauptnachtrag wieder aufgenommen werden muß. Das im Laufe eines Trienniums zulässige freiwillige oder nothwendige Austreten einzelner Interessenten, ingleichen die nothwendigen Herunterſetzungen einzelner Versicherungssummen werden, weil die betreffenden Interessenten dieser Veränderungen ungeachtet, in allen Fällen die vollen Beiträge für das laufende Jahr zahlen müssen, niemals in die außerordentlichen Interimsnachträge, sondern immer nur in die jährlichen Hauptnachträge aufgenommen.

§. 98.

Die Ortsvorsteher haben den von ihnen dem Kreis-Direktor in dreifacher Ausfertigung einzureichenden Interims- und Hauptjahresnachträgen jedesmal das Ortskataster beizufügen. Der Kreis-Direktor verfährt mit den Nachträgen nach den für die Kataster selbst (§§. 93. u. f.) gegebenen Vorschriften und macht, nach

Ewiger Bund

erfolgter Feststellung der Nachträge, in beiden bei ihm befindlichen Katasterexemplaren einen auf die betreffenden Nachtragsnummern hinweisenden Vermerk, worauf er dem Ortsvorsteher dessen Katasterexemplar nebst einem Exemplar des festgestellten Nachtrags wieder zufertigt.

§. 99.

Außer diesen Vermerken (§. 98.) und den bloßen Namensveränderungen der Gebäudebesitzer wird in die Kataster nichts eingetragen. Für jedes neue Triennium werden in der Regel neue Kataster angefertigt. Sind aber bei einem Kataster im Laufe eines Trienniums nicht mehr als drei Veränderungen vorgekommen, so kann dasselbe für das nächste Triennium noch beibehalten werden. Ausnahmsweise muß ein Kataster im Laufe eines Trienniums umgeschrieben werden, wenn der Kreis-Direktor dies wegen der zu großen Anzahl der darin vorgekommenen Veränderungen oder aus anderen Gründen für nöthig erachtet.

§. 100.

Welche Nachweisungen und Abschlüsse außer den Katastern und Nachträgen regelmäßig von den Ortsvorstehern an die Kreis-Direktoren, und von den Kreis-Direktoren an den General-Direktor eingereicht werden sollen, so wie eine etwa sonst angemessene Abänderung des in den §§. 97 — 99. vorgeschriebenen Verfahrens bleibt der Bestimmung des General-Direktors vorbehalten.

§. 101.

Anträge auf sofortigen Eintritt in die Sozietät, wie sie nach §. 40. ausnahmsweise nachgegeben werden dürfen, können zu jeder Zeit an den Ortsvorsteher gelangen. Letzterer hat alsdann, wenn der Antrag dem gegenwärtigen Reglement gemäß, substantiirt, oder das etwa Fehlende nachgeholt ist, die Abschätzung zu veranlassen, und demnächst unter Einsendung des außerordentlichen Interimsnachtrages (§. 97.) ohne Verzug an den Kreis-Direktor und dieser an den General-Direktor zu berichten, von welchem die Genehmigung in einem besonderen Dekrete auszusprechen ist.

§. 102.

Wer sonst der Sozietät mit dem nächstbevorstehenden Ein- oder Austrittstermine (Anfang des Kalenderjahres und resp. des neuen Trienniums) als neuer Interessent beitreten, oder die Versicherungssumme verändern, oder ganz ausscheiden, oder in eine höhere Klasse versetzt sein will, muß sein desfallsiges Gesuch bei dem Ortsvorsteher wenigstens vier Monate vor Jahresschluß anbringen, und hat

Ewiger Bund

es, bei Vernachlässigung dieser Vorschrift, sich selbst zuzuschreiben, wenn sein Antrag nicht rechtzeitig zur Genehmigung vorbereitet, und daher für das nächste Kalenderjahr oder resp. Triennium nicht berücksichtigt werden kann.

§. 103.

Gemeinschaftliche Besitzer eines Gebäudes müssen die Versicherung und jede darin gewünschte Veränderung gemeinschaftlich nachsuchen. Die Sozietäts-Behörden können jedoch von dieser Vorschrift dispensiren.

§. 104.

Zur Einhebung der Feuer-Societätsbeiträge hat der General-Direktor den Totalbetrag des Ausschreibens auf Grund der Kataster auf die einzelnen Kreise zu repartiren, und von dieser Repartition, in welche zugleich die außerordentlichen Einnahmen, namentlich die etwa zu zahlenden Eintrittsgelder aufzunehmen sind, jedem Kreis-Direktor einen, dessen Kreis betreffenden Auszug zu übersenden. Gleichzeitig fertigt der General-Direktor dem Rendanten und dem Kontrolleur der Hauptkasse, jedem eine Abschrift der Repartition zu.

§. 105.

Die Kreis-Direktoren, welche dem General-Direktor den Empfang der Repartition zu bescheinigen haben, repartiren die Beiträge und das Eintrittsgeld ihres Kreises auf ein jedes einzelne Kataster, und senden diese Suprepartition extraktweise an die verschiedenen Ortschaften mit der Auflage ab, die Einzahlung der auf sie repartirten Beiträge binnen einer, nach der Anweisung des General-Direktors zu bestimmenden Frist an die Kreisrezepturcasse zu bewirken.

Gleichzeitig theilen die Kreis-Direktoren auch den Rezepturcassen-Rendanten ihres Kreises sowohl jene Suprepartition als den von ihnen festgesetzten spätesten Einzahlungstermin mit.

§. 106.

Der Ortsvorsteher repartirt wiederum die Beiträge auf die einzelnen Interessenten, läßt sie erheben und liefert sie gegen Quittung an die Rezepturcasse ab.

§. 107.

Die Rezepturcassen haben die erhobenen Gelder an die Generalcasse abzuliefern.

§. 108.

Bei diesen Repartitionen (§§. 104—106.) werden die Kataster und Nachträge in dem Zustande, in welchem sie sich zur Zeit des Ausschreibens befinden, unbedingt zum Grunde gelegt, mithin alle, die als Sozietätsmitglieder darinn eingetragen stehen, ohne Unterschied, nach Maaßgabe ihrer katastrirten Versicherungssummen, zu dem Ausschreiben herangezogen.

Ewiger Bund

§. 109.

In welcher Art die Zahlungen der Indemnisationsgelder, der Prämiengelder, der Bonificationen und übrigen Kosten nach Maaßgabe der Vorschriften dieses Reglements auszuführen sind, darüber hat der General-Direktor der Hauptcasse und den Kreis-Feuersozietäts-Direktoren eine Instruction zu ertheilen, welche zuvor die Genehmigung der Deputation erhalten haben muß, und dann bekannt zu machen ist.

§. 110.

Die Hauptsozietätscasse legt alljährlich eine förmliche und vollständige Rechnung ab. Diese wird zunächst von dem Cassenkontrolleur und dann von dem General-Direktor geprüft und monirt, und sodann der Sozietätsdeputation vorgelegt, welcher die Superrevision, die förmliche Rechnungsabnahme und die Ertheilung der Decharge zusteht. Der summarische Inhalt der Rechnung soll demnächst durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 111.

Die Justification der Casseneinnahme erfolgt auf folgende Weise:

a) das Soll der Feuersozietätsbeiträge wird durch die Repartitionen der Beiträge (§. 104.) belegt;
b) von denjenigen Theilnehmern, welche im Laufe eines Jahres eintreten (§§. 40. und 101.), oder welche Strafbeiträge zu entrichten, oder Beitragserhöhungen nachzuzahlen verpflichtet sind, hat der General-Direktor eine besondere Designation, oder aber ein Attest, daß Zugang dieser Art nicht stattgefunden habe, zum Rechnungsbelage auszufertigen;
c) etwanige außerordentliche Einnahmen werden durch die ausgefertigte Vereinnahmungsorder des General-Direktors belegt, und
d) wenn wider Erwarten Beiträge in Rückstand bleiben, so sind solche Reste durch besondere Atteste, und wenn sie gar unbeibringlich werden sollten, durch besondere Niederschlagungsorders des General-Direktors nachzuweisen.

§. 112.

Bei der Ausgabe ist die Hauptpost „an bezahlten Vergütungsgeldern" durch förmlich ausgefertigte Festsetzungsdekrete und resp. Zahlungsorders des General-Direktors, imgleichen durch gehörige Quittungen der Empfänger zu justifiziren. Die feststehenden Verwaltungsausgaben, als Gehalte und dergl., werden durch die gehörig genehmigten Etats und durch cassenmäßige Quittungen justifizirt.

§. 113.

Andere Generalkosten, dergleichen z. B. bei den Schadenaufnahmen, bei den

Ewiger Bund

von Amtswegen stattfindenden Revisionen und ähnlichen Gelegenheiten vorfallen, oder auch auf Prämien und dergleichen verwandt werden, kann der General-Direktor insoweit, als sich solche auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements gründen, selbst approbiren, und gilt hierbei als Regel, daß Staats- oder Kommunalbeamte, so weit sie nicht unentgeldlich zu fungiren und zu reisen verpflichtet sind, Handwerksmeister u. s. w. an Diäten, Versäumniß- und Zehrungskosten, Reisegeldern u. s. w. nach eben denjenigen Sätzen remunerirt werden, die ihnen bei ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung aus unsern Staatscassen zukommen würden.

§. 114.

Die Haupt-Feuersozietätscasse muß wenigstens allvierteljährlich einmal einer ordentlichen Revision, und wenigstens alljährlich einmal einer außerordentlichen Revision durch den General-Direktor unterworfen werden. Die Verhandlungen über diese Cassenrevisionen werden der Deputation in deren jährlichen Sitzung (§. 12.) vorgelegt.

§. 115.

Diese (§§. 110.—114.) so wie alle übrigen, in Ansehung der Cassen- und Rechnungsführung bei der Sozietät erforderlichen Vorschriften bleiben einer besonderen, von dem General-Direktor anzufertigenden und der Sozietäts-Deputation zur Genehmigung vorzulegenden Instruktion vorbehalten.

§. 116.

13. Verfahren in Rekurs- oder Streitfällen.

Beschwerden über das Verfahren der dem General-Direktor untergeordneten Sozietätsbehörden oder Anfragen der letzteren sind zunächst bei dem General-Direktor, und weiterhin bei der Deputation, in höchster Instanz aber bei Unserem Ministerio des Innern anzubringen.

Die Beschwerden, welche über den General-Direktor selbst anzubringen, und die Anfragen, welche von diesem zu machen sein möchten, gelangen zunächst an die Deputation und weiterhin gleichfalls an Unser Ministerium des Innern.

§. 117.

Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehreren Assoziirten entstehen, findet, mit Ausschluß des Rechtsweges, ein schiedsrichterliches Verfahren Statt, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Assoziirte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber ihm überhaupt eine Brandentschädigung zu versagen sei oder nicht.

Ewiger Bund

§. 118.

Für alle übrigen Streitigkeiten außer den vorstehend bezeichneten, namentlich bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Taxen, oder der Brandschäden, über den Betrag der Feuervergütungsgelder, über die Zahlungs-Modalitäten, über zu bezahlende Kosten, und dergleichen, findet weder der Rechtsweg, noch ein schiedsrichterliches Verfahren Statt, sondern es steht dem Betheiligten, welcher sich bei der Festsetzung des General-Direktors nicht beruhigen will, nur der Weg des Rekurses zu.

§. 119.

Der Rekurs geht zunächst an die Deputation, und wo diese nicht in letzter Instanz zu entscheiden hat (§. 52. und 60.), an das Ministerium des Innern, dessen Entscheidung auf diesem Wege die endliche und rechtskräftige ist. Jeder Rekurs gegen eine Entscheidung des General-Direktors oder der Deputation muß binnen vier Wochen, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, bei der Rekurs-Instanz angebracht werden, widrigenfalls die Entscheidung rechtskräftig wird. Die an die Deputation gerichteten Rekursbeschwerden sind bei dem General-Direktor einzureichen.

§. 120.

Bei den schiedsrichterlichen Verfahren soll die schiedsrichterliche Behörde selbst aus drei Schiedsrichtern bestehen, wovon einer als Obmann fungirt. Den ersten Schiedsrichter ernennt der mit der Sozietät in Streit befangene Interessent, den zweiten der Kreis-Direktor, beide aus der Zahl der mit Grundstücken angesessenen Einwohner des Bezirks, dergestalt jedoch, daß dieselben bei der Sozietät assoziirt, außer einem nach den Gesetzen die Zeugnißglaubwürdigkeit beeinträchtigenden Verwandtschaftverhältnisse, sowohl untereinander, als mit dem Provocanten, großjährig und untadelhaften Rufes sein müssen.

Den dritten Schiedsrichter, und zwar denjenigen, welcher als Obmann eintritt, hat der General-Direktor, und zwar lediglich aus der Zahl der in dem Sozietätsbezirke mit Richtereigenschaft angestellten Justizbeamten zu ernennen, und diesem liegt die Protokollirung und Leitung der Verhandlung ob.

§. 121.

Diese Verhandlung muß bei Vermeidung der Nichtigkeit ergeben, daß beide Theile mit ihren Gründen gehört worden, und daß die Urkunden und Schriften, welche zur Sache gehören, vorgelegen haben. Der Kreis-Direktor vertritt dabei die Sozietät.

§. 122.

Den Spruch fällen die beiden ersten Schiedsrichter; der dritte tritt nur alsdann,

Ewiger Bund

wenn jene sich nicht über eine und dieselbe Meinung vereinigen können, als Obmann hinzu, um durch seine Stimme den Ausschlag zu geben.

§. 123.

Gegen einen schiedsrichterlichen Spruch findet nur die Nichtigkeitsklage, wo solche durch den §. 121. oder durch die allgemeinen Gesetze zu begründen ist, und zwar alsdann vor dem ordentlichen Richter Statt, welcher jedoch sein Urtheil bloß auf die Frage:

ob der angefochtene schiedsrichterliche Spruch für nichtig zu achten oder nicht? zu beschränken hat, dergestalt daß, falls Ersteres rechtkräftig festgestellt worden, alsdann das schiedsrichterliche Verfahren mittelst Bildung einer neuen schiedsrichterlichen Behörde erneuert werden muß.

Die Nichtigkeitsklage muß aber binnen einer Präklusivfrist von zehn Tagen nach Eröffnung des schiedsrichterlichen Spruches anhängig gemacht werden.

§. 124.

Außer dem Falle der Nichtigkeit findet gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch weder Rekurs noch Appellation, noch sonst ein Rechtsmittel Statt, sondern es geht solcher nach zehn Tagen in die unwiderrufliche Rechtskraft über.

§. 125.

Die schiedsrichterlichen Verhandlungen müssen nach rechtskräftiger Abmachung der Sache, wenn sie nicht nach §. 123. an den ordentlichen Richter gelangen, an den General-Direktor gesandt, und in dessen Archiv aufbewahrt werden.

§. 126.

14. Beistand, auf welchen die Sozietät Anspruch zu machen hat.

Die Feuersozietätsbeiträge werden zwar, der Regel nach, durch die Ortsvorsteher kolligirt. Wenn es aber von den Sozietätsbehörden gewünscht wird, so sind auch diejenigen, welche in jedem Orte die öffentlichen Steuern zu erheben haben, verbunden, sich dieser Verrichtung zu unterziehen. Die exekutivische Einziehung der Feuersozietätsbeiträge muß, auf Requisition der Kreis-Direktoren durch die zur exekutivischen Beitreibung der öffentlichen Steuern bestimmten Beamten bewirkt werden.

§. 127.

Jeder im Sozietätsbezirke mit Richtereigenschaft angestellte Justizbeamte ist, wenn er in einer, von der schiedsrichterlichen Behörde zu verhandelnden Streitsache zum Obmann berufen wird, diesem Rufe in so weit, als ihn bei erheblichen Behinderungsgründen seine vorgesetzte Behörde nicht davon entbindet, Folge zu leisten schuldig.

Ewiger Bund

§. 128.

Ferner soll jeder vereidete Baubeamte schuldig sein, innerhalb seines Geschäftskreises den Requisitionen der Feuersozietäts-Direktoren zu Tax- oder Brandschadenaufnahmen oder zu Revisionen Folge zu leisten, und die vorgesetzte Regierung ihn nöthigen Falls dazu anzuhalten.

§. 129.

Jeder sachverständige Bauhandwerker soll verpflichtet sein, innerhalb des Kreises, in dem er ansäßig ist, auf die Aufforderung der Feuersozietätsbehörden als Sachverständiger zu fungiren.

§. 130.

Jede öffentliche Behörde soll verpflichtet sein, dem Feuersozietäts-Direktor jede von demselben erbetene und zu ihrem (der requirirten Behörde) Geschäftskreise gehörige Auskunft, so weit nicht besondere gesetzliche Bedenken entgegenstehen, zu ertheilen.

§. 131.

15. Prämien und Bonificationen, welche die Sozietät gewährt.

Diejenigen, mit hinlänglicher Mannschaft versehenen Spritzen, welche bei dem Brande eines bei der Sozietät versicherten Gebäudes innerhalb zwei Stunden nach Ausbruch des Feuers auf der Brandstelle erschienen sind, erhalten Prämien, sofern sie einen Werth von über 100 Thaler haben.

Die Prämien werden dahin festgesetzt:

für die erste Spritze 8 Thaler,
für die zweite Spritze 6 Thaler,
für die dritte Spritze 4 Thaler,
für die vierte Spritze 2 Thaler.

Nur diejenigen unter den vier ersten Spritzen, welche thätige Hülfe geleistet haben, erhalten die vollen Prämien, diejenigen, welche nicht thätig gewesen sind, erhalten nur die Hälfte derselben.

Die fünfte und ferneren Spritzen erhalten nur, sofern sie thätige Hülfe geleistet haben, eine jede 2 Thaler.

Nur auswärtige Spritzen können diese Prämien beanspruchen, Spritzen von dem Orte, in welchem das Feuer ausgebrochen ist, sind davon ausgeschlossen.

§. 132.

Wasserzubringer werden hinsichts der zu bewilligenden Prämien und der Bonification, §. 138., den Spritzen gleich geachtet.

§. 133.

Alle Wasserwagen und Sturmfässer, sowohl auswärtige als einheimische,

Ewiger Bund

welche Wasser zum Löschen des Feuers herbeigefahren haben und wenigstens mit einem großen Wasserfasse und einem Untersatzfasse versehen und von zweien Menschen zum Einfüllen des Wassers begleitet sind, erhalten ein Jeder, ohne Unterschied, ob sie eine Spritze begleiten oder nicht, und ohne Rücksicht auf die Reihefolge ihrer Ankunft, falls sie wenigstens drei Stunden lang, oder wenn das Feuer früher gelöscht ist, bis zu dessen Dämpfung Hülfe geleistet haben, eine Prämie von 2 Thalern. Auf diese Prämie können jedoch einheimische Wasserwagen und Sturmfässer nur dann, wenn sie innerhalb der ersten halben Stunde nach dem Ausbruche der Feuersbrunst und vor jeder auswärtigen Hülfe auf der Brandstelle erschienen sind, und auswärtige Wasserwagen und Sturmfässer nur dann Anspruch machen, wenn sie innerhalb der ersten zwei Stunden nach dem Ausbruche der Feuersbrunst auf der Brandstelle sich eingefunden haben.

§. 134.

Bestehen in den betreffenden Ortschaften keine anderen Vereinbarungen, so erhält der Eigenthümer der Spritze zwei Drittel, und der Eigenthümer der Pferde ein Drittel der Prämie; die Prämie für den Wasserwagen aber erhält der Eigenthümer der Pferde.

§. 135.

Leisten diejenigen Personen, welche zur Bedienung einer Spritze oder eines Wasserwagens gehören, den Anordnungen und Befehlen nicht pünktlich Folge, welche von denen ausgehen, die die Löschanstalten beim Feuer zu leiten haben, so erhält eine solche Spritze oder Wasserwagen keine Prämie, wenn sie dieselbe auch sonst verdient haben sollten.

§. 136.

Einzelnen Personen, welche sich beim Feuerlöschen besonders ausgezeichnet haben, sollen auf den Antrag des betreffenden Kreis-Direktors vom General-Direktor Prämien bewilligt werden können, die sich jedoch, einzeln genommen, nicht über den Betrag von 10 Thalern belaufen dürfen.

§. 137.

Wer den vorsätzlichen Brandstifter eines bei der Sozietät versicherten Gebäudes in der Art zur Anzeige bringt, daß derselbe gerichtlich bestraft werden kann, erhält von der Sozietät eine Prämie, welche der General-Direktor bis auf den Betrag von 200 Thaler Courant zu bestimmen ermächtigt ist. Auch bleibt es dem General-Direktor vorbehalten, in den Fällen, wo irgend Jemand oder auch Mehrere gemeinschaftlich zu solcher Entdeckung beizutragen gesucht haben, wenn auch die

Ewiger Bund

Brandstiftung dadurch nicht gerichtlich erwiesen werden sollte, dafür eine verhältnißmäßige Belohnung zu ertheilen.

Die Bestimmung, daß die Sozietät Prämien für Entdeckung der Brandstifter ertheile, hat der General-Direktor von Zeit zu Zeit in den öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

§. 138.

Wenn einzelne, bei der Sozietät versicherte Personen oder Ortschaften sich eine Spritze von wenigstens 100 Thaler an Werth neu anschaffen, so erhalten sie eine Bonifikation von 25 pCt. des Kaufpreises, welche jedoch die Summe von 75 Thaler nicht übersteigen darf.

Ist die Spritze zum Theil baar bezahlt, zum Theil aber durch Zurechnung des Werthes einer alten Spritze erworben, so gewährt die Sozietät die Bonifikation nur von derjenigen Summe, welche in baarem Gelde gezahlt ist.

Diese Bonifikationen können jedoch nur dann gewährt werden, wenn die Mehrzahl der Gebäudebesitzer der betreffenden Ortschaft zu den Mitgliedern der Sozietät gehört.

§. 139.

16. Kosten.

Daß diejenigen Interessenten, welche im Laufe eines Kalenderjahres in die Sozietät aufgenommen sein wollen, die durch Gewährung dieser ihrer Anträge entstehenden Kosten tragen müssen, ist schon im §. 40. bestimmt. Außerdem müssen die durch unbegründet befundene Reklamation entstandenen Kosten von den Reklamanten getragen werden. Alle übrigen Kosten der Sozietäts-Verwaltung werden aus der Sozietätscasse bezahlt.

So geschehen Potsdam den 28. April 1843.

(L.S.) **Friedrich Wilhelm.**

Gr. v. Arnim.

Ewiger Bund

A.

Schema zu einer schriftlichen Taxe.

(zu §. 51. des Reglements).

Die schriftliche Taxe muß folgende Rubriken enthalten:

1) Namen des Eigenthümers, Bezeichnung des Gebäudes (Scheune, Stall ꝛc.). Hausnummer;
2) Dimensionen, kubischer Inhalt, Stockwerke;
3) Material und Bedachung;
4) Klasse in welche das Gebäude gehört, und Gründe dafür;
5) Berechnung, wie viel der verbrennbare Theil des Gebäudes mit Berücksichtigung des gegenwärtigen üblichen Arbeitslohnes, und der gegenwärtig an dem betreffenden Orte üblichen Preise, neu aufzubauen gekostet haben würde;
6) Alter des Gebäudes, — Angabe des Procentsatzes, welchen der Werth desselben durch die Zeit und dadurch verloren hat, daß es Repacaturen bedarf, oder ein Umbau erforderlich ist:
7) Jetziger verbrennbarer Werth des Gebäudes (zu ermitteln durch Abzug der Rubrik 6. vor der Rubrik 5.);
8) Veranschlagung der Nebenvortheile an Remission, Hülfsfuhren ꝛc., welche im Fall eines Brandes dem Eigenthümer zu Gute kommen;
9) Jetziger Werth, welchen das Gebäude, sofern es abbrennt, für seinen Besitzer hat (zu ermitteln durch Abzug der Rubrik 8. von der Rubrik 7.);
10) Muthmasliche Werthsverminderung des Gebäudes in neun Jahren;
11) Werth des Gebäudes nach Ablauf von neun Jahren (zu ermitteln durch Abzug der Rubrik 10. von der Rubrik 9.);
12) Höchste zulässige Versicherung, welche von den Feuersozietätsbehörden mit Berücksichtigung des §. 46. des Reglements, nach Maaßgabe vorstehender Ermittlungen, festzusetzen ist.

Ewiger Bund

B.

Schema zum Ortskataster.

№.

Feuersozietäts-Kataster

des

Dorfes (Gutes) N. N.

im Kreise (Distrikte) N. N.

Atteſt.

Dem Reglement §. 93. gemäß revidirt und kollationirt.

Der Kreis-Feuersozietäts-Direktor
N. N.

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Haus-Nr.	Name des Besitzers.	Des	
			Bezeichnung.	Beschreibung in Rücksicht auf seine Bauart und Bedachung.
1.	5.	Andreas Müller, Halbspänner.	1 Wohnhaus . . .	2 Stockwerke, massiv, Ziegeldach
			1 Scheune, nördlich	Fachwerk, Ziegeldach . . . . .
			1 Stall, östlich . .	Fachwerk, Strohdach . . . . .
				3 Gebäude . . . . .
2.	7.	Friedrich Schulz, Ackermann.	1 Wohnhaus . . .	theils Fachwerk, theils massiv, Strohdach.
			1 Scheune, östlich	theils Fachwerk, theils massiv, Ziegeldach.
			1 Scheune, westlich	Fachwerk, Strohdach . . . . .
			1 Stall, südlich .	massiv, Ziegeldach . . . . .
			1 Bockwindmühle .	. . . . .
				5 Gebäude . . . . .
				Summa . . .

Gebäudes											
Abgesonderte Lage des Gehöfts oder Gebäudes.	Dimensionen.		Gemeiner Werth nach §. 49. des Reglements.	Höchste zulässige Versicherungs-Summe.	Versicherungs-Summe.			Haupt-Summe aller 3 Klassen.	Verhältniß der Beitragspflichtigkeit nach Maaßgabe der Klasse.	Summe, nach welcher beizutragen haben, die	
	Länge.	Breite.			1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.			einzelnen Gebäude.	Gebäude im Ganzen.
	Fuß.	Fuß.			Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
ja.	60	40	800	600	500	—	—	—	$\frac{2}{6}$ tel	200	—
nein.	35	40	533⅓	400	—	400	—	—	$\frac{3}{6}$ tel	240	—
nein.	40	30	333⅓	250	—	—	200	—	$\frac{4}{6}$ tel	160	—
. . . .	—	—	—	—	—	—	—	1100	—	—	600
ja.	55	40	666⅔	500	—	300	—	—	$\frac{3}{5}$ tel	180	—
nein.	70	55	1066⅔	800	—	600	—	—	$\frac{3}{6}$ tel	360	—
nein.	30	30	400	300	—	—	300	—	$\frac{4}{5}$ tel	240	—
ja.	25	20	266⅔	200	150	—	—	—	$\frac{2}{5}$ tel	60	—
. . . .	—	—	1600	800	—	—	800	—	$\frac{4}{6}$ tel	640	—
. . . .	—	—	—	—	—	—	—	2150	—	—	1480
. . . .	—	—	—	—	650	1300	1300	3250	—	2080	2080

Angefertigt gemäß den Vorschriften des Reglements §§. 49. 51. und 92.

N. N. den 1. September 18

Die Bezirks-Abschätzungscommission.

(L. S.)

N. N. Ortsvorsteher. N. N. Maurermeister. N. N. Ackermann.

Daß vorstehendes Kataster von den Gebäuden des Dorfes N. N. im Kreise N. N. in drei gleichlautenden Ausfertigungen gehörig übergeben worden, und daß die darin verzeichneten Gebäude vom 1. Januar 18 ab, bei der Magdeburgischen Land-Feuersozietät überhaupt zu Thalern assekurirt, die auszuschreibenden Beiträge jedoch von überhaupt Thalern zu leisten sind, solches wird hierdurch attestirt.

N. N. den ten 18.

Der Feuersozietäts-Direktor
des N. N. Kreises
N. N.

(L. S.)

C.

Schema zum Kataster-Nachtrage.

I. (II.) Nachtrag

zum

Feuersozietäts-Kataster №.

des

Dorfes (Gutes) N. N.

im Kreise (Distrikte) N. N.

Attest.

Revidirt und kollationirt, dem Reglement §. 93. und 98. gemäß.

Der Kreis-Feuersozietäts-Direktor.
N. N.

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Haus-Nr.	Name des Besitzers.	Des Bezeichnung.	Des Beschreibung in Rücksicht auf seine Bauart und Bedachung.
		Die Hauptsummen des Katasters vom ten 18 betrugen .		
ad		I. Davon geht ab:		
2.	7.	Friedrich Schulz, Ackermann.	1 Wohnhaus . . .	. . . . .
			1 Scheune	. . . . .
			1 Scheune	. . . . .
			1 Stall	. . . . .
				4 Gebäude . . . . .
ad				
25.	60.	Heinrich Schmidt.	1 Wohnhaus . . .	Fachwerk, Ziegeldach . . . . .
				Summa Abgang . . .
				Bleibt Summa . . .
ad		Dazu kommt:		
2.	7.	Friedrich Schulz, Ackermann.	1 Wohnhaus . . .	theils Fachwerk, theils massiv, Ziegeldach.
			1 Scheune, östlich .	massiv, Ziegeldach . . . . .
			1 Stall, südlich . .	massiv, Strohdach . . . . .
				3 Gebäude . . . . .
ad				
27.	61.	Jacob Adler, Kossäth.	1 Wohnhaus . . .	massiv, Ziegeldach . . . . .
			1 Stall	Fachwerk, Strohdach . . . . .
				2 Gebäude . . . . .
				Summa . . .

Gebäudes											
Abgesonderte Lage des Gehöfts oder Gebäudes.	Dimensionen.		Gemeiner Werth nach §. 49. des Reglements.	Höchste zulässige Versicherungs-Summe.	Versicherungs-Summe.			Haupt-Summe aller 3 Klassen.	Verhältniß der Beitragspflichtigkeit nach Maaßgabe der Klasse.	Summe, nach welcher beizutragen haben, die	
	Länge.	Breite.			1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.			einzelnen Gebäude.	Gebäude im Ganzen.
	Fuß.	Fuß.			Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
. . . .	—	—	—	—	2650	8750	5625	17,025	—	10,810	10,810
. . . .	55	40	—	—	—	300	—	—	—	180	—
. . . .	70	55	—	—	—	600	—	—	—	360	—
. . . .	30	30	—	—	—	—	300	—	—	240	—
. . . .	25	20	—	—	150	—	—	—	—	60	—
. . . .	—	—	—	—	—	—	—	1350	—	—	840
ja.	40	35	—	—	850	—	—	850	—	340	340
. . . .	—	—	—	—	1000	900	300	2200	—	1180	1180
. . . .	—	—	—	—	1650	7850	5325	14,825	—	9630	9639
ja.	70	40	1066 2/3	800	750	—	—	—	2/5 tel	300	—
ja.	50	30	800	600	600	—	—	—	2/5 tel	240	—
nein.	30	20	400	300	—	—	250	—	4/5 tel	200	—
. . . .	—	—	—	—	—	—	—	1600	—	—	740
nein.	40	20	533 1/3	400	—	400	—	—	3/5 tel	240	—
nein.	30	25	633 1/3	475	—	—	375	—	4/5 tel	300	—
. . . .	—	—	—	—	—	—	—	775	—	—	540
. . . .	—	—	—	—	3000	8250	5050	17,200	—	10,910	10,910

Angefertigt gemäß den Vorschriften des Reglements §§. 49. 51. 92. und 97.

N. N. den 1. September 18

(L. S.)

Die Bezirks-Abschätzungscommission.

N. N. N. N. N. N.

Daß vorstehender Nachtrag zu dem Kataster von den Gebäuden des Dorfes N. N. im Kreise N. N. in drei gleichlautenden Ausfertigungen gehörig übergeben worden, und daß die darin übertragenen und resp. in Zugang bezeichneten Gebäude vom 1. Januar 18 ab, bei der Magdeburgischen Land-Feuersozietät überhaupt zu (17,200) siebenzehn Tausend zwei Hundert Thalern assekurirt, die auszuschreibenden Beiträge jedoch überhaupt von (10,910) zehn Tausend neun Hundert und zehn Thalern zu leisten sind, solches wird hierdurch attestirt.

N. N. den 18

Der Feuersozietäts-Direktor
des N. N. Kreises.
N. N.

(L. S.)

№ XXI. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung vom 5. Novbr. 1844., die zu Erbauung neuer Wohnhäuser auszuwirkende Erlaubniß und Einreichung der diesfallsigen Bauriſſe betreffend.

Da neuerlich einige Fälle vorgekommen sind, wornach Personen, von welchen der im 50. Stücke des vorjährigen Wochenblattes abgedruckten und resp. in Erinnerung gebrachten Verordnung d. d. 3. Decbr. 1824 wegen auszuwirkender Erlaubniß zu Erbauung neuer Wohnhäuser zuwider gehandelt worden, die Unterlassung der vorschriftsmäßigen Anzeige damit zu entschuldigen versucht haben, daß nach der bis jetzt von ihnen gehegten Meinung das erwähnte Gesetz nur auf solche neue Häuser sich beziehe, die auf noch nicht bebaut gewesenen Plätzen errichtet würden, so sehen Wir Uns veranlaßt, andurch zur Nachachtung öffentlich darauf aufmerksam zu machen, daß auch dann, wenn ein Haus weggerissen und ein neues auf dieselbe Stelle gebaut wird, die nöthige obrigkeitliche Genehmigung, und zwar unter gleichzeitiger Uebergabe eines Bauriſſes zu Unserer Prüfung, eingeholt werden muß.

Rudolstadt, den 5. November 1844.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung.

Hönniger.

R. A. Blanchi.

№ XXII. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung vom 7. Novbr. 1844., daß das in §. 11. der Statuten des Begräbniß-Vereins der Kirchengemeinden zu Scheiba und Alsbach erwähnte Begräbnißgeld wegen anderer Forderungen als der Begräbnißkosten nicht in Anspruch genommen, auch nicht mit Arrest belegt werden darf.

Nachdem die in §. 11. der vom Fürstl. Consistorium allhier unterm 1sten d. M. confirmirten Statuten des Begräbnißvereins der Kirchengemeinden zu Scheiba und Alsbach enthaltene Bestimmung, wornach das in den gedachten

Statuten erwähnte Begräbnißgeld zu Bestreitung der Begräbnißkosten bestimmt, wegen anderer Forderungen nicht in Anspruch genommen, noch mit Arrest belegt werden darf, von Serenissimo gnädigst genehmigt worden, so wird dieselbe zu allgemeiner Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 7. November 1844.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung.
Hönniger.

C. Bamberg.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zehntes Stück vom Jahr 1844.

№ XXIII. Verordnung

der Fürstl. Landeshauptmannschaft zu Frankenhausen im Betreff der Annahme des erneuerten Reglements für die Magdeburgische Land-Feuer-Societät, d. d. 7. December 1844.

(Frkhsr. Intelligenzbl. 1844. St. 50.)

Nachdem für die Magdeburgische Land-Feuer-Societät, welche im hiesigen Fürstenthume die Stelle der Landes-Assecuranz-Anstalt vertritt und seit einer langen Reihe von Jahren eine wohlthätige Wirksamkeit geäußert hat, unterm 28. April 1843 ein erneuertes, in der Gesetzsammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt vom Jahre 1844 unter No. XX., wohin wir hiermit verweisen, enthaltenes Reglement erlassen und von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, dem gnädigst regierenden Fürsten und Herrn, beschlossen worden ist, dieses Reglement, welches mit dem 1. Januar 1845 in Kraft tritt und vermittelst dessen die Verfassung der Anstalt in mehrfacher Hinsicht eine verbesserte Einrichtung erhält, in der Unterherrschaft des Fürstenthums unter nachstehenden Modificationen recipiren und zur Ausführung bringen zu lassen, daß nemlich:

1) In Beziehung auf §. 2. die bisherige Freiheit der Unterthanen, ihre Gebäude bei der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät oder bei andern Assecuranz-Instituten gegen Brandschaden zu versichern, nicht beschränkt werden soll;
2) die gesetzlich bestehende Zwangsverbindlichkeit jedoch, wonach jedes Gebäude gegen Feuerschaden versichert sein muß, auch fernerfort Statt findet;
3) die im §. 38. angeordnete Anzeige über die anderswo, als bei der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät versicherten Gebäude rücksichtlich der bei inländischen Agenten erfolgten Versicherungen von den betreffenden Agenten zu bewirken ist und blos hinsichtlich der bei ausländischen Agenten assecurirten Gebäude den bezüglichen Gebäudebesitzern selbst obliegt; und

4) im Betreff der Werthabschätzung der bei Privat-Feuer-Assecuranzen versichert werdenden Gebäude auch ferner und bis zu weiterer desfallsiger Bestimmung in der Maße verfahren werden soll, wie dieses in der höchsten unten näher bezeichneten Verordnung Serenissimi vom 17. December 1834 vorgeschrieben ist;

so wird solches auf höchsten Befehl hierdurch öffentlich bekannt gemacht und werden zugleich die Mitglieder der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät und die bei der Verwaltung derselben beschäftigten Behörden, als auch die Agenturen und Interessenten aller andern Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaften angewiesen, sich hiernach allenthalben zu achten und dem gemäß zu verfahren.

Im Uebrigen bleiben die in der höchsten Verordnung Serenissimi vom 17. December 1834 im Betreff der Versicherung von Gebäuden und beweglichem Eigenthum in der hiesigen Fürstl. Unterherrschaft gegen Brandschaden bei Privat-Feuer-Assecuranzen enthaltenen Bestimmungen, in so weit sie nicht durch das erneuerte Reglement für die Magdeburgische Land-Feuer-Societät vom 28. April 1843 abgeändert werden, auch ferner, wie bisher, in voller Kraft und Gültigkeit.

Frankenhausen, den 7. December 1844.

Fürstl. Schwarzburg. Landeshauptmannschaft das..

Ewiger Bund

XXIV. Gesetz,

den Erlaß des Mahl = und Kopfacciſes in der Fürſtlichen Oberherrſchaft und des vierten Theiles der terminlichen Contributionen oder Löhnungen in der Fürſtlichen Unterherrſchaft auf das Jahr 1845 betreffend, vom 11. December 1844.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg, Graf zu Hohnſtein, Herr zu Arnſtadt, Sondershauſen, Leutenberg und Blankenburg u. ſ. w.

thun hiermit unter Zurückbeziehung auf die Geſetze vom 22. December 1841, 23. Novbr. 1842 und 8. December 1843 (Geſetzſammlung 1841 Nr. XXXV. und XXXVI., 1842 Nr. XXXVII. und 1843 Nr. XVI.) kund und zu wiſſen, daß Wir Uns gnädigſt entſchloſſen haben, den für die Jahre 1842, 1843 und 1844 bewilligten Erlaß des Mahl- und Kopfacciſes in der Oberherrſchaft und des vierten Theiles der terminlichen Contributionen oder Löhnungen in der Unterherrſchaft Unſeres Fürſtenthums auch für das nächſtkünftige Jahr 1845 zu bewilligen.

Urkundlich unter Unſerem Fürſtlichen Inſiegel und unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift.

So geſchehen
Frankenhäuſen, den 11. December 1844.

(L. S.) **Friedrich Günther**,
Fürſt zu Schwarzburg.

Berichtigung eines Setzfehlers:
Seite 19 a) lies „altes Brucheiſen" ſtatt „alles Bruchelſen"

Ewiger Bund